

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

916.201

vom 14. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 3, 24 Absatz 2, 29 Absätze 2, 3 und 5, 30, 33 Absätze 1, 2 und 5, 39 Absatz 2, 40 Absatz 1, 49 Absatz 6, 53 Absatz 1, 60 Absatz 2, 75 Absätze 5 und 7, 83 Absatz 2, 96 Absatz 1 sowie 97 Absatz 4 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018¹ (PGesV),

verordnen:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung enthält Ausführungsbestimmungen zur PGesV. Sie legt insbesondere die Quarantäneorganismen und die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen fest sowie die Waren, die nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.

2. Abschnitt: Quarantäneorganismen, Schutzgebiete und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen

Art. 2 Quarantäneorganismen

¹ Besonders gefährliche Schadorganismen, die als Quarantäneorganismen gelten, sind in Anhang 1 aufgeführt. Dort wird zudem die für den jeweiligen Schadorganismus zuständige Behörde genannt.

² Quarantäneorganismen, die prioritär zu behandeln sind, sind in Anhang 1 entsprechend gekennzeichnet.

Art. 3 Schutzgebiete und Schutzgebiet-Quarantäneorganismen

Schutzgebiete und die betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneorganismen sind in Anhang 2 aufgeführt.

AS 2019 4773

¹ SR 916.20

3. Abschnitt: Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen

Art. 4 Befall von spezifischen Pflanzen mit geregelten Nicht-Quarantäneorganismen

¹ Die spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, die bei Befall mit den in Anhang 3 aufgeführten geregelten Nicht-Quarantäneorganismen nicht zu gewerblichen Zwecken eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen, sind in Anhang 3 aufgeführt.

² Ebenfalls in Anhang 3 sind die Schwellenwerte für den Befall aufgeführt, unterhalb denen die spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen auch zu gewerblichen Zwecken eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Art. 5 Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen

¹ Die spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen nach Artikel 4 dürfen nur dann zu gewerblichen Zwecken eingeführt und in Verkehr gebracht werden, wenn die in Anhang 4 aufgeführten Massnahmen ergriffen wurden.

² Betriebe, die für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind, müssen die ergriffenen Massnahmen aufzeichnen und die Aufzeichnungen während mindestens drei Jahren aufbewahren.

Art. 6 Massnahmen gegen das Auftreten von *Erwinia amylovora*

¹ Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* auf Wirtspflanzen (Prävalenz) gering gehalten werden soll.

² Wer in einem nach Absatz 1 ausgeschiedenen Gebiet Pflanzen besitzt, die von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* befallen werden könnten, muss folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Überwachung der phytosanitären Lage bezüglich *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.*;
- b. Meldung an den zuständigen kantonalen Dienst bei Verdacht oder Feststellung, dass *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* aufgetreten ist; und
- c. möglichst rasche Entfernung und sachgerechte Vernichtung befallener Pflanzenteile.

³ Der zuständige kantonale Dienst kontrolliert die Durchführung der Massnahmen.

⁴ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster* Ehrh., *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot verboten.

4. Abschnitt: Einfuhr von Waren und Überführen von Waren in Schutzgebiete

Art. 7 Waren, deren Einfuhr aus Drittländern verboten oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist

¹ Waren, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern verboten ist, sind in Anhang 5 aufgeführt.

² Waren, deren Einfuhr aus Drittländern unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr beiliegt, sind in Anhang 6 aufgeführt.

³ Die spezifischen Voraussetzungen, die bestimmte Waren nach Absatz 2 für die Einfuhr aus Drittländern erfüllen müssen, sind in Anhang 7 aufgeführt.

Art. 8 Samen und weitere Waren, deren Einfuhr aus der EU nur mit einem Pflanzenpass erlaubt ist

Die Samen und die weiteren Waren, deren Einfuhr aus der Europäischen Union (EU) nach Artikel 39 Absatz 2 PGesV unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass ihnen ein Pflanzenpass beiliegt, sind in Anhang 8 aufgeführt.

Art. 9 Waren, deren Überführen in ein Schutzgebiet und deren Inverkehrbringen im Schutzgebiet verboten oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sind

¹ Waren, deren Überführen in ein Schutzgebiet und deren Inverkehrbringen im Schutzgebiet verboten sind, sind in Anhang 9 Ziffer 1 aufgeführt.

² Waren, deren Überführen in ein Schutzgebiet und deren Inverkehrbringen im Schutzgebiet nur unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass ihnen ein Pflanzenpass für Schutzgebiete beiliegt, sind in Anhang 9 Ziffer 2 aufgeführt.

³ Die Voraussetzungen, welche die Waren nach Absatz 2 erfüllen müssen, damit für sie ein Pflanzenpass für Schutzgebiete ausgestellt wird, sind in Anhang 9 Ziffer 3 aufgeführt.

5. Abschnitt: Einfuhrkontrolle

Art. 10 Anmeldung beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst

¹ Die anmeldepflichtige Person muss die kontrollpflichtige Ware spätestens am Tag vor der Einfuhr beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) anmelden.

² Sie muss zu diesem Zweck elektronische Kopien der für die Einfuhr relevanten Dokumente, namentlich des Pflanzengesundheitszeugnisses, des Lieferscheins und des Luftfrachtbriefes, dem gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) anfügen oder per E-Mail an die Eingangsstelle senden.

³ Der EPSD kann kürzere Fristen als jene nach Absatz 1 vorsehen. Er gibt diese auf seiner Website² bekannt.

Art. 11 Massnahmen im Reiseverkehr

¹ Stellen die Zollstellen im Reiseverkehr Waren nach Artikel 7 Absatz 1 oder Waren nach Artikel 7 Absatz 2, denen kein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt, fest, so weisen sie die anmeldepflichtige Person darauf hin, dass die Ware vor Ort entsorgt werden kann oder vom EPSD beschlagnahmt wird.

² Entspricht die anmeldepflichtige Person die Ware nicht vor Ort, so veranlasst die Zollstelle, dass die zuständige Eingangsstelle des EPSD die Ware beschlagnahmt.

³ Stellen die Zollstellen im Reiseverkehr Waren nach Artikel 7 Absatz 2 fest, denen ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt, so benachrichtigen sie die zuständige Eingangsstelle des EPSD für die Durchführung der Kontrollen.

⁴ Die Zollstellen unterstützen den EPSD bei der Durchführung von Kontrollkampagnen.

6. Abschnitt: Quarantänestationen und geschlossene Anlagen

Art. 12 Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossene Anlagen

Quarantänestationen und geschlossene Anlagen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Die physische Isolation der unter Quarantäne oder unter Verschluss zu haltenden Ware ist gewährleistet.
- b. Der Zutritt zur Quarantänestation oder geschlossenen Anlage muss eingeschränkt werden können.
- c. Die Sterilisierung, Dekontaminierung oder Vernichtung befallener Waren, Abfälle und Ausrüstungen innerhalb der Quarantänestation oder geschlossenen Anlage ist möglich.
- d. Es steht genügend Personal mit ausreichender Qualifikation zur Verfügung.
- e. Ein Notfallplan ist vorhanden.

Art. 13 Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

Die im Rahmen der Anerkennung der Quarantänestation oder der geschlossenen Anlage bestimmte zuständige Person ist verantwortlich für:

- a. die Überwachung der Quarantänestation oder der geschlossenen Anlage und deren Umgebung im Hinblick auf das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen;

² www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzengesundheit

- b. das Ergreifen notwendiger Massnahmen bei Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen;
- c. die Vergabe der Zutrittsberechtigung; und
- d. die Buchführung über:
 - 1. Personen, die zutrittsberechtigt sind,
 - 2. Besucherinnen und Besucher, die in Begleitung einer zutrittsberechtigten Person Zugang zur Quarantänestation oder geschlossenen Anlage erhalten,
 - 3. Waren, die in die Quarantänestation oder geschlossene Anlage transportiert werden und sie verlassen,
 - 4. den Ursprung der Waren, die in die Quarantänestation oder geschlossene Anlage transportiert werden, und
 - 5. das Auftreten von besonders gefährlichen Schadorganismen.

Art. 14 Kontrolle der Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

¹ Der EPSD kontrolliert regelmässig, ob Quarantänestationen und geschlossene Anlagen die Anforderungen nach Artikel 12 und die Pflichten nach Artikel 13 erfüllen.

² Er widerruft die Anerkennung einer Quarantänestation oder geschlossenen Anlage oder knüpft ihre Beibehaltung an Auflagen, wenn die Anforderungen nach Artikel 12 oder die Pflichten nach Artikel 13 nicht mehr erfüllt werden.

7. Abschnitt: Inverkehrbringen von Waren

Art. 15

Die Samen und die weiteren Waren, deren Inverkehrbringen nach Artikel 60 Absatz 2 PGesV unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass ihnen ein Pflanzenpass beiliegt, sind in Anhang 8 aufgeführt.

8. Abschnitt: Pflanzenpass

Art. 16 Formale Anforderungen an den Pflanzenpass

¹ Betriebe, die für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind, müssen die nach Anhang 7 PGesV vorgeschriebenen Elemente auf dem Pflanzenpass in einem rechteckigen Textfeld anordnen.

² Sie müssen die Elemente durch Ränder eingrenzen oder auf andere Weise deutlich von anderen Angaben oder Bildzeichen trennen.

Art. 17 Muster für Pflanzenpässe

¹ Der Pflanzenpass für die Einfuhr von Waren aus der EU und für das Inverkehrbringen von Waren muss einem der Muster in Anhang 10 Ziffer 2 entsprechen.

² Der Pflanzenpass für das Überführen von Waren in Schutzgebiete und das Inverkehrbringen von Waren in Schutzgebieten muss einem der Muster in Anhang 10 Ziffer 3 entsprechen.

³ Der Pflanzenpass für die Einfuhr von Waren aus der EU und für das Inverkehrbringen von Waren, der mit einer amtlichen Etikette für die Zertifizierung nach Artikel 17 der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998³ kombiniert wird, muss einem der Muster in Anhang 10 Ziffer 4 entsprechen.

⁴ Der Pflanzenpass für das Überführen von Waren in Schutzgebiete und für das Inverkehrbringen von Waren in Schutzgebieten, der mit einer amtlichen Etikette für die Zertifizierung nach Artikel 17 der Vermehrungsmaterial-Verordnung kombiniert wird, muss einem der Muster in Anhang 10 Ziffer 5 entsprechen.

Art. 18 Rückverfolgbarkeitscode

Die Typen und Arten von Pflanzen, für welche die Ausnahme nach Artikel 75 Absatz 6 PGesV betreffend den Rückverfolgbarkeitscode nicht gilt, sind in Anhang 11 aufgeführt.

Art. 19 Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses

Die warenspezifischen Voraussetzungen, die in der Schweiz und in der EU produzierte Waren erfüllen müssen, damit für sie ein Pflanzenpass ausgestellt wird, sind in Anhang 12 aufgeführt.

9. Abschnitt:**Finanzierung im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau****Art. 20** Kriterien für die Bemessung von Abfindungen

¹ Das BLW berücksichtigt für die Bemessung von Abfindungen nach Artikel 96 PGesV insbesondere folgende Kriterien:

- a. Befallssituation zum Zeitpunkt der Anordnung der Massnahmen;
- b. Höhe des Schadens;
- c. wirtschaftliche Folgen des Schadens für den Betrieb;
- d. Vorhandensein anderweitiger Haftungs- oder Versicherungsansprüche;

³ SR 916.151

- e. Versicherbarkeit des Schadens;
- f. Möglichkeit der Schadensverhütung oder -verminderung durch den Betrieb.

² Für die Berechnung der Höhe des Schadens ist der Marktwert der vernichteten oder für das Inverkehrbringen gesperrten Waren zum Zeitpunkt, zu dem die Massnahmen verfügt worden sind, massgebend.

Art. 21 Anerkannte Kosten für Abgeltungen an Kantone

¹ Als anerkannt gelten die Kosten nach Artikel 97 PGesV, wenn die Massnahmen, durch die die Kosten entstanden sind, nach Richtlinien oder Notfallplänen des BLW oder in Absprache mit diesem durchgeführt worden sind. Die Kantone erhalten die Abgeltungen nur, wenn die Massnahmen abgeschlossen sind und die Ausgaben belegt werden können.

² Für Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen wird ein Tagesansatz von 520 Franken anerkannt.

³ Das BLW vergütet Abfindungen, die ein Kanton gewährt hat, sofern der Kanton die Kriterien nach Artikel 20 berücksichtigt hat und die Billigkeit der Abfindung nachvollziehbar ist:

- a. zu 75 Prozent beim erstmaligen Auftreten eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus im Kantonsgebiet;
- b. zu 50 Prozent bei einem weiteren Auftreten desselben Organismus.

Art. 22 Gesuch um Abgeltungen

¹ Gesuche um Abgeltungen sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Massnahmen beim BLW einzureichen. Dem Gesuch sind alle erforderlichen Belege beizulegen.

² Gesuche um Abgeltungen für Überwachungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Überwachungsmassnahmen durchgeführt wurden.

³ Das BLW stellt das Gesuchsformular in geeigneter Form zur Verfügung.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des WBF vom 15. April 2002⁴ über die verbotenen Pflanzen wird aufgehoben.

Art. 24 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 13 geregelt.

⁴ [AS 2002 1098, 2007 4477 Ziff. V 19]

Art. 25 Übergangsbestimmung

Samen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung produziert worden sind, dürfen nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 2)

Quarantäneorganismen

1. Quarantäneorganismen, deren Auftreten in der Schweiz nicht festgestellt wurde

1.1 Bakterien

Schadorganismus [EPPO ⁵ Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.1.1 <i>Candidatus</i> Liberibacter africanus [LIBEAF]	–	BLW
1.1.2 <i>Candidatus</i> Liberibacter americanus [LIBEAM]	–	BLW
1.1.3 <i>Candidatus</i> Liberibacter asiaticus [LIBEAS]	–	BLW
1.1.4 <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins & Jones [CORBFL]	–	BLW
1.1.5 <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> [CORBSE]	ja	BLW
1.1.6 <i>Pantoea stewartii</i> subsp. <i>stewartii</i> (Smith) Mergaert, Verdonck & Kersters [ERWIST]	–	BLW
1.1.7 <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler [RALSPS]	–	BLW
1.1.8 <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> [RALSSL]	ja	BLW
1.1.9 <i>Ralstonia syzygii</i> subsp. <i>celebesensis</i> (Roberts <i>et al.</i>) Vaneechoutte <i>et al.</i> [RALSSY]	–	BLW
1.1.10 <i>Ralstonia syzygii</i> subsp. <i>indonesiensis</i> (Roberts <i>et al.</i>) Vaneechoutte <i>et al.</i> [RALSSY]	–	BLW
1.1.11 <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> Namekata & Oliveira [XANTAU]	–	BLW
1.1.12 <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> (ex Hasse) Gabriel, Kingsley, Hunter & Gottwald [XANTCI]	–	BLW
1.1.13 <i>Xanthomonas oryzae</i> pv. <i>oryzae</i> (Fang <i>et al.</i>) Swings <i>et al.</i> [XANTOR]	–	BLW
1.1.14 <i>Xanthomonas oryzae</i> pv. <i>oryzicola</i> (Fang <i>et al.</i>) Swings <i>et al.</i> [XANTTO]	–	BLW
1.1.15 <i>Xylella fastidiosa</i> (Well <i>et al.</i>) [XYLEFA]	ja	BLW

1.2 Pilze und Oomyceten

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.2.1 <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller [CRSPAN]	–	BLW
1.2.2 <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) Arx [DIBOMO]	–	BLW

⁵ European and Mediterranean Plant Protection Organization (Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum).

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.2.3 <i>Atropellis</i> spp. [IATRPG]	–	BAFU
1.2.4 <i>Botryosphaeria kuwatsukai</i> (Hara) G.Y. Sun & E. Tanaka [PHYOPI]	–	BLW
1.2.5 <i>Bretziella fagacearum</i> (Bretz) Z.W de Beer, T.A. Duong & M.J. Wingf. [CERAFA]	ja	BAFU
1.2.6 <i>Chrysomyxa arctostaphyli</i> Dietel [CHMYAR]	–	BAFU
1.2.7 <i>Coniferiporia sulphurascens</i> (Pilát) L.W. Zhou & Y.C. Dai [PHELSU]	–	BAFU
1.2.8 <i>Coniferiporia weirii</i> (Murrill) L.W. Zhou & Y.C. Dai [INÓNWE]	–	BAFU
1.2.9 <i>Cronartium</i> spp. [ICRONG], ausgenommen <i>C. gentianeum</i> , <i>C. pini</i> (Willdenow) Jørstad [ENDCPI] und <i>C. ribicola</i> Fischer [CRONRI]	–	BAFU
1.2.10 <i>Davidsoniella virescens</i> (R.W. Davidson) Z.W. de Beer, T.A. Duong & M.J. Wingf [CERAVI]	–	BAFU
1.2.11 <i>Elsinoë australis</i> Bitanc. & Jenkins [ELSIAU]	–	BLW
1.2.12 <i>Elsinoë citricola</i> X.L. Fan, R.W. Barreto & Crous [kein EPPO Code vorhanden]	–	BLW
1.2.13 <i>Elsinoë fawcettii</i> Bitanc. & Jenkins [ELSIFA]	–	BLW
1.2.14 <i>Fusarium circinatum</i> Nirenberg & O'Donnell [GIBBCI]	–	BAFU
1.2.15 <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kill. & Maire) W.L. Gordon [FUSAAL]	–	BLW
1.2.16 <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utlej & Tisserat [GEOHMO]	–	BLW
1.2.17 <i>Guignardia loricata</i> (Sawada) W. Yamam & Kaz. Itô [GUIGLA]	–	BAFU
1.2.18 <i>Gymnosporangium</i> spp. [1GYMNG], ausser <i>Gymnosporangium amelanchieris</i> E. Fisch. Ex F. Kern, <i>Gymnosporangium atlanticum</i> Guyot & Malençon, <i>Gymnosporangium clavariiforme</i> (Wulfen) DC [GYMNCF], <i>Gymnosporangium confusum</i> Plowr. [GYMNCO], <i>Gymnosporangium cornutum</i> Arthur ex F. Kern [GYMNCR], <i>Gymnosporangium fusisporum</i> E. Fisch., <i>Gymnosporangium gaeumannii</i> H. Zogg, <i>Gymnosporangium gracile</i> Pat., <i>Gymnosporangium minus</i> Crowell, <i>Gymnosporangium orientale</i> P. Syd. & Syd., <i>Gymnosporangium sabiniae</i> (Dicks.) G. Winter [GYMNFU], <i>Gymnosporangium torminali-juniperini</i> E. Fisch. und <i>Gymnosporangium tremelloides</i> R. Hartig [GYMNTR]	–	BLW
1.2.19 <i>Melampsora farlowii</i> (Arthur) Davis [MELMFA]	–	BAFU
1.2.20 <i>Melampsora medusae</i> f.sp. <i>tremuloidae</i> Thümen [MELMME]	–	BAFU
1.2.21 <i>Mycodiella loricis-leptolepidis</i> (Kaz. Itô, K. Satô & M. Ota) Crous [MYCOLL]	–	BAFU
1.2.22 <i>Phoma andina</i> Turkensteen [PHOMAN]	–	BLW
1.2.23 <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa [GUIGCI]	–	BLW
1.2.24 <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart [PHYSSL]	–	BLW
1.2.25 <i>Phymatotrichopsis omnivora</i> (Duggar) Hennebert [PHMPOM]	–	BLW

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.2.26 <i>Phytophthora ramorum</i> (nicht-EU Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld [PHYTRA]	–	BAFU
1.2.27 <i>Pseudocercospora angolensis</i> (T. Carvalho & O. Mendes) Crous & U. Braun [CERCAN]	–	BLW
1.2.28 <i>Pseudocercospora pini-densiflorae</i> (Hori & Nambu) Deighton [CERSPD]	–	BAFU
1.2.29 <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings [PUCCPT]	–	BLW
1.2.30 <i>Septoria malagutii</i> E.T. Cline [SEPTLM]	–	BLW
1.2.31 <i>Sphaerulina musiva</i> (Peck) Quaedvl., Verkley & Crous. [MYCOPP]	–	BAFU
1.2.32 <i>Stegophora ulmea</i> (Fr.) Syd. & P. Syd. [GNOMUL]	–	BAFU
1.2.33 <i>Thecaphora solani</i> Barrus [THPHSO]	–	BLW
1.2.34 <i>Tilletia indica</i> Mitra [NEOVIN]	–	BLW
1.2.35 <i>Venturia nashicola</i> S. Tanaka & S. Yamamoto [VENTNA]	–	BLW

1.3 Insekten und Milben

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.3.1 <i>Acleris</i> spp. (aussereuropäische Arten) [1ACLRG]	–	BLW
1.3.2 <i>Agrilus anxius</i> Gory [AGRLAX]	ja	BAFU
1.3.3 <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire [AGRLPL]	ja	BAFU
1.3.4 <i>Aleurocanthus citripertus</i> Quaintance & Baker [ALECCT]	–	BLW
1.3.5 <i>Aleurocanthus spiniferus</i> (Quaintance) [ALECSN]	–	BLW
1.3.6 <i>Aleurocanthus woglumi</i> Ashby [ALECWO]	–	BLW
1.3.7 <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) [AMAZMA]	–	BLW
1.3.8 <i>Anomala orientalis</i> Waterhouse [ANMLOR]	–	BLW
1.3.9 <i>Anoplophora chinensis</i> (Thomson) [ANOLCN]	ja	BAFU
1.3.10 <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) [ANOLGL]	ja	BAFU
1.3.11 <i>Anthonomus bisignifer</i> Schenkling [ANTHBI]	–	BLW
1.3.12 <i>Anthonomus eugenii</i> Cano [ANTHEU]	–	BLW
1.3.13 <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.) [ANTHGR]	–	BLW
1.3.14 <i>Anthonomus quadrigibbus</i> Say [TACYQU]	–	BLW
1.3.15 <i>Anthonomus signatus</i> Say [ANTHSI]	–	BLW
1.3.16 <i>Aromia bungii</i> (Faldermann) [AROMBU]	ja	BLW
1.3.17 <i>Arrhenodes minutus</i> Drury [ARRHMI]	–	BAFU
1.3.18 <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye [ASCXEP]	–	BLW
1.3.19 <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) [PARZCO]	–	BLW
1.3.20 <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) [BEMITA], als Vektor von Viren bekannt	–	BLW
1.3.21 <i>Carposina sasakii</i> Matsumara [CARSSA]	–	BLW
1.3.22 <i>Choristoneura</i> spp. (aussereuropäische Arten) [1CHONG]	–	BAFU

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.3.23 <i>Cicadellidae</i> (aussereuropäische Arten) [1CICDF], bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch <i>Xylella fastidiosa</i>), wie: a. <i>Carneocephala fulgida</i> Nottingham [CARNFU] b. <i>Draeculacephala minerva</i> Ball [DRAEMI] c. <i>Graphocephala atropunctata</i> (Signoret) [GRCPAT] d. <i>Homalodisca vitripennis</i> (Germar) [HOMLTR]	–	BLW
1.3.24 <i>Conotrachelus nenuphar</i> (Herbst) [CONHNE]	–	BLW
1.3.25 <i>Dendrolimus sibiricus</i> Chetverikov [DENDSI]	ja	BAFU
1.3.26 <i>Diabrotica barberi</i> Smith & Lawrence [DIABLO]	–	BLW
1.3.27 <i>Diabrotica undecimpunctata howardi</i> Barber [DIABUH]	–	BLW
1.3.28 <i>Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata</i> Mannerheim [DIABUN]	–	BLW
1.3.29 <i>Diabrotica virgifera zea</i> Krysan & Smith [DIABVZ]	–	BLW
1.3.30 <i>Diaphorina citri</i> Kuwayana [DIAACI]	–	BLW
1.3.31 <i>Eotetranychus lewisi</i> (McGregor) [EOTELE]	–	BLW
1.3.32 <i>Grapholita inopinata</i> (Heinrich) [CYDIIN]	–	BLW
1.3.33 <i>Grapholita packardi</i> Zeller [LASPPA]	–	BLW
1.3.34 <i>Grapholita prunivora</i> (Walsh) [LASPPR]	–	BLW
1.3.35 <i>Heliothis zea</i> (Boddie) [HELIZE]	–	BLW
1.3.36 <i>Hishimonus phycitis</i> (Distant) [HISHPH]	–	BLW
1.3.37 <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) [GNORLY]	–	BLW
1.3.38 <i>Lopholeucaspis japonica</i> Cockerell [LOPLJA]	–	BLW
1.3.39 <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard [LIRISA]	–	BLW
1.3.40 <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel) [HYROBO]	–	BLW
1.3.41 <i>Margarodes</i> spp. (aussereuropäische Arten) wie [1MARGG]: a. <i>Margarodes vitis</i> (Philippi) [MARGVI] b. <i>Margarodes vredensalensis</i> de Klerk [MARGVR] c. <i>Margarodes prieskaensis</i> (Jakubski) [MARGPR]	–	BLW
1.3.42 <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen) [1MONCG]	–	BAFU
1.3.43 <i>Myndus crudus</i> van Duzee [MYNDCR]	–	BLW
1.3.44 <i>Naupactus leucoloma</i> Boheman [GRAGLE]	.	BLW
1.3.45 <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) [NEOLEL]	–	BLW
1.3.46 <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura) [NUMOPI]	–	BLW
1.3.47 <i>Oemona hirta</i> (Fabricius) [OEMOHI]	–	BLW
1.3.48 <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard & Baker [OLIGPD]	–	BAFU
1.3.49 <i>Pissodes cibrani</i>	–	BAFU
1.3.50 <i>Pissodes fasciatus</i> Leconte [PISOFA]	–	BAFU
1.3.51 <i>Pissodes nemorensis</i> Germar [PISONE]	–	BAFU
1.3.52 <i>Pissodes nitidus</i> Roelofs [PISONI]	–	BAFU
1.3.53 <i>Pissodes punctatus</i> Langor & Zhang [PISOPU]	–	BAFU

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.3.54 <i>Pissodes strobi</i> (Peck) [PISOST]	–	BAFU
1.3.55 <i>Pissodes terminalis</i> Hopping [PISOTE]	–	BAFU
1.3.56 <i>Pissodes yunnanensis</i> Langor & Zhang [PISOYU]	–	BAFU
1.3.57 <i>Pissodes zitacuarensis</i> Sleeper	–	BAFU
1.3.58 <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman [PITOJU]	–	BLW
1.3.59 <i>Polygraphus proximus</i> Blandford [POLGPR]	–	BAFU
1.3.60 <i>Premnotrypes</i> spp. (aussereuropäische Arten) [IPREMG]	–	BLW
1.3.61 <i>Pseudopityophthorus minutissimus</i> (Zimmermann) [PSDPMI]	–	BAFU
1.3.62 <i>Pseudopityophthorus pruinosus</i> (Eichhoff) [PSDPPR]	–	BAFU
1.3.63 <i>Rhizococcus hibisci</i> Kawai & Takagi [RHIOHI]	–	BLW
1.3.64 <i>Rhynchophorus palmarum</i> (L.) [RHYCPA]	–	BLW
1.3.65 <i>Saperda candida</i> Fabricius [SAPECN]	–	BLW
1.3.66 <i>Scirtothrips aurantii</i> Faure [SCITAU]	–	BLW
1.3.67 <i>Scirtothrips citri</i> (Moulton) [SCITCI]	–	BLW
1.3.68 <i>Scirtothrips dorsalis</i> Hood [SCITDO]	–	BLW
1.3.69 <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten) [ISCOLF]	–	BAFU
1.3.70 <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer) [PRODER]	–	BLW
1.3.71 <i>Spodoptera frugiperda</i> (Smith) [LAPHFR]	–	BLW
1.3.72 <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) [PRODLI]	–	BLW
1.3.73 <i>Tecia solanivora</i> (Povolný) [TECASO]	–	BLW
1.3.74 <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten) [ITEPHF] wie:	ja (nur	BLW
a. <i>Anastrepha fraterculus</i> (Wiedemann) [ANSTFR]	DACUDO)	
b. <i>Anastrepha ludens</i> (Loew) [ANSTLU]		
c. <i>Anastrepha obliqua</i> (Macquart) [ANSTOB]		
d. <i>Anastrepha suspensa</i> (Loew) [ANSTSU]		
e. <i>Dacus ciliatus</i> Loew [DACUCI]		
f. <i>Zeugodacus cucurbitae</i> (Coquillett) [DACUCU]		
g. <i>Bactrocera dorsalis</i> (Hendel) [DACUDO]		
h. <i>Bactrocera tryoni</i> (Froggatt) [DACUTR]		
i. <i>Bactrocera tsuneonis</i> (Miyake) [DACUTS]		
j. <i>Bactrocera zonata</i> (Saunders) [DACUZO]		
k. <i>Epochra canadensis</i> (Loew) [EPOCCA]		
l. <i>Pardalaspis cyanescens</i> Bezzi [CERTCY]		
m. <i>Pardalaspis quinaria</i> Bezzi [CERTQU]		
n. <i>Pterandrus rosa</i> (Karsch) [CERTRO]		
o. <i>Rhacochaena japonica</i> Ito [RHACJA]		
p. <i>Rhagoletis fausta</i> (Osten-Sacken) [RHAGFA]		
q. <i>Rhagoletis indifferens</i> Curran [RHAGIN]		
r. <i>Rhagoletis mendax</i> Curran [RHAGME]		
s. <i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh) [RHAGPO]		

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
t. <i>Rhagoletis ribicola</i> Doane [RHAGRI]		
u. <i>Rhagoletis suavis</i> (Loew) [RHAGSU]		
1.3.75 <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) [ARGPLE]	–	BLW
1.3.76 <i>Thrips palmi</i> Karny [THRIPL]	ja	BLW
1.3.77 <i>Toxoptera citricida</i> (Kirkaldy) [TOXOCI]	–	BLW
1.3.78 <i>Trioza erytraea</i> Del Guercio [TRIZER]	–	BLW
1.3.79 <i>Unaspis citri</i> (Comstock) [UNASCI]	–	BLW

1.4 Nematoden

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.4.1 <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> [BURSXY]	ja	BAFU
1.4.2 <i>Hirschmanniella</i> spp. Luc & Goodey [HIRSG], ausser <i>Hirschmanniella gracilis</i> (de Man) Luc & Goodey [HIRSGR], <i>Hirschmanniella behningi</i> (Micoletzky) Luc & Goodey [HIRSBE], <i>Hirschmanniella halophila</i> Sturhan & Hall, <i>Hirschmanniella loofi</i> Sher [HIRSLO] und <i>Hirschmanniella zostericola</i> (Allgén) Luc & Goodey [HIRSZO]	–	BLW
1.4.3 <i>Longidorus diadecturus</i> Eveleigh & Allen [LONGDI]	–	BLW
1.4.4 <i>Nacobbus aberrans</i> (Thorne) Thorne & Allen [NACOPA]	–	BLW
1.4.5 <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu stricto</i> [XIPHAM]	–	BLW
1.4.6 <i>Xiphinema bricolense</i> Ebsary, Vrain & Graham [XIPHBC]	–	BLW
1.4.7 <i>Xiphinema californicum</i> Lamberti & Bleve-Zacheo [XIPHCA]	–	BLW
1.4.8 <i>Xiphinema inaequale</i> Khan et Ahmad [XIPHNA]	–	BLW
1.4.9 <i>Xiphinema intermedium</i> Lamberti & Bleve-Zacheo [kein EPPO Code vorhanden]	–	BLW
1.4.10 <i>Xiphinema tarjanense</i> Lamberti & Bleve-Zacheo [XIPHHTA]	–	BLW
1.4.11 <i>Xiphinema rivesi</i> (nicht-EU Populationen) Dalmasso [XIPHRI]	–	BLW

1.5 Parasitische Pflanzen

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.5.1 <i>Arceuthobium</i> spp. [1AREG], ausser <i>Arceuthobium azoricum</i> – Wiens & Hawksworth [AREAZ], <i>Arceuthobium gambyi</i> Fridl. und <i>Arceuthobium oxycedrum</i> DC. M. Bieb. [AREOX]		BLW

1.6 Viren, Viroide und Phytoplasmen

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.6.1 Beet curly top virus [BCTV00]	–	BLW
1.6.2 Black raspberry latent virus [TSVBL0]	–	BLW
1.6.3 Chrysanthemum stem necrosis virus [CSNV00]	–	BLW
1.6.4 Citrus leprosis viruses (CiLV-C, CiLV-C2, HGSV-2, Citrus Stamm von OFV und CiLV-N <i>sensu novo</i>) [CILVC0, CILVC2, HGSV20, OFV000 (Citrus Stamm), CILV00]	–	BLW
1.6.5 Citrus tristeza virus (nicht-EU Isolate) [CTV000]	–	BLW
1.6.6 Coconut cadang-cadang viroid [CCCVD0]	–	BLW
1.6.7 Palm lethal yellowing phytoplasma [PHYP56]	–	BLW
1.6.8 Viren, Viroide und Phytoplasmen der Kartoffel wie:	–	BLW
a. Andean potato latent virus [APLV00]		
b. Andean potato mottle virus [APMOV0]		
c. Arracacha virus B, oca strain [AVBO00]		
d. Potato black ringspot virus [PBRSV0]		
e. Potato virus T [PVT000]		
f. aussereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y ^o , Y ⁿ und Y ^c) und Potato leaf roll virus [PVA000, PVM000, PVS000, PVV000, PVX000, PVY000 (einschliesslich Y ^o , PVYN00, PVYC00)]		
1.6.9 Satsuma dwarf virus [SDV000]	–	BLW
1.6.10 Tobacco ringspot virus [TRSV00]	–	BLW
1.6.11 Tomato leaf curl New Delhi virus [TOLCND]	–	BLW
1.6.12 Tomato ringspot virus [TORSV0]	–	BLW
1.6.13 Viren, Viroide und Phytoplasmen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L. und <i>Vitis</i> L., wie:	–	BLW
a. Blueberry leaf mottle virus [BLMOV0]		
b. Cherry rasp leaf virus [CRLV00]		
c. Peach mosaic virus [PCMV00]		
d. Peach rosette mosaic virus [PRMV00]		
e. American plum line pattern virus [APLPV0]		
f. Raspberry leaf curl virus [RLCV00]		
g. Strawberry witches' broom phytoplasma [SYWB00]		
h. aussereuropäische Viren und virusähnliche Organismen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L. und <i>Vitis</i> L.		
1.6.14 Durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. [BEMITA] oder andere Weisse Fliegen übertragene Viren:	–	BLW
a. Begomoviruses, ausser: Abutilon mosaic virus [ABMV00], Sweet potato leaf curl virus [SPLCV0], Tomato leaf curl New Delhi Virus [TOLCND], Tomato yellow leaf curl virus [TYLCV0], Tomato yellow leaf curl Sardinia virus [TYLCSV], Tomato yellow leaf curl Mala-		

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
ga virus [TYLCMA], Tomato yellow leaf curl Axarqia virus [TYLCAX]		
b. Cowpea mild mottle virus [CPMMV0]		
c. Lettuce infectious yellows virus [LIYV00]		
d. Melon yellowing-associated virus [MYAV00]		
e. Squash leaf curl virus [SLCV00]		
f. Sweet potato chlorotic stunt virus [SPCSV0]		
g. Sweet potato mild mottle virus [SPMMV0]		
h. Tomato chocolate virus		
i. Tomato marchitez virus [TOANV0]		
j. Tomato mild mottle virus [TOMMOV]		
1.6.15 Witches' broom disease of lime (WBDL) phytoplasma [PHYPAF]	–	BLW

1.7 Weichtiere

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
1.7 <i>Pomacea</i> (Perry) [1POMAG]	–	BLW

2. Quarantäneorganismen, deren Auftreten in der Schweiz lokal festgestellt wurde

2.1 Bakterien

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
...		

2.2 Pilze und Oomyceten

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
2.2.1 <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr [CERAFP]	–	BLW
2.2.2 <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilb.) Percival [SYNCEN]	ja	BLW

2.3 Insekten und Milben

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
2.3.1 <i>Diabrotica virgifera virgifera</i> Le Conte [DIABVI]	–	BLW
2.3.2 <i>Popillia japonica</i> Newman [POPIJA]	ja	BLW

2.4 Nematoden

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
2.4.1 <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens [HETDPA]	–	BLW
2.4.2 <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens [HETDRO]	–	BLW
2.4.3 <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) [MELGCH]	–	BLW
2.4.4 <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen [MELGFA]	–	BLW

2.5 Parasitische Pflanzen

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
...		

2.6 Viren, Viroide und Phytoplasmen

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
2.6.1 Grapevine flavescence dorée phytoplasma [PHYP64]	ja	BLW

2.7 Weichtiere

Schadorganismus [EPPO Code]	Prioritär zu behandeln	Zuständige Behörde
...		

Anhang 2
(Art. 3)

Schutzgebiete und Schutzgebiet-Quarantäneorganismen

Schutzgebiet-Quarantäneorganismus [EPPO ⁶ Code]	Schutzgebiet(e)	Zuständige Behörde
1. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> [ERWIAM]	Kanton Wallis	BLW

⁶ European and Mediterranean Plant Protection Organization (Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum).

Anhang 3
(Art. 4)

Spezifische zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die bei Befall mit den aufgeführten geregelten Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO) nicht zu gewerblichen Zwecken eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen

Die aufgeführten Kategorien von Vermehrungsmaterial entsprechen jenen der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998⁷.

1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausser Samen, für die vegetative Vermehrung von zur Traubenproduktion bestimmten Reben

1.1 Befall mit Bakterien

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufen-Vermehrungsmaterial	Basis-Vermehrungsmaterial	Zertifiziertes Vermehrungsmaterial	Standardmaterial
1.1.1 <i>Xylophilus ampelinus</i>	<i>Vitis</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %

⁷ SR 916.151

1.2 Befall mit Insekten und Milben

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufen- Vermehrungsmaterial	Basis- Vermehrungsmaterial	Zertifiziertes Vermeh- rungsmaterial	Standardmaterial
1.2.1 <i>Viteus vitifoliae</i> (<i>Daktulosphaira vitifoliae</i>)	Nicht-veredelte Pflanzen von <i>Vitis vinifera</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
1.2.2 <i>Viteus vitifoliae</i> (<i>Daktulosphaira vitifoliae</i>)	Veredelte Pflanzen von <i>Vitis vinifera</i> L.	–	–	–	–

1.3 Befall mit Viren, Viroiden, virenähnlichen Krankheitserregern und Phytoplasmen

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufen- Vermehrungsmaterial	Basis- Vermehrungsmaterial	Zertifiziertes Vermeh- rungsmaterial	Standardmaterial
1.3.1 <i>Arabis mosaic virus</i>	<i>Vitis</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
1.3.2 <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> (<i>Phytoplasma solani</i>)	<i>Vitis</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
1.3.3 Grapevine fanleaf virus	<i>Vitis</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
1.3.4 Grapevine fleck virus	<i>Vitis</i> Arten und ihre Hybride, ausser <i>Vitis vinifera</i> L.	0 %	0 %	0 %	–
1.3.5 Grapevine leafroll associated virus 1	<i>Vitis</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
1.3.6 Grapevine leafroll associated virus 3	<i>Vitis</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %

2. Zum Anpflanzen bestimmtes forstliches Vermehrungsmaterial, ausser Samen, für die Verwendung im Wald

2.1 Befall mit Pilzen und Oomyceten

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
2.1.1 <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	<i>Castanea sativa</i> Mill.	0 %
2.1.2 <i>Dothistroma pini</i> Hulbary	<i>Pinus</i> L.	0 %
2.1.3 <i>Dothistroma septosporum</i> (Dorogin) Morelet	<i>Pinus</i> L.	0 %
2.1.4 <i>Lecanosticta acicola</i> (von Thümen) Sydow (<i>Scirrhia acicola</i>)	<i>Pinus</i> L.	0 %

3. Zum Anpflanzen bestimmtes Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obstarten zur Fruchterzeugung

Für das Inverkehrbringen von nicht anerkanntem Vermehrungsmaterial, einschliesslich Pflanzgut von Obstarten zur Fruchterzeugung, gelten die in dieser Ziffer aufgeführten pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen der Kategorie CAC⁸ (Conformitas Agraria Communitatis).

In dieser Ziffer bezeichnet der Ausdruck «praktisch frei von», dass das Ausmass des Auftretens von Schadorganismen auf dem Vermehrungsmaterial und auf dem Pflanzgut von Obstarten so gering ist, dass Qualität und Nutzen des Vermehrungsmaterials annehmbar sind.

⁸ Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998

3.1 Befall mit Bakterien

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.1.1 <i>Agrobacterium</i> spp.	<i>Rubus</i> L.	0 %	0,1 %	1 %	praktisch frei von
3.1.2 <i>Agrobacterium tumefaciens</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.3 <i>Agrobacterium tumefaciens</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.4 <i>Agrobacterium tumefaciens</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.5 <i>Agrobacterium tumefaciens</i>	<i>Vaccinium</i> L.	0 %	0 %	0,5 %	praktisch frei von
3.1.6 <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	<i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.1.7 <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	<i>Eriobotrya</i> Lindl.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.1.8 <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	<i>Mespilus</i>	0 %	0 %	0 %	0 %
3.1.9 <i>Phlomobacter fragariae</i> (<i>Candidatus</i> <i>Phlomobacter fragariae</i>)	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	1 %	praktisch frei von
3.1.10 <i>Pseudomonas avellanae</i>	<i>Corylus avellana</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.11 <i>Pseudomonas savastanoi</i> pv. <i>savastanoi</i>	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.12 <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>morsprunorum</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf				
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC	
3.1.13	<i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie	<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	0 %
3.1.14	<i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>syringae</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.15	<i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>syringae</i>	<i>Prunus armeniaca</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.16	<i>Pseudomonas viridiflava</i>	<i>Prunus armeniaca</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.17	<i>Rhodococcus fascians</i>	<i>Rubus</i> L.	0 %	0,1 %	1 %	praktisch frei von
3.1.18	<i>Spiroplasma citri</i>	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybride	0 %	0 %	0 %	0 %
3.1.19	<i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>corylina</i>	<i>Corylus avellana</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.20	<i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>juglandi</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.21	<i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i>)	<i>Prunus</i>	0 %	0 %	0 %	0 %
3.1.22	<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>fici</i> (<i>Phytomonas fici</i>)	<i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.1.23	<i>Xanthomonas fragariae</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %

3.2 Befall mit Pilzen und Oomyceten

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf				
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC	
3.2.1	<i>Armillariella mellea</i>	<i>Corylus avellana</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.2	<i>Armillariella mellea</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.3	<i>Armillariella mellea</i>	<i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.4	<i>Armillariella mellea</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.5	<i>Chondrostereum purpureum</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.6	<i>Chondrostereum purpureum</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.7	<i>Colletotrichum acutatum</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.8	<i>Cryphonectria parasitica</i>	<i>Castanea sativa</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.2.9	<i>Diaporthe strumella</i> (<i>Phomopsis ribicola</i>)	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.10	<i>Exobasidium vaccinii</i> (<i>Exobasidium vaccinii</i> var. <i>vaccinii</i>)	<i>Vaccinium</i> L.	0 %	0,5 %	1 %	praktisch frei von
3.2.11	<i>Glomerella cingulata</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.12	<i>Godronia cassandrae</i> (anamorph <i>Topospora myrtilli</i>)	<i>Vaccinium</i> L.	0 %	0,1 %	0,5 %	praktisch frei von
3.2.13	<i>Microsphaera grossulariae</i>	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.14	<i>Mycosphaerella punctiformis</i> (<i>Mycosphaerella maculiformis</i>)	<i>Castanea sativa</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.2.15 <i>Neofabraea alba</i> (<i>Pezicula alba</i>)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.16 <i>Neofabraea malicorticis</i> (<i>Pezicula malicorticis</i>)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.17 <i>Neonectria ditissima</i> (<i>Nectria galligena</i>)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.18 <i>Neonectria ditissima</i> (<i>Nectria galligena</i>)	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.19 <i>Peronospora rubi</i>	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.20 <i>Phytophthora cactorum</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.21 <i>Phytophthora cactorum</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.22 <i>Phytophthora cactorum</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.23 <i>Phytophthora cactorum</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.24 <i>Phytophthora cambivora</i>	<i>Castanea sativa</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.25 <i>Phytophthora cambivora</i>	<i>Pistacia vera</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.26 <i>Phytophthora cinnamomi</i>	<i>Castanea sativa</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.27 <i>Phytophthora citrophthora</i>	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.28 <i>Phytophthora cryptogea</i>	<i>Pistacia vera</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.29 <i>Phytophthora fragariae</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.2.30 <i>Phytophthora nicotianae</i> var. <i>parasitica</i> (<i>Phytophthora parasitica</i>)	Citrus L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.31 <i>Phytophthora</i> spp.	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.32 <i>Plenodomus tracheiphilus</i> (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley (<i>Phoma tracheiphila</i>)	Citrus L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybride	0 %	0 %	0 %	0 %
3.2.33 <i>Podosphaera aphanis</i> (Wallroth) Braun & Takamatsu	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0,5 %	1 %	praktisch frei von
3.2.34 <i>Podosphaera mors-uvae</i> (<i>Sphaerotheca morsuvae</i>)	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.35 <i>Rhizoctonia fragariae</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	1 %	praktisch frei von
3.2.36 <i>Rosellinia necatrix</i>	<i>Pistacia vera</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.37 <i>Sclerophora pallida</i> (Roesleria <i>pallida</i>)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.38 <i>Verticillium albo-atrum</i>	<i>Corylus avellana</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.39 <i>Verticillium albo-atrum</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.40 <i>Verticillium albo-atrum</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0,2 %	2 %	praktisch frei von
3.2.41 <i>Verticillium dahliae</i>	<i>Corylus avellana</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.42 <i>Verticillium dahliae</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.43 <i>Verticillium dahliae</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0,2 %	2 %	praktisch frei von
3.2.44 <i>Verticillium dahliae</i>	<i>Humulus lupulus</i>	0 %	0 %	0 %	0 %

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf				
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC	
3.2.45	<i>Verticillium dahliae</i>	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.46	<i>Verticillium dahliae</i>	<i>Pistacia vera</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.47	<i>Verticillium dahliae</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.2.48	<i>Verticillium nonalfalfae</i> (<i>Verticillium albo-atrum</i>)	<i>Humulus lupulus</i>	0 %	0 %	0 %	0 %

3.3 Befall mit Insekten und Milben

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf				
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC	
3.3.1	<i>Aleurotrixus floccosus</i>	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.2	<i>Cecidophyopsis ribis</i>	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.3	<i>Ceroplastes rusci</i>	<i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.4	<i>Chaetosiphon fragaefoliae</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0,5 %	1 %	praktisch frei von
3.3.5	<i>Dasyneura tetensi</i>	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.6	<i>Epidiaspis leperii</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.7	<i>Eriosoma lanigerum</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.8	<i>Parabemisia myricae</i>	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf				
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC	
3.3.9	<i>Phytonemus pallidus</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0,1 %	praktisch frei von
3.3.10	<i>Phytoptus avellanae</i>	<i>Corylus avellana</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.11	<i>Pseudaulacaspis pentagona</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.12	<i>Pseudaulacaspis pentagona</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.13	<i>Pseudaulacaspis pentagona</i>	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.14	<i>Psylla</i> spp.	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.15	<i>Resseliella theobaldi</i>	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0,5 %	praktisch frei von
3.3.16	<i>Quadraspidiotus perniciosus</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.17	<i>Quadraspidiotus perniciosus</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.18	<i>Quadraspidiotus perniciosus</i>	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.3.19	<i>Tetranychus urticae</i>	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

3.4 Befall mit Nematoden

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.4.1	<i>Aphelenchoides besseyi</i> <i>Fragaria</i> L.	0 %	0,05 %	0,5 %	praktisch frei von
3.4.2	<i>Aphelenchoides blastophthorus</i> <i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.3	<i>Aphelenchoides fragariae</i> <i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	1 %	praktisch frei von
3.4.4	<i>Aphelenchoides ritzemabosi</i> <i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.5	<i>Aphelenchoides ritzemabosi</i> <i>Ribes</i> L.	0 %	0,05 %	0,5 %	praktisch frei von
3.4.6	<i>Ditylenchus dipsaci</i> <i>Fragaria</i> L.	0 %	0,5 %	1 %	praktisch frei von
3.4.7	<i>Ditylenchus dipsaci</i> <i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.8	<i>Heterodera fici</i> <i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.9	<i>Longidorus attenuatus</i> <i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.10	<i>Longidorus attenuatus</i> <i>Prunus avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.11	<i>Longidorus attenuatus</i> <i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.12	<i>Longidorus elongatus</i> <i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.13	<i>Longidorus elongatus</i> <i>Prunus avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.14	<i>Longidorus elongatus</i> <i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.15	<i>Longidorus elongatus</i> <i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.16	<i>Longidorus macrosoma</i> <i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.17	<i>Longidorus macrosoma</i> <i>Prunus avium</i> (L.) L. und <i>P. cerasus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.18	<i>Longidorus macrosoma</i> <i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf				
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC	
3.4.19	<i>Longidorus macrosoma</i>	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.20	<i>Meloidogyne arenaria</i>	<i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.21	<i>Meloidogyne arenaria</i>	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.22	<i>Meloidogyne arenaria</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.23	<i>Meloidogyne hapla</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.24	<i>Meloidogyne hapla</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0,5 %	1 %	praktisch frei von
3.4.25	<i>Meloidogyne incognita</i>	<i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.26	<i>Meloidogyne incognita</i>	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.27	<i>Meloidogyne incognita</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.28	<i>Meloidogyne javanica</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.29	<i>Meloidogyne javanica</i>	<i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.30	<i>Meloidogyne javanica</i>	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.31	<i>Meloidogyne javanica</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.32	<i>Pratylenchus penetrans</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.33	<i>Pratylenchus penetrans</i>	<i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf				
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC	
3.4.34	<i>Pratylenchus penetrans</i>	<i>Pistacia vera</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.35	<i>Pratylenchus penetrans</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.36	<i>Pratylenchus vulnus</i>	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.37	<i>Pratylenchus vulnus</i>	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.38	<i>Pratylenchus vulnus</i>	<i>Ficus carica</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.39	<i>Pratylenchus vulnus</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	1 %	1 %	praktisch frei von
3.4.40	<i>Pratylenchus vulnus</i>	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.41	<i>Pratylenchus vulnus</i>	<i>Pistacia vera</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.42	<i>Pratylenchus vulnus</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.43	<i>Tylenchus semipenetrans</i>	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.44	<i>Xiphinema diversicaudatum</i>	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.45	<i>Xiphinema diversicaudatum</i>	<i>Juglans regia</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.46	<i>Xiphinema diversicaudatum</i>	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.47	<i>Xiphinema diversicaudatum</i>	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.48	<i>Xiphinema diversicaudatum</i>	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.4.49	<i>Xiphinema diversicaudatum</i> Rubus L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.4.50	<i>Xiphinema index</i> Pistacia vera L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

3.5 Befall mit Viren, Viroiden, virenähnliche Krankheitserregern und Phytoplasmen

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf				
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC	
3.5.1	Alle Viren zusammen	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.2	Alle Viren zusammen	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.3	Alle Viren zusammen	<i>Vaccinium</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.4	Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.5	Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.6	Apple dimple fruit viroid (ADFVd)	<i>Malus</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.7	Apple flat limb agent (flat limb)	<i>Malus</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.8	Apple mosaic virus (ApMV)	<i>Corylus avellana</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.9	Apple mosaic virus (ApMV)	<i>Malus</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.5.10 Apple mosaic virus (ApMV)	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.11 Apple mosaic virus (ApMV)	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.12 Apple rubbery wood agent (Rubbery wood)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.13 Apple scar skin viroid (ASSVd)	<i>Malus</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.14 Apple star crack agent (Horseshoe wound)	<i>Malus</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.15 Apple stem-grooving virus (ASGV)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.16 Apple stem-pitting virus (ASPV)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.17 Apricot latent virus (ApLV)	<i>Prunus armeniaca</i> L. und <i>P. persica</i> (L.) Batsch	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.18 <i>Arabis</i> mosaic virus (ArMV)	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.19 <i>Arabis</i> mosaic virus (ArMV)	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.20 <i>Arabis</i> mosaic virus (ArMV)	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.21 <i>Arabis</i> mosaic virus (ArMV)	<i>Prunus avium</i> (L.) L. und <i>P. cerasus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.22 <i>Arabis</i> mosaic virus (ArMV)	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.5.23 Aucuba mosaic agent und blackcurrant yellows agent zusammen	<i>Ribes L.</i>	0 %	0,05 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.24 Black raspberry necrosis virus (BRNV)	<i>Rubus L.</i>	0 %	0 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.25 Blackcurrant reversion virus (BRV)	<i>Ribes L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.26 Blueberry mosaic associated virus (Blueberry mosaic agent)	<i>Vaccinium L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.27 Blueberry red ringspot virus (BRRV) (Cranberry ringspot agent)	<i>Vaccinium L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.28 Blueberry scorch virus (BIScV)	<i>Vaccinium L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.29 Blueberry shock virus (BIShV)	<i>Vaccinium L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.30 Blueberry shoestring virus (BSSV)	<i>Vaccinium L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.31 <i>Candidatus</i> Phytoplasma asteris (Aster yellows phytoplasma)	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0,2 %	1 %	praktisch frei von
3.5.32 <i>Candidatus</i> Phytoplasma asteris (Aster yellows phytoplasma)	<i>Vaccinium L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.33 <i>Candidatus</i> Phytoplasma australiense (Strawberry green petal phytoplasmas)	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0 %	1 %	praktisch frei von

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.5.34 <i>Candidatus</i> Phytoplasma fragariae (<i>Phytoplasma fragariae</i>)	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	1 %	praktisch frei von
3.5.35 <i>Candidatus</i> Phytoplasma mali Seemüller & Schneider (Apple proliferation mycoplasma)	<i>Malus</i> Mill.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.36 <i>Candidatus</i> Phytoplasma pruni	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0,2 %	1 %	praktisch frei von
3.5.37 <i>Candidatus</i> Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider (Apricot chlorotic leafroll mycoplasma)	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.38 <i>Candidatus</i> Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider (Pear decline mycoplasma)	<i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.39 <i>Candidatus</i> Phytoplasma rubi (Rubus stunt phytoplasma)	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.40 <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani (<i>Phytoplasma solani</i>)	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0,2 %	1 %	praktisch frei von
3.5.41 <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani (<i>Phytoplasma solani</i>)	<i>Vaccinium</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.42 Cherry green ring mottle virus (CGRMV)	<i>Prunus avium</i> (L.) L. und <i>P. cerasus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.43 Cherry leaf roll virus (CLRV)	<i>Actinidia</i>	0 %	0 %	0 %	0 %

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.5.44 Cherry leaf roll virus (CLRV)	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.45 Cherry leaf roll virus (CLRV)	<i>Juglans regia L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.46 Cherry leaf roll virus (CLRV)	<i>Olea europaea L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.47 Cherry leaf roll virus (CLRV)	<i>Prunus avium (L.) L.</i> und <i>P. cerasus L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.48 Cherry mottle leaf virus (ChMLV)	<i>Prunus avium (L.) L.</i> und <i>P. cerasus L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.49 Cherry necrotic rusty mottle virus (CNRMV)	<i>Prunus avium (L.) L.</i> und <i>P. cerasus L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.50 Chestnut mosaic agent	<i>Castanea sativa Mill.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.51 Citrus cristicortis agent (Impietratura Cristicortis)	<i>Citrus L., Fortunella Swingle</i> und <i>Poncirus Raf.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.52 Citrus exocortis viroid (CEVd)	<i>Citrus L., Fortunella Swingle</i> und <i>Poncirus Raf.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.53 Citrus impietratura agent (Impietratura Cristicortis)	<i>Citrus L., Fortunella Swingle</i> und <i>Poncirus Raf.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.54 Citrus leaf Blotch virus (CLBV)	<i>Citrus L., Fortunella Swingle</i> und <i>Poncirus Raf.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.55 Citrus psorosis virus (CPsV)	<i>Citrus L., Fortunella Swingle</i> und <i>Poncirus Raf.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.56 Citrus tristeza virus (europäische Isolate)	<i>Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.</i> und ihre Hybride	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.57 Citrus variegation virus (CVV)	<i>Citrus L., Fortunella Swingle</i> und <i>Poncirus Raf.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.5.58 Clover phyllody phytoplasma (Strawberry green petal phytoplasmas)	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0 %	1 %	praktisch frei von
3.5.59 Cranberry false blossom phytoplasma	<i>Vaccinium L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.60 Cucumber mosaic virus (CMV)	<i>Ribes L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.61 Cucumber mosaic virus (CMV)	<i>Rubus L.</i>	0 %	0 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.62 Fig mosaic agent	<i>Ficus carica L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.63 Fruit disorders: chat fruit, green crinkle, bumpy fruit of Ben Davis, rough skin, star crack, russet ring, russet wart	<i>Malus Mill.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.64 Gooseberry vein banding associated virus (GVBaV)	<i>Ribes L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.65 Hazelnut maculatura lineare phytoplasma	<i>Corylus avellana L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.66 Hop stunt viroid (HSVd) (Cachexia variant)	<i>Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.67 Little cherry virus 1 und 2 (LChV1, LChV2)	<i>Prunus avium (L.) L. und P. cerasus L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.68 Myrobalan latent ringspot virus (MLRSV)	<i>Prunus domestica L. und P. salicina Lindley</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.69 Olive leaf yellowing associated virus (Leaf yellowing complex disease 3)	<i>Olea europaea L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.5.70 Olive vein yellowing-associated virus (Leaf yellowing complex disease 3)	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.71 Olive yellow mottling and decline associated virus (Leaf yellowing complex disease 3)	<i>Olea europaea</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.72 Peach latent mosaic viroid (PLMVd)	<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.73 Pear bark necrosis agent (bark necrosis)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.74 Pear bark split agent (Bark split)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.75 Pear blister canker viroid (PBCVd)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.76 Pear rough bark agent (Rough bark)	<i>Cydonia oblonga</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.77 Phytoplasmen-Krankheiten	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	1 %	praktisch frei von
3.5.78 Plum pox virus (Sharka)	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch, <i>P. salicina</i> Lindley und andere Arten von <i>Prunus</i> L., die anfällig für Plum pox virus sind	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.79 Prune dwarf virus (PDV)	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.5.80 Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV)	<i>Prunus amygdalus</i> Batsch, <i>P. armeniaca</i> L., <i>P. avium</i> (L.) L., <i>P. cerasus</i> L., <i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.81 Quince yellow blotch agent	<i>Cydonia oblonga</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.82 Raspberry bushy dwarf virus (RBDV)	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.83 Raspberry leaf mottle virus (RLMV) (Raspberry leaf spot)	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.84 Raspberry ringspot virus (RpRSV)	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.85 Raspberry ringspot virus (RpRSV)	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.86 Raspberry ringspot virus (RpRSV)	<i>Prunus avium</i> (L.) L. und <i>P. cerasus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.87 Raspberry ringspot virus (RpRSV)	<i>Ribes</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.88 Raspberry vein chlorosis virus (RVCV)	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.89 Raspberry yellow spot	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.90 Red currant vein banding agent	<i>Ribes</i> L.	0 %	0,05 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.91 Rubus yellow net virus (RYNV)	<i>Rubus</i> L.	0 %	0 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.92 Strawberry crinkle virus	<i>Fragaria</i> L.	0 %	0 %	0 %	0 %

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf			
		Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material	CAC
3.5.93 Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.94 Strawberry latent ringspot virus (SLRV)	<i>Olea europaea L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.95 Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)	<i>Prunus avium (L.) L., P. cerasus L. und P. persica (L.) Batsch</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.96 Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)	<i>Ribes L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.97 Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)	<i>Rubus L.</i>	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.98 Strawberry mild yellow edge virus	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.99 Strawberry mottle virus (SMoV)	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0,1 %	2 %	praktisch frei von
3.5.100 Strawberry multiplier disease phytoplasma	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0,1 %	0,5 %	praktisch frei von
3.5.101 Strawberry vein banding virus	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.102 Tomato black ring virus (Tomato black ring nepovirus)	<i>Fragaria L.</i>	0 %	0 %	0 %	0 %
3.5.103 Tomato black ring virus (Tomato black ring nepovirus)	<i>Prunus avium (L.) L. und P. cerasus L.</i>	0 %	0 %	0 %	praktisch frei von
3.5.104 Tomato black ring virus (Tomato black ring nepovirus)	<i>Rubus L.</i>	0 %	0 %	0 %	0 %

4. Zum Anpflanzen bestimmtes Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen

4.1 Befall mit Bakterien

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
		Alle Kategorien
4.1.1 <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	<i>Amelanchier</i> Medik., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> Tourn. ex L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> Bosc ex Spach, <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	0 %
4.1.2 <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie	<i>Prunus persicae</i> (L.) Batsch und <i>Prunus salicina</i> Lindl.	0 %
4.1.3 <i>Spiroplasma citri</i> Saglio	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle., <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybride	0 %
4.1.4 <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i>	<i>Prunus</i> L.	0 %
4.1.5 <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum</i> L.	0 %
4.1.6 <i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutić) Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum</i> L.	0 %
4.1.7 <i>Xanthomonas perforans</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum</i> L.	0 %
4.1.8 <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin <i>et al.</i>	<i>Capsicum</i> L.	0 %

4.2 Befall mit Pilzen und Oomyceten

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
Alle Kategorien		
4.2.1 <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	<i>Castanea</i> L.	0 %
4.2.2 <i>Dothistroma pini</i> Hulbary	<i>Pinus</i> L.	0 %
4.2.3 <i>Dothistroma septosporum</i> (Dorogin) Morelet	<i>Pinus</i> L.	0 %
4.2.4 <i>Lecanosticta acicola</i> (von Thümen) Sydow	<i>Pinus</i> L.	0 %
4.2.5 <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni	<i>Helianthus annuus</i> L.	0 %
4.2.6 <i>Plenodomus tracheiphilus</i> (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle., <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybride	0 %
4.2.7 <i>Puccinia horiana</i> P. Hennings	<i>Chrysanthemum</i> L.	0 %

4.3 Befall mit Insekten, Milben und Nematoden

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
Alle Kategorien		
4.3.1 <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	<i>Fuchsia</i> L.	0 %
4.3.2 <i>Bemisia tabaci</i> (Gennadius)	<i>Euphorbia pulcherrima</i> (Wild ex Kletzch) und <i>Hibiscus rosa sinensis</i> L.	0 %

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
Alle Kategorien		
4.3.3 <i>Ditylenchus dipsaci</i> Kuhn	<i>Allium</i> L., <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston, <i>Galanthus</i> L., <i>Hyacinthus</i> Tourn. ex L., <i>Hymenocallis</i> Salisb., <i>Muscari</i> Mill., <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Palmae</i> , <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Sternbergia</i> Waldst. & Kit. und <i>Tulipa</i> L.	0 %
4.3.4 <i>Opogona sacchari</i> Bojer	<i>Beaucarnea</i> Lem., <i>Bougainvillea</i> Comm. ex Juss., <i>Crassula</i> L., <i>Crinum</i> L., <i>Dracena</i> Vand. ex L., <i>Ficus</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Pachira</i> Aubl., <i>Sansevieria</i> Thunb. und <i>Yucca</i> L.	0 %
4.3.5 <i>Rhynchophorus ferrugineus</i> (Oliver)	<i>Palmae</i> folgender Gattungen und Arten: <i>Areca catechu</i> L. <i>Arenga pinnata</i> (Wurmb) Merr. <i>Bismarckia</i> Hildebr. & H. Wendl. <i>Borassus flabellifer</i> L. <i>Brahea armata</i> S. Watson <i>Brahea edulis</i> H. Wendl. <i>Butia capitata</i> (Mart.) Becc. <i>Calamus merrillii</i> Becc. <i>Caryota maxima</i> Blume <i>Caryota cumingii</i> Lodd. ex Mart. <i>Chamaerops humilis</i> L. <i>Cocos nucifera</i> L. <i>Corypha utan</i> Lam.	0 %

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
		Alle Kategorien
	<p><i>Copernicia</i> Mart. <i>Elaeis guineensis</i> Jacq. <i>Howea forsteriana</i> Becc. <i>Jubaea chilensis</i> (Molina) Baill. <i>Livistona australis</i> C. Martius <i>Livistona decora</i> (W. Bull) Dowe <i>Livistona rotundifolia</i> (Lam.) Mart. <i>Metroxylon sagu</i> Rottb. <i>Phoenix canariensis</i> Chabaud <i>Phoenix dactylifera</i> L. <i>Phoenix reclinata</i> Jacq. <i>Phoenix roebelenii</i> O'Brien <i>Phoenix sylvestris</i> (L.) Roxb. <i>Phoenix theophrasti</i> Greuter <i>Pritchardia</i> Seem. & H.Wendl. <i>Ravenea rivularis</i> Jum. & H.Perrier <i>Roystonea regia</i> (Kunth) O.F. Cook <i>Sabal palmetto</i> (Walter) Lodd. ex Schult. & Schult.f. <i>Syagrus romanzoffiana</i> (Cham.) Glassman <i>Trachycarpus fortunei</i> (Hook.) H. Wendl. <i>Washingtonia</i> H. Wendl.</p>	

4.4 Befall mit Viren, virusähnliche Organismen und Phytoplasmen

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
Alle Kategorien		
4.4.1 <i>Candidatus</i> Phytoplasma mali Seemüller & Schneider	<i>Malus</i> Mill.	0 %
4.4.2 <i>Candidatus</i> Phytoplasma prunorum	<i>Prunus</i> L.	0 %
4.4.3 <i>Candidatus</i> Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider	<i>Pyrus</i> L.	0 %
4.4.4 <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani Quaglino <i>et al.</i>	<i>Lavandula</i> L.	0 %
4.4.5 Citrus exocortis viroid	<i>Citrus</i> L.	0 %
4.4.6 Citrus tristeza virus (europäische Isolate)	<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybride	0 %
4.4.7 Chrysanthemum stunt viroid	<i>Argyranthemum</i> Webb ex Sch.Bip., <i>Chrysanthemum</i> L.	0 %
4.4.8 Impatiens necrotic spot tospovirus	<i>Begonia x hiemalis</i> Fotsch und <i>Impatiens</i> Neuguinea-Hybriden	0 %
4.4.9 Plum pox virus (Sharka)	<i>Prunus</i> L.	0 %
4.4.10 Potato spindle tuber viroid	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
4.4.11 Tomato spotted wilt tospovirus	<i>Begonia x hiemalis</i> Fotsch, <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Chrysanthemum</i> L., <i>Gerbera</i> L., <i>Impatiens</i> Neuguinea-Hybriden und <i>Pelargonium</i> L.	0 %

5. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zur Verwendung in der landwirtschaftlichen Produktion

5.1 Befall mit Pilzen und Oomycten

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Erzeugung von Basissaatgut	Erzeugung von zertifiziertem Saatgut	Erzeugung von Handelssaatgut
5.1.1 <i>Alternaria linicola</i> Groves & Skolko [ALTELI]	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	–
5.1.2 <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> (<i>Phoma exigua</i> var. <i>linicola</i>) (Naumov & Vassiljevsky) Aveskamp, Gruyter & Verkley [PHOMEL]	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	–
5.1.3 <i>Botrytis cinerea</i> de Bary [BOTRCI]	<i>Helianthus annuus</i> L.	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	Feldbestände: – Saatgut: 5 %
5.1.4 <i>Botrytis cinerea</i> de Bary [BOTRCI]	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	–
5.1.5 <i>Colletotrichum lini</i> (<i>Colletotrichum linicola</i>) Westerdijk [COLLLI]	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	–
5.1.6 <i>Diaporthe caulivora</i> (<i>Diaporthe phaseolorum</i> var. <i>caulivora</i>) (Athow & Caldwell) J.M. Santos, Vrandecic & A.J.L. Phillips [DIAPPC]	<i>Glycine max</i> (L.) Merrill	Feldbestände: – Saatgut: 15 % <i>Phomopsis</i> Komplex	Feldbestände: – Saatgut: 15 % <i>Phomopsis</i> Komplex	–

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Erzeugung von Basissaatgut	Erzeugung von zertifiziertem Saatgut	Erzeugung von Handelssaatgut
5.1.7	<i>Diaporthe phaseolorum</i> var. <i>Glycine max</i> (L.) Merrill <i>sojae</i> Lehman [DIAPPS]	Feldbestände: – Saatgut: 15 % <i>Phomopsis</i> Komplex	Feldbestände: – Saatgut: 15 % <i>Phomopsis</i> Komplex	–
5.1.8	<i>Fusarium</i> (anamorphe Gattung) Link [IFUSAG]	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Feldbestände: – Saatgut: 5 %	–
5.1.9	<i>Plasmopora halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni [PLASHA]	<i>Helianthus annuus</i> L.	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %
5.1.10	<i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Libert) de Bary [SCLESC]	<i>Brassica rapa</i> L., <i>Sinapis alba</i> L.	Feldbestände: – Saatgut: Nicht mehr als 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien, die bei einer Laboruntersuchung einer repräsentativen Probe jeder Saatgutpartie von der in Kapitel d Punkt 1 des Anhangs 4 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 ⁹ angegebenen Grösse gefunden wurden.	Feldbestände: – Saatgut: Nicht mehr als 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien, die bei einer Laboruntersuchung einer repräsentativen Probe jeder Saatgutpartie von der in Kapitel d Punkt 1 des Anhangs 4 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF angegebenen Grösse gefunden wurden.

⁹ SR 916.151.1

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Erzeugung von Basissaatgut	Erzeugung von zertifiziertem Saatgut	Erzeugung von Handelssaatgut
5.1.11 <i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Libert) de Bary [SCLESC]	<i>Helianthus annuus</i> L. und <i>Brassica napus</i> L.	Feldbestände: – Saatgut: Nicht mehr als 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien, die bei einer Laboruntersuchung einer repräsentativen Probe jeder Saatgutpartie von der in Kapitel d Punkt 1 des Anhangs 4 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF angegebenen Grösse gefunden wurden.	Feldbestände: – Saatgut: Nicht mehr als 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien, die bei einer Laboruntersuchung einer repräsentativen Probe jeder Saatgutpartie von der in Kapitel d Punkt 1 des Anhangs 4 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF angegebenen Grösse gefunden wurden.	Feldbestände: – Saatgut: Nicht mehr als 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien, die bei einer Laboruntersuchung einer repräsentativen Probe jeder Saatgutpartie von der in Kapitel d Punkt 1 des Anhangs 4 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF angegebenen Grösse gefunden wurden.

6. Saatgut von Futterpflanzen

6.1 Befall mit Bakterien

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Erzeugung von Vorstufensaatgut	Erzeugung von Basissaatgut	Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
6.1.1 <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>insidiosus</i>	<i>Medicago sativa</i> L.	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %

6.2 Befall mit Nematoden

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Erzeugung von Vorstufensaatgut	Erzeugung von Basissaatgut	Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
6.2.1 <i>Ditylenchus dipsaci</i>	<i>Medicago sativa</i> L.	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %
6.2.2 <i>Ditylenchus gigas</i>	<i>Vicia faba</i> L.	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %

7. Getreidesaatgut

7.1 Befall mit Pilzen und Oomyceten

Schadorganismus	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Erzeugung von Vorstufensaatgut	Erzeugung von Basissaatgut	Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
7.1.1 <i>Gibberella fujikuroi</i> (<i>Fusarium fujikuroi</i>)	<i>Oryza sativa</i> L.	Feldbestände: Nicht mehr als 2 symptomatische Pflanzen pro 200 m ² , die bei Feldinspektionen einer repräsentativen Stichprobe der Pflanzen zu geeigneten Zeitenpunkten in jeder Kultur gesehen wurden. Saatgut: –	Feldbestände: Nicht mehr als 2 symptomatische Pflanzen pro 200 m ² , die bei Feldinspektionen einer repräsentativen Stichprobe der Pflanzen zu geeigneten Zeitenpunkten in jeder Kultur gesehen wurden. Saatgut: –	Feldbestände: Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation: Nicht mehr als 4 symptomatische Pflanzen pro 200 m ² , die bei Feldinspektionen einer repräsentativen Stichprobe der Pflanzen zu geeigneten Zeitenpunkten in jeder Kultur gesehen wurden. Zertifiziertes Saatgut der

Schadorganismus	Pflanzenarten	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Erzeugung von Vorstufensaatgut	Erzeugung von Basissaatgut	Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
				zweiten Generation: Nicht mehr als 8 symptomatische Pflanzen pro 200 m ² , die bei Feldinspektionen einer repräsentativen Stichprobe der Pflanzen zu geeigneten Zeitenpunkten in jeder Kultur gesehen wurden. Saatgut: –

7.2 Befall mit Nematoden

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Erzeugung von Vorstufensaatgut	Erzeugung von Basissaatgut	Erzeugung von zertifiziertem Saatgut
7.2.1 <i>Aphelenchoides besseyi</i>	<i>Oryza sativa</i> L.	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %	Feldbestände: 0 % Saatgut: 0 %

8. Pflanzkartoffeln

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall der Kulturen, unterhalb dem die Pflanzkartoffeln eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Vorstufen	Basis	Zertifiziert
8.1 Schwarzbeinigkeit (Black-leg) verursacht durch <i>Dickeya</i> Samson <i>et al.</i> spp. oder <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben <i>et al.</i> spp.	<i>Solanum tuberosum</i> L.	0 %	1 %	4 %
8.2 <i>Candidatus</i> Liberibacter solanacearum Liefting <i>et al.</i>	<i>Solanum tuberosum</i> L.	0 %	0 %	0 %
8.3 <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani Quaglino <i>et al.</i>	<i>Solanum tuberosum</i> L.	0 %	0 %	0 %
8.4 Alle viralen Infektionen	<i>Solanum tuberosum</i> L.	0,5 %	4 %	10 %
8.5 Mosaik-Symptome verursacht durch: Potato virus A Potato virus M Potato virus S Potato virus X Potato virus Y Und: Symptome verursacht durch Leaf roll virus	<i>Solanum tuberosum</i> L.	0,1 %	0,8 %	6 %
8.7 Potato spindle tuber viroid	<i>Solanum tuberosum</i> L.	0 %	0 %	0 %
8.8 <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	<i>Solanum tuberosum</i> L.	0 %	0 %	0 %

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall der Kulturen, unterhalb dem die Pflanzkartoffeln eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Vorstufen	Basis	Zertifiziert
8.9 Trocken- und Nassfäule (dry rot und wet rot) kombiniert verursacht durch: <i>Alternaria</i> Nees (anamorphe Gattung) <i>Athelia rolfsii</i> (Curzi) C.C. Tu & Kimbr. <i>Boeremia</i> Aveskamp, Gruyter & Verkley (anamorphe Gattung) <i>Dickeya</i> Samson <i>et al.</i> spp. <i>Fusarium</i> Link (anamorphe Gattung) <i>Geotrichum candidum</i> Link <i>Helicobasidium brebissonii</i> (Desm.) Donk <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben <i>et al.</i> spp. <i>Phytophthora erythroseptica</i> Pethybr. <i>Phytophthora infestans</i> (Mont.) de Bary <i>Sclerotinia minor</i> Jagger <i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Lib.) de Bary	<i>Solanum tuberosum</i> L.	0,2 %	0,5 %, davon 0,2 % Nassfäule	0,5 %, davon 0,2 % Nassfäule

Schadorganismen oder Symptome	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall der Kulturen, unterhalb dem die Pflanzkartoffeln eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen		
		Vorstufen	Basis	Zertifiziert
8.10 Kartoffelschorf (Common scab), der die Knollen auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche befällt, verursacht durch <i>Streptomyces Waksman & Henrici</i> spp.	<i>Solanum tuberosum</i> L.	5 %	5 %	5 %
8.11 Wurzeltöterkrankheit (Black scurf), welche die Knollen über mehr als 10,0 % ihrer Oberfläche befällt, verursacht durch <i>Thanatephorus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk	<i>Solanum tuberosum</i> L.	1 %	5 %	5 %
8.12 Pulverschorf (Powdery scab), der die Knollen über mehr als 10,0 % ihrer Oberfläche befällt, verursacht durch <i>Spongospora subterranea</i> (Wallr.) Lagerh.	<i>Solanum tuberosum</i> L.	1 %	3 %	3 %
8.13 Gesamttoleranz pro Partie	<i>Solanum tuberosum</i> L.	1 %	5 %	5 %

9. Gemüsesaatgut

9.1 Befall mit Bakterien

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen
Alle Kategorien		
9.1.1 <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
9.1.2 <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i>	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	0 %
9.1.3 <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
9.1.4 <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
9.1.5 <i>Xanthomonas fuscans</i> subsp. <i>fuscans</i> Schaad <i>et al.</i>	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	0 %
9.1.6 <i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutič 1957) Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
9.1.7 <i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutič 1957) Jones <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
9.1.8 <i>Xanthomonas perforans</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
9.1.9 <i>Xanthomonas perforans</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
9.1.10 <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin <i>et al.</i>	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
9.1.11 <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %

9.2 Befall mit Insekten, Milben und Nematoden

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen
Alle Kategorien		
9.2.1 <i>Acanthoscelides obtectus</i> (Say)	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	0 %
9.2.2 <i>Acanthoscelides obtectus</i> (Say)	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	0 %
9.2.3 <i>Bruchus pisorum</i> (L.)	<i>Pisum sativum</i> L.	0 %
9.2.4 <i>Bruchus rufimanus</i> L.	<i>Vicia faba</i> L.	0 %
9.2.5 <i>Ditylenchus dipsaci</i> Kuhn	<i>Allium cepa</i> L.	0 %
9.2.6 <i>Ditylenchus dipsaci</i> Kuhn	<i>Allium porrum</i> L.	0 %
9.2.7 <i>Ditylenchus gigas</i> Vovlas et al.	<i>Vicia faba</i> L.	0 %

9.3 Befall mit Viren, virusähnlichen Organismen und Phytoplasmen

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Samen eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen
Alle Kategorien		
9.3.1 Pepino mosaic virus	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
9.3.2 Potato spindle tuber viroid	<i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %

10. Zum Anpflanzen bestimmtes Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Gemüse, ausser Samen

10.1 Befall mit Bakterien

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
Alle Kategorien		
10.1.1 <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
10.1.2 <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.1.3 <i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutić 1957) Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
10.1.4 <i>Xanthomonas gardneri</i> (ex Šutić 1957) Jones <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.1.5 <i>Xanthomonas perforans</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
10.1.6 <i>Xanthomonas perforans</i> Jones <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.1.7 <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin <i>et al.</i>	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
10.1.8 <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin <i>et al.</i>	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %

10.2 Befall mit Pilzen und Oomyceten

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
		Alle Kategorien
10.2.1 <i>Fusarium</i> Link (anamorphe Gattung)	<i>Asparagus officinalis</i> L.	0 %
10.2.2 <i>Helicobasidium brebissonii</i> (Desm.) Donk	<i>Asparagus officinalis</i> L.	0 %
10.2.3 <i>Stromatinia cepivora</i> Berk	<i>Allium cepa</i> L.	0 %
10.2.4 <i>Stromatinia cepivora</i> Berk	<i>Allium fistulosum</i> L.	0 %
10.2.5 <i>Stromatinia cepivora</i> Berk	<i>Allium porrum</i> L.	0 %
10.2.6 <i>Stromatinia cepivora</i> Berk	<i>Allium sativum</i> L.	0 %
10.2.7 <i>Verticillium dahliae</i> Kleb	<i>Cynara scolymus</i> L.	0 %

10.3 Befall mit Insekten, Milben und Nematoden

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
		Alle Kategorien
10.3.1 <i>Ditylenchus dipsaci</i> Kuhn	<i>Allium cepa</i> L.	0 %
10.3.2 <i>Ditylenchus dipsaci</i> Kuhn	<i>Allium sativum</i> L.	0 %

10.4 Befall mit Viren, virusähnlichen Organismen und Phytoplasmen

Schadorganismus	Pflanzenart	Schwellenwert für den Befall, unterhalb dem die Pflanze eingeführt und in Verkehr gebracht werden darf
Alle Kategorien		
10.4.1 Citrus exocortis viroid	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.4.2 Columnea latent viroid	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.4.3 Leek yellow stripe virus	<i>Allium sativum</i> L.	1 %
10.4.4 Onion yellow dwarf virus	<i>Allium cepa</i> L.	1 %
10.4.5 Onion yellow dwarf virus	<i>Allium sativum</i> L.	1 %
10.4.6 Potato spindle tuber viroid	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.4.7 Tomato apical stunt viroid	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.4.8 Tomato chlorotic dwarf viroid	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.4.9 Tomato spotted wilt tospovirus	<i>Capsicum annuum</i> L.	0 %
10.4.10 Tomato spotted wilt tospovirus	<i>Lactuca sativa</i> L.	0 %
10.4.11 Tomato spotted wilt tospovirus	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %
10.4.12 Tomato spotted wilt tospovirus	<i>Solanum melongena</i> L.	0 %
10.4.13 Tomato yellow leaf curl virus	<i>Solanum lycopersicum</i> L.	0 %

Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen auf spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen

Die aufgeführten Kategorien von Vermehrungsmaterial entsprechen jenen der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹⁰.

Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

- a. *zuständige amtliche Stelle*: für die Schweiz der EPSD oder eine unabhängige Kontrollorganisation nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c PGesV;
- b. *Betriebsteil*: ein bestimmter Teil eines Erzeugungsortes, der als eigene Einheit für pflanzengesundheitliche Zwecke geführt wird;
- c. *Erzeugungsort*: jeder Betrieb oder eine Gruppe von Anbauflächen, die als eine Produktionseinheit oder landwirtschaftliche Einheit betrieben werden;
- d. *Gebiet*: ein amtlich festgelegtes Land, ein Teil eines Landes, mehrere Länder oder deren Teile.

1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausser Samen, für die vegetative Vermehrung von zur Traubenproduktion bestimmten Reben

Die zu ergreifenden Massnahmen sind in Anhang 1 der Rebenpflanzgutverordnung des WBF vom 2. November 2006¹¹ aufgeführt.

2. Zum Anpflanzen bestimmtes forstliches Vermehrungsmaterial für die Verwendung im Wald

Die visuellen Kontrollen werden durch die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls durch den Betrieb unter der Aufsicht der zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt.

2.1 *Castanea sativa* Mill.

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

¹⁰ SR 916.151

¹¹ SR 916.151.3

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Das Ausgangsmaterial muss in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr sind.
- b. Im Betriebsteil wurden während der letzten vollständigen Vegetationsperiode keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr festgestellt.
- c. Forstliches Vermehrungsmaterial, ausser Samen, mit Symptomen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr wurde entfernt, das restliche Material wurde in wöchentlichen Abständen kontrolliert, und seit mindestens drei Wochen vor dem Inverkehrbringen wurden im Betriebsteil keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr mehr festgestellt.

2.2 Pinus spp.**Visuelle Kontrolle:**

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Das Ausgangsmaterial muss in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Dothistroma pini* Hulbary, *Dothistroma septosporum* (Dorogin) Morelet und *Lecanosticta acicola* (von Thümen) Sydow sind.
- b. Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Dothistroma pini* Hulbary, *Dothistroma septosporum* (Dorogin) Morelet und *Lecanosticta acicola* (von Thümen) Sydow im Betriebsteil oder in der unmittelbaren Umgebung festgestellt.
- c. Gegen den Befall durch *Dothistroma pini* Hulbary, *Dothistroma septosporum* (Dorogin) Morelet und *Lecanosticta acicola* (von Thümen) Sydow wurden geeignete Behandlungen durchgeführt, und das forstliche Vermehrungsmaterial, ausser Samen, wurde vor dem Inverkehrbringen kontrolliert und als frei von Symptomen von *Dothistroma pini* Hulbary, *Dothistroma septosporum* (Dorogin) Morelet und *Lecanosticta acicola* (von Thümen) Sydow befunden.

3. Zum Anpflanzen bestimmtes Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obstarten zur Fruchterzeugung

Für das Inverkehrbringen von nicht anerkanntem Vermehrungsmaterial, einschliesslich Pflanzgut von Obstarten zur Fruchterzeugung, gelten die in dieser Ziffer aufge-

fürten pflanzengesundheitlichen Bestimmungen der Kategorie CAC¹² (Conformitas Agraria Communitatis).

Die visuellen Kontrollen werden durch die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls durch den Betrieb unter der Aufsicht der zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt.

3.1 *Castanea sativa* Mill.

3.1.1 Alle Kategorien

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

3.1.2 Vorstufen- und Basismaterial

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Cryphonectria parasitica* sind.
- b. Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den Pflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial im Betriebsteil im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Cryphonectria parasitica* keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* festgestellt.

3.1.3 Zertifiziertes Material und CAC

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien zertifiziertes Material und CAC müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Cryphonectria parasitica* sind.
- b. Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den Pflanzen der Kategorien zertifiziertes Material und CAC im Betriebsteil im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Cryphonectria parasitica* keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* festgestellt.
- c. Pflanzen der Kategorien zertifiziertes Material und CAC mit Symptomen von *Cryphonectria parasitica* wurden entfernt, die übrigen Pflanzen wurden in wöchentlichen Abständen kontrolliert, und seit mindes-

¹² Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998

tens drei Wochen vor dem Inverkehrbringen wurden im Betriebsteil keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* mehr festgestellt.

3.2 *Citrus* L., *Fortunella* Swingle und *Poncirus* Raf.

3.2.1 Vorstufenmaterial

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen zweimal jährlich durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Jede Kandidaten-Vorstufenmutterpflanze muss hinsichtlich *Citrus tristeza virus* (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* beprobt und getestet werden. Jede Vorstufenmutterpflanze muss jedes Jahr hinsichtlich des Auftretens von *Spiroplasma citri* beprobt und getestet werden. Jede Vorstufenmutterpflanze muss drei Jahre nach ihrer Anerkennung als Vorstufenmutterpflanze und danach in Abständen von drei Jahren hinsichtlich *Citrus tristeza virus* (europäische Isolate) beprobt und getestet werden.

3.2.2 Basismaterial

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen zweimal jährlich bezüglich *Citrus tristeza virus* (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Bei Basismutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss jede Basismutterpflanze alle drei Jahre beprobt und auf das Auftreten von *Citrus tristeza virus* (europäische Isolate) getestet werden. Ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen muss alle drei Jahre beprobt und auf das Auftreten von *Spiroplasma citri* getestet werden.

Bei Basismutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss jedes Jahr ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Citrus tristeza virus* (europäische Isolate) und *Spiroplasma citri* getestet werden. Bei einem für *Citrus tristeza virus* (europäische Isolate) positiven Testresultat müssen alle Basismutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und auf den Schadorganismus getestet werden.

3.2.3 Zertifiziertes Material

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen zweimal jährlich bezüglich *Citrus tristeza virus* (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* Saglio *et al.* und *Plenodomus tracheiphilus* durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen jedes Jahr beprobt und auf das Auftreten von Citrus tristeza virus (europäische Isolate) getestet werden. Im Zweifelsfall kann ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen auf andere Schadorganismen als Citrus tristeza virus (europäische Isolate) getestet werden.

Bei einem für Citrus tristeza virus (europäische Isolate) positiven Testresultat müssen alle zertifizierten Mutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden.

3.2.4 Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* sind.
- b. Falls die Pflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material in einer insektensicheren Einrichtung gehalten wurden, wurden an diesen Pflanzen während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* keine Symptome von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* festgestellt.
- c. Falls die Pflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material nicht in einer insektensicheren Einrichtung gehalten wurden, wurden an diesen Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* keine Symptome von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* festgestellt, und ein repräsentativer Teil des Materials wurde vor dem Inverkehrbringen beprobt und hinsichtlich Citrus tristeza virus getestet.

3.2.5 CAC

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Die identifizierte Quelle des Materials muss basierend auf einer Beprobung und Untersuchung als frei von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* befunden worden sein.

Falls die identifizierte Quelle des Materials in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurde, muss ein repräsentativer Teil dieses Materials alle acht Jahre beprobt und auf das Auftreten von Citrus tristeza virus (europäische Isolate) getestet werden.

Falls die identifizierte Quelle des Materials nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurde, muss ein repräsentativer Teil dieses Materials alle drei Jahre beprobt und auf das Auftreten von Citrus tristeza virus (europäische Isolate) getestet werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen hinsichtlich der identifizierten Quelle des Materials müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt werden, das seit Beginn der letzten Vegetationsperiode als frei von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* befunden wurde.
- b.i. CAC-Pflanzen müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermaßen frei von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* sind;
oder
- b.ii. Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den CAC-Pflanzen im Betriebsteil keine Symptome von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet;
oder
- b.iii. Symptome von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von Citrus tristeza virus (europäische Isolate), *Spiroplasma citri* und *Plenodomus tracheiphilus* festgestellt, und diese Pflanzen sowie alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet; die übrigen

Pflanzen müssen vor dem Inverkehrbringen stichprobenartig getestet werden.

3.3 *Cydonia oblonga* Mill.

3.3.1 Alle Kategorien

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

3.3.2 Vorstufenmaterial

Beprobung und Untersuchung:

Jede Vorstufenmutterpflanze muss fünfzehn Jahre nach ihrer Anerkennung als Vorstufenmutterpflanze und danach in Abständen von fünfzehn Jahren hinsichtlich *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

3.3.3 Basismaterial

Beprobung und Untersuchung:

Ein repräsentativer Anteil der Basismutterpflanzen muss alle fünfzehn Jahre risikobasiert hinsichtlich *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

3.3.4 Zertifiziertes Material

Beprobung und Untersuchung:

Ein repräsentativer Anteil der zertifizierten Mutterpflanzen muss alle fünfzehn Jahre aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos dieser Pflanzen hinsichtlich *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden. Zertifizierte Obstpflanzen müssen im Zweifelsfall hinsichtlich *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

3.3.5 Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Erwinia amylovora* sind.
- b. Pflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material wurden während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Erwinia amylovora* kontrolliert, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* sowie alle umliegenden Wirtspflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.3.6 CAC

Beprobung und Untersuchung:

Im Zweifelsfall müssen die Pflanzen hinsichtlich *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Erwinia amylovora* sind.
- b. Die CAC-Pflanzen im Betriebsteil wurden während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Erwinia amylovora* kontrolliert, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* sowie alle umliegenden Wirtspflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.4 *Fragaria* L.

3.4.1 Alle Kategorien

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen zweimal jährlich durchgeführt werden. Die Blätter von *Fragaria* L. müssen visuell hinsichtlich *Phytophthora fragariae* kontrolliert werden.

Bei Pflanzen und Material, die durch Mikrovermehrung erzeugt wurden und für eine Dauer von weniger als drei Monaten gehalten werden, ist nur eine visuelle Kontrolle während diesem Zeitraum notwendig.

3.4.2 Vorstufenmaterial

Beprobung und Untersuchung:

Jede Vorstufenmutterpflanze muss ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Vorstufenmutterpflanze und danach jede Vegetationsperiode beprobt und hinsichtlich folgender Schadorganismen getestet werden:

- *Aphelenchoides besseyi*
- Arabis mosaic virus (ArMV)
- *Phytophthora fragariae*
- Raspberry ringspot virus (RpRSV)
- Strawberry crinkle virus
- Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)
- Strawberry mild yellow edge virus
- Strawberry vein banding virus

- Tomato black ring virus
- *Xanthomonas fragariae*

3.4.3 Basismaterial

Beprobung und Untersuchung:

Bei Feststellung von Symptomen von *Phytophthora fragariae* auf den Blättern muss eine repräsentative Wurzelprobe gezogen und in Bezug auf den Schadorganismus getestet werden. Bei uneindeutigen Symptomen von *Ara-bis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus oder Tomato black ring virus muss eine Probe gezogen und getestet werden. Im Zweifelsfall müssen die Pflanzen hinsichtlich *Aphelenchoides besseyi* oder *Xanthomonas fragariae* beprobt und getestet werden.

3.4.4 Vorstufen- und Basismaterial

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Beerenobstpflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial müssen aus Mutterpflanzen erzeugt werden, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Xanthomonas fragariae* und *Phytophthora fragariae* befunden wurden.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Beerenobstpflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermaßen frei von *Xanthomonas fragariae* und *Phytophthora fragariae* sind;
oder
- b. ii.
 - während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den Pflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial im Betriebsteil keine Symptome von *Xanthomonas fragariae* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas fragariae* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie deren Nachbarpflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet, und
 - während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den Blättern der Pflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial im Betriebsteil keine Symptome von *Phytophthora fragariae* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Phytophthora fragariae* festgestellt, und alle infizierten Pflanzen sowie Pflanzen in einem Radius von 5 m wurden entfernt und umgehend vernichtet;

- und
- Pflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial mit Symptomen von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus wurden entfernt und umgehend vernichtet; ausser ein Test hat bestätigt, dass die Pflanzen nicht durch diese Schadorganismen befallen sind.
- c.i. Zwischen dem Auftreten von *Xanthomonas fragariae* und der nächsten Anpflanzung muss eine Ruhezeit von mindestens einem Jahr liegen; Zwischen dem Auftreten von *Phytophthora fragariae* und der nächsten Anpflanzung muss eine Ruhezeit von mindestens zehn Jahren liegen; oder
- c.ii. im Falle von *Phytophthora fragariae* müssen die verwendeten Anbauflächen und die festgestellten bodenbürtigen Krankheiten für den Betriebsteil aufgezeichnet werden; oder
- c.iii. Pflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial im Betriebsteil müssen von anderen Wirtspflanzen isoliert werden. Die Distanz der Isolation des Betriebsteils muss abhängig von den örtlichen Begebenheiten, des Typs des Vermehrungsmaterials, des Auftretens von *Xanthomonas fragariae*, *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus im betreffenden Gebiet und von den relevanten Risiken gemacht werden, die aufgrund einer amtlichen Kontrolle durch die zuständige amtliche Stelle erlassen werden.

3.4.5 Zertifiziertes Material

Beprobung und Untersuchung:

Bei Feststellung von Symptomen von *Phytophthora fragariae* auf den Blättern muss eine repräsentative Wurzelprobe gezogen und in Bezug auf den Schadorganismus getestet werden. Bei uneindeutigen Symptomen von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus oder Tomato black ring virus muss eine Probe gezogen und getestet werden. Im Zweifelsfall müssen die Pflanzen hinsichtlich *Aphelenchoides besseyi* oder *Xanthomonas fragariae* beprobt und getestet werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Beerenobstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material müssen aus Mutterpflanzen erzeugt werden, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Xanthomonas fragariae* und *Phytophthora fragariae* befunden wurden.

- b. i. Vermehrungsmaterial und Beerenobstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas fragariae* und *Phytophthora fragariae* sind;
oder
- b. ii.
- während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den Pflanzen der Kategorie zertifiziertes Material im Betriebsteil keine Symptome von *Xanthomonas fragariae* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas fragariae* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie deren Nachbarpflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet, und
 - während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den Blättern der Pflanzen der Kategorie zertifiziertes Material im Betriebsteil keine Symptome von *Phytophthora fragariae* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Phytophthora fragariae* festgestellt, und alle infizierten Pflanzen sowie Pflanzen in einem Radius von 5 m wurden entfernt und umgehend vernichtet, und
 - Pflanzen der Kategorie zertifiziertes Material mit Symptomen von *Arabis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* oder *Tomato black ring virus* wurden entfernt und umgehend vernichtet; ausser ein Test hat bestätigt, dass die Pflanzen nicht durch diese Schadorganismen befallen sind;
oder
- b.iii. Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an höchstens 2 % der Pflanzen der Kategorie zertifiziertes Material im Betriebsteil Symptome von *Xanthomonas fragariae* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas fragariae* festgestellt, und diese Pflanzen, alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie deren Nachbarpflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.
- c.i. Zwischen dem Auftreten von *Xanthomonas fragariae* und der nächsten Anpflanzung muss eine Ruhezeit von mindestens einem Jahr liegen; Zwischen dem Auftreten von *Phytophthora fragariae* und der nächsten Anpflanzung muss eine Ruhezeit von mindestens zehn Jahren liegen;
oder
- c.ii. Im Falle von *Phytophthora fragariae* müssen die verwendeten Anbauflächen und die festgestellten bodenbürtigen Krankheiten für den Betriebsteil aufgezeichnet werden;

oder

- c.iii. Pflanzen der Kategorien Vorstufen- und Basismaterial des Betriebsteils müssen von anderen Wirtspflanzen isoliert werden. Die Distanz der Isolation des Betriebsteils muss abhängig von den örtlichen Begebenheiten, des Typs des Vermehrungsmaterials, des Auftretens von *Xanthomonas fragariae*, *Arabid* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring im betreffenden Gebiet und von den relevanten Risiken gemacht werden, die aufgrund einer amtlichen Kontrolle durch die zuständige amtliche Stelle erlassen werden.

3.4.6 CAC Material

Beprobung und Untersuchung:

Bei Feststellung von Symptomen von *Phytophthora fragariae* auf den Blättern muss eine repräsentative Wurzelprobe gezogen und in Bezug auf den Schadorganismus getestet werden. Bei uneindeutigen Symptomen von *Arabid* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus oder Tomato black ring virus muss eine Probe gezogen und getestet werden. Im Zweifelsfall müssen die Pflanzen hinsichtlich *Aphelenchoides besseyi* oder *Xanthomonas fragariae* beprobt und getestet werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Beerenobstpflanzen der Kategorie CAC müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt werden, das kontrolliert und als frei von Symptomen von *Xanthomonas fragariae* und *Phytophthora fragariae* befunden wurde.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Beerenobstpflanzen der Kategorie CAC müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermaßen frei von *Xanthomonas fragariae* und *Phytophthora fragariae* sind;
 - oder
 - b. ii.
 - während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den CAC-Pflanzen im Betriebsteil keine Symptome von *Xanthomonas fragariae* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas fragariae* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie deren Nachbarpflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet,
 - und
 - während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an den Blättern der CAC-Pflanzen im Betriebsteil keine Symptome

- von *Phytophthora fragariae* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Phytophthora fragariae* festgestellt, und alle infizierten Pflanzen sowie Pflanzen in einem Radius von 5 m wurden entfernt und umgehend vernichtet,
- und
- CAC-Pflanzen mit Symptomen von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus wurden entfernt und umgehend vernichtet; ausser ein Test hat bestätigt, dass die Pflanzen nicht durch diese Schadorganismen befallen sind; oder
- c. Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden an höchstens 5 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil Symptome von *Xanthomonas fragariae* im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas fragariae* festgestellt, und diese Pflanzen, alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie deren Nachbarpflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.5 *Malus* Mill.

3.5.1 Alle Kategorien

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

3.5.2 Vorstufenmaterial

Beprobung und Untersuchung:

Jede Vorstufenmutterpflanze muss fünfzehn Jahre nach ihrer Anerkennung als Vorstufenmutterpflanze und danach in Abständen von fünfzehn Jahren hinsichtlich *Erwinia amylovora* und *Candidatus* Phytoplasma mali beprobt und getestet werden.

3.5.3 Basismaterial

Beprobung und Untersuchung:

Bei Basismutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle fünfzehn Jahre ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma mali getestet werden.

Bei Basismutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma mali

getestet werden; ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen muss alle fünfzehn Jahre aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos dieser Pflanzen hinsichtlich des Auftretens von *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

Bei einem positiven Testergebnis für *Candidatus Phytoplasma mali* müssen alle Basismutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden.

3.5.4 Zertifiziertes Material

Beprobung und Untersuchung:

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle fünfzehn Jahre ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus Phytoplasma mali* getestet werden.

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle fünf Jahre ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus Phytoplasma mali* getestet werden; ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen muss alle fünfzehn Jahre aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos dieser Pflanzen hinsichtlich des Auftretens von *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

Bei einem positiven Testergebnis für *Candidatus Phytoplasma mali* müssen alle zertifizierten Mutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden.

Zertifizierte Obstpflanzen müssen im Zweifelsfall hinsichtlich *Candidatus Phytoplasma mali* und *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

3.5.5 Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen von Mutterpflanzen stammen, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Candidatus Phytoplasma mali* befunden wurden.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Candidatus Phytoplasma mali* und *Erwinia amylovora* sind;
 - oder
 - b. ii.
 - es wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der

Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus* Phytoplasma mali festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet,

und

- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im Betriebsteil wurden während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Erwinia amylovora* kontrolliert, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* sowie alle umliegenden Wirtspflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.5.6 CAC

Beprobung und Untersuchung:

Im Zweifelsfall müssen die Pflanzen hinsichtlich *Erwinia amylovora* und *Candidatus* Phytoplasma mali beprobt und getestet werden.

Bei Feststellung von CAC-Pflanzen mit Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma mali bei visuellen Kontrollen muss ein repräsentativer Teil der übrigen asymptomatischen CAC-Pflanzen in diesem Betriebsteil hinsichtlich *Candidatus* Phytoplasma mali beprobt und getestet werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt werden, das kontrolliert wurde und als frei von Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma mali befunden wurde.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Candidatus* Phytoplasma mali und *Erwinia amylovora* sind;
oder
- b. ii.
 - es wurden keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma mali an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus* Phytoplasma mali festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet, und
 - Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC im Betriebsteil wurden während der letzten vollständigen Vegetati-

onsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Erwinia amylovora* untersucht, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* sowie alle umliegenden Wirtspflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet;
oder

- b. iii. Symptome von *Candidatus* Phytoplasma mali wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus* Phytoplasma mali festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.6 *Prunus amygdalus, P. armeniaca, P. avium, P. cerasus* und *P. domestica*

3.6.1 Vorstufenmaterial

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen zweimal jährlich hinsichtlich *Candidatus* Phytoplasma prunorum, Plum pox virus (Sharka) und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Jede Vorstufenmutterpflanze muss fünf Jahre nach ihrer Anerkennung als Vorstufenmutterpflanze und danach in Abständen von fünf Jahren hinsichtlich Plum pox virus und *Candidatus* Phytoplasma prunorum beprobt und getestet werden. Im Zweifelsfall muss ein repräsentativer Teil der Vorstufenmutterpflanzen in Bezug auf *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet werden.

Vorstufenmutterpflanzen, die für die Erzeugung von Unterlagen von *Prunus* bestimmt sind, wurden in den letzten fünf Vegetationsperioden hinsichtlich des Auftretens von Plum pox virus beprobt und getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden. Vorstufenmutterpflanzen von *Prunus domestica*, die für die Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wurden in den letzten fünf Vegetationsperioden hinsichtlich des Auftretens von *Candidatus* Phytoplasma prunorum beprobt und getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden.

3.6.2 Basismaterial, zertifiziertes Material und CAC

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

3.6.3 Basismaterial

Beprobung und Untersuchung:

Bei Basismutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von Plum pox virus getestet werden. Ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen muss alle zehn Jahre beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden.

Bei Basismutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss jedes Jahr ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von Plum pox virus getestet werden; jede Basismutterpflanze soll dadurch im Zeitraum von zehn Jahren einmal auf Plum pox virus getestet werden.

Bei Basismutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der nichtblühenden Basismutterpflanzen aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden. Im Zweifelsfall muss ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen in Bezug auf *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet werden.

Ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen, die für die Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, muss jedes Jahr beprobt, auf das Auftreten von Plum pox virus getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden werden. Basismutterpflanzen von *Prunus domestica*, die für die Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wurden in den letzten fünf Vegetationsperioden hinsichtlich des Auftretens von *Candidatus* Phytoplasma prunorum beprobt und getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden.

Bei einem Nachweis von *Candidatus* Phytoplasma prunorum oder Plum pox virus müssen alle Basismutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden.

3.6.4 Zertifiziertes Material

Beprobung und Untersuchung:

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle fünf Jahre ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von Plum pox virus getestet werden. Ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen muss alle fünfzehn Jahre beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden.

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von Plum pox virus getestet werden; jede zertifizierte Mutterpflanze soll dadurch im Zeitraum von fünfzehn Jahren einmal auf Plum pox virus getestet werden.

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der nichtblühenden zertifizierten Mutterpflanzen aufgrund einer Bewertung des In-

fektionsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden. Im Zweifelsfall muss ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen in Bezug auf *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet werden.

Ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen, die für die Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, muss jedes Jahr beprobt, auf das Auftreten von Plum pox virus getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden werden. Zertifizierte Mutterpflanzen von *Prunus domestica*, die für die Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, wurden in den letzten fünf Vegetationsperioden hinsichtlich des Auftretens von *Candidatus* Phytoplasma prunorum beprobt und getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden.

Bei einem Nachweis von *Candidatus* Phytoplasma prunorum oder Plum pox virus, müssen alle zertifizierten Mutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden. Ein repräsentativer Teil der zertifizierten Obstpflanzen, die keine Symptome von Plum pox virus bei der visuellen Kontrolle aufweisen, kann beprobt und getestet werden.

3.6.5 Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen aus Mutterpflanzen erzeugt worden sein, die während der letzten drei Vegetationsperioden hinsichtlich Plum pox virus beprobt, getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden wurden;
und
- a. ii. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* befunden wurden;
und
- a. iii. Vorstufen-, Basis- und zertifizierte Unterlagen von *Prunus domestica* müssen aus Mutterpflanzen erzeugt werden, die während der letzten fünf Vegetationsperioden hinsichtlich *Candidatus* Phytoplasma prunorum und Plum pox virus beprobt, getestet und als frei von diesen Schadorganismen befunden wurden.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Candidatus* Phytoplasma prunorum, Plum pox virus und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* sind;
oder

- b. ii.
- während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und Plum pox virus keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und Plum pox virus festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet, und
 - während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* festgestellt;
 1. Wenn Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* nur aufgrund visueller Kontrollen festgestellt wurden, sind alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung zu entfernen und umgehend zu vernichten;
 2. Wenn ein repräsentativer Teil der Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet wird und diese Tests negativ sind, müssen die Pflanzen nicht entfernt und vernichtet werden.
 - c. Pflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im Betriebsteil müssen von anderen Wirtspflanzen isoliert werden. Die Distanz der Isolation des Betriebsteils muss abhängig von den örtlichen Begebenheiten, des Typs des Vermehrungsmaterials, des Auftretens von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und Plum pox virus im betreffenden Gebiet und von den relevanten Risiken gemacht werden, die aufgrund einer amtlichen Kontrolle durch die zuständige amtliche Stelle erlassen werden.

3.6.6 CAC

Beprobung und Untersuchung:

Bei Feststellung von Symptomen von Plum pox virus ist ein repräsentativer Teil der übrigbleibenden, asymptomatischen CAC-Pflanzen der Partie zu beproben und zu testen und muss sich als frei von diesem Schadorganismus erweisen. Bei Feststellung von Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma prunorum ist ein repräsentativer Teil der übrigbleibenden, asymptomatischen CAC-Pflanzen dieses Betriebsteils zu beproben und hinsichtlich des Auftretens von *Candidatus* Phytoplasma prunorum zu testen. Im Zweifelsfall muss ein repräsentativer Teil der CAC-Pflanzen in Bezug auf *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet werden.

Ein repräsentativer Teil der CAC-Obstpflanzen, die keine Symptome von Plum pox virus aufweisen, können aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos beprobt und hinsichtlich Plum pox virus getestet werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. i. Vermehrungsmaterial und Pflanzen der Kategorie CAC müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt worden sein, das während der letzten drei Vegetationsperioden beprobt, getestet und als frei von Plum pox virus befunden wurde;
 - und
- a. ii. Vermehrungsmaterial und Pflanzen der Kategorie CAC müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt worden sein, das kontrolliert wurde und als frei von Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* befunden wurde;
 - und
- a. iii. CAC-Unterlagen von *Prunus domestica* müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt worden sein, das während den letzten fünf Jahren beprobt, getestet und als frei von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und Plum pox virus befunden wurde;
- b. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC müssen in Gebieten erzeugt worden sein, die bekanntermassen frei von *Candidatus* Phytoplasma prunorum, Plum pox virus und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* sind;
 - oder
- b. ii.
 - während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen der Kategorie CAC im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und Plum pox virus keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und Plum pox virus festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet,
 - und
 - während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen der Kategorie CAC im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* festgestellt;
 1. Wenn Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* nur aufgrund visueller Kontrollen festgestellt wurden, dann sind alle symptomatischen Pflanzen und die symptomatischen

- Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung zu entfernen und umgehend zu vernichten
2. wenn ein repräsentativer Teil der Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet wird und diese Tests zeigen, dass die Symptome nicht von diesem Schadorganismus verursacht wurden, müssen die Pflanzen nicht entfernt und vernichtet werden;
- oder
- b. iii.
- Symptome von Plum pox virus wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von Plum pox virus festgestellt, und diese Pflanzen, alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet, und ein repräsentativer Anteil der übrigbleibenden asymptomatischen Pflanzen in den Partien, in welchen symptomatische Pflanzen festgestellt wurden, wurde getestet und als frei von Plum pox virus befunden, und
 - Symptome von *Candidatus* Phytoplasma prunorum wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus* Phytoplasma prunorum festgestellt, und diese Pflanzen, alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet, und
 - Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* festgestellt;
 1. wenn Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* nur aufgrund visueller Kontrollen festgestellt wurden, sind alle symptomatischen Pflanzen und die symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung zu entfernen und umgehend zu vernichten
 2. wenn ein repräsentativer Teil der Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet wird und diese Tests zeigen, dass die Symptome nicht von diesem Schadorganismus verursacht wurden, müssen die Pflanzen nicht entfernt und vernichtet werden.

3.7 *Prunus persica* und *P. salicina*

3.7.1 Vorstufenmaterial

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen zweimal jährlich hinsichtlich *Candidatus* Phytoplasma prunorum, Plum pox virus (Sharka), *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Jede Vorstufenmutterpflanze muss fünf Jahre nach ihrer Anerkennung als Vorstufenmutterpflanze und danach in Abständen von 5 Jahren hinsichtlich Plum pox virus und *Candidatus* Phytoplasma prunorum beprobt und getestet werden. Im Zweifelsfall muss ein repräsentativer Teil der Vorstufenmutterpflanzen in Bezug auf *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet werden.

Vorstufenmutterpflanzen, die für die Erzeugung von Unterlagen von *Prunus* bestimmt sind, wurden in den letzten fünf Vegetationsperioden hinsichtlich des Auftretens von Plum pox virus beprobt, getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden.

3.7.2 Basismaterial, zertifiziertes Material und CAC

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

3.7.3 Basismaterial

Beprobung und Untersuchung:

Bei Basismutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von Plum pox virus getestet werden. Ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen muss alle zehn Jahre beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden.

Bei Basismutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss jedes Jahr ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von Plum pox virus getestet werden; jede Basismutterpflanze soll dadurch im Zeitraum von zehn Jahren einmal auf Plum pox virus getestet werden.

Bei Basismutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der nichtblühenden Basismutterpflanzen aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden. Im Zweifelsfall muss ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen in Bezug auf *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet werden.

Ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen, die für die Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, muss jedes Jahr beprobt, auf das Auftreten von Plum pox virus getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden werden.

Bei einem Nachweis von *Candidatus* Phytoplasma prunorum oder Plum pox virus müssen alle Basismutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden.

3.7.4 Zertifiziertes Material

Beprobung und Untersuchung:

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle fünf Jahre ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von Plum pox virus getestet werden. Ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen muss alle fünfzehn Jahre beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden.

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von Plum pox virus getestet werden; jede zertifizierte Mutterpflanze soll dadurch im Zeitraum von fünfzehn Jahren einmal auf Plum pox virus getestet werden.

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der nichtblühenden zertifizierten Mutterpflanzen aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos dieser Pflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden. Im Zweifelsfall muss ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen in Bezug auf *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet werden.

Ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen, die für die Erzeugung von Unterlagen bestimmt sind, muss jedes Jahr beprobt, auf das Auftreten von Plum pox virus getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden werden.

Bei einem Nachweis von *Candidatus* Phytoplasma prunorum oder Plum pox virus müssen alle zertifizierten Mutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden. Ein repräsentativer Teil der zertifizierten Obstpflanzen, die keine Symptome von Plum pox virus bei der visuellen Kontrolle aufweisen, können beprobt und getestet werden.

3.7.5 Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen aus Mutterpflanzen erzeugt worden sein, die während der letzten drei Vegetationsperioden hin-

- sichtlich Plum pox virus beprobt, getestet und als frei von diesem Schadorganismus befunden wurden;
und
- a. ii. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Candidatus Phytoplasma prunorum*, *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* befunden wurden;
und
- a. iii. Vorstufen-, Basis- und zertifizierte Unterlagen von *Prunus domestica* müssen aus Mutterpflanzen erzeugt werden, die während der letzten fünf Vegetationsperioden hinsichtlich *Candidatus Phytoplasma prunorum* und Plum pox virus beprobt, getestet und als frei von diesen Schadorganismen befunden wurden.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Candidatus Phytoplasma prunorum*, Plum pox virus, *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* sind;
oder
- b. ii.
- Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus Phytoplasma prunorum*, Plum pox virus und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma prunorum*, Plum pox virus und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet;
und
 - Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* festgestellt:
 1. wenn Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* nur aufgrund visueller Kontrollen festgestellt wurden, dann sind alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung zu entfernen und umgehend zu vernichten,
 2. wenn ein repräsentativer Teil der Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet wird und

diese Tests negativ sind, müssen die Pflanzen nicht entfernt und vernichtet werden.

- c. Pflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im Betriebsteil müssen von anderen Wirtspflanzen isoliert werden. Die Distanz der Isolation des Betriebsteils muss abhängig von den örtlichen Begebenheiten, des Typs des Vermehrungsmaterials, des Auftretens von *Candidatus* Phytoplasma prunorum, Plum pox virus und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* im betreffenden Gebiet und von den relevanten Risiken gemacht werden, die aufgrund einer amtlichen Kontrolle durch die zuständige amtliche Stelle erlassen werden.

3.7.6 CAC

Beprobung und Untersuchung:

Bei Feststellung von Symptomen von Plum pox virus muss ein repräsentativer Teil der übrigbleibenden, asymptomatischen CAC-Pflanzen der Partie beprobt und getestet werden und sich als frei von Plum pox virus erweisen. Bei Feststellung von Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma prunorum muss ein repräsentativer Teil der übrigbleibenden, asymptomatischen CAC-Pflanzen dieses Betriebsteils beprobt und hinsichtlich des Auftretens von *Candidatus* Phytoplasma prunorum getestet werden. Im Zweifelsfall muss ein repräsentativer Teil der CAC-Pflanzen in Bezug auf *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet werden.

Ein repräsentativer Teil der CAC-Obstpflanzen, die keine Symptome von Plum pox virus aufweisen, können aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos beprobt und hinsichtlich Plum pox virus getestet werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. i. Vermehrungsmaterial und Pflanzen der Kategorie CAC müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt worden sein, das während der letzten drei Vegetationsperioden beprobt, getestet und als frei von Plum pox virus befunden wurde;
und
- a. ii. Vermehrungsmaterial und Pflanzen der Kategorie CAC müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt worden sein, das kontrolliert wurde und als frei von Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma prunorum, *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* befunden wurde;
und
- a. iii. CAC-Unterlagen von *Prunus domestica* müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt worden sein, das während den letzten fünf Jahren beprobt, getestet und als frei von *Candidatus* Phytoplasma prunorum und Plum pox virus befunden wurde.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC müssen in Gebieten erzeugt worden sein, die bekanntermassen frei von *Candi-*

datous Phytoplasma prunorum, Plum pox virus, *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* und *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* sind;
oder

b. ii.

- Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen der Kategorie CAC im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus* Phytoplasma prunorum, Plum pox virus und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma prunorum, Plum pox virus und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet;
und
- Während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen der Kategorie CAC im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* keine Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* festgestellt:
 1. wenn Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* nur aufgrund visueller Kontrollen festgestellt wurden, dann sind alle symptomatischen Pflanzen und die symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung zu entfernen und umgehend zu vernichten,
 2. wenn ein repräsentativer Teil der Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet wird und diese Tests zeigen, dass die Symptome nicht von diesem Schadorganismus verursacht wurden, müssen die Pflanzen nicht entfernt und vernichtet werden;
 oder

b. iii.

- Symptome von Plum pox virus wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von Plum pox virus festgestellt, und diese Pflanzen, alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet, und ein repräsentativer Anteil der übrigbleibenden asymptomatischen Pflanzen in den Partien, in welchen symptomatische Pflanzen festgestellt wurden, wurde getestet und als frei von Plum pox virus befunden;
und

- Symptome von *Candidatus Phytoplasma prunorum* und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus Phytoplasma prunorum* und *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* festgestellt, und diese Pflanzen, alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet;
und
- Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* festgestellt:
 1. wenn Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* nur aufgrund visueller Kontrollen festgestellt wurden, sind alle symptomatischen Pflanzen und die symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung zu entfernen und umgehend zu vernichten,
 2. wenn ein repräsentativer Teil der Pflanzen mit Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* beprobt und getestet wird und diese Tests zeigen, dass die Symptome nicht von diesem Schadorganismus verursacht wurden, müssen die Pflanzen nicht entfernt und vernichtet werden.

3.8 *Pyrus* L.

3.8.1 Alle Kategorien

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

3.8.2 Vorstufenmaterial

Beprobung und Untersuchung:

Jede Vorstufenmutterpflanze muss fünfzehn Jahre nach ihrer Anerkennung als Vorstufenmutterpflanze und danach in Abständen von fünfzehn Jahren hinsichtlich *Candidatus Phytoplasma pyri* und *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

3.8.3 Basismaterial

Beprobung und Untersuchung:

Bei Basismutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle fünfzehn Jahre ein repräsentativer Teil der Basismutter-

pflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma pyri getestet werden.

Bei Basismutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle drei Jahre ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma pyri getestet werden; ein repräsentativer Teil der Basismutterpflanzen muss alle fünfzehn Jahre aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos dieser Pflanzen hinsichtlich des Auftretens von *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

Bei einem positiven Testergebnis für *Candidatus* Phytoplasma pyri müssen alle Basismutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden.

3.8.4 Zertifiziertes Material

Beprobung und Untersuchung:

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle fünfzehn Jahre ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma pyri getestet werden.

Bei zertifizierten Mutterpflanzen, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, muss alle fünf Jahre ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen beprobt und auf das Auftreten von *Candidatus* Phytoplasma pyri getestet werden; ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen muss alle fünfzehn Jahre aufgrund einer Bewertung des Infektionsrisikos dieser Pflanzen hinsichtlich des Auftretens von *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

Bei einem positiven Testergebnis für *Candidatus* Phytoplasma pyri müssen alle zertifizierten Mutterpflanzen im Betriebsteil beprobt und getestet werden.

Zertifizierte Obstpflanzen müssen im Zweifelsfall hinsichtlich *Candidatus* Phytoplasma pyri und *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

3.8.5 Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen von Mutterpflanzen stammen, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma pyri befunden wurden.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Candidatus* Phytoplasma pyri und *Erwinia amylovora* sind;
oder

- b. ii.
 - Es wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus Phytoplasma pyri* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet, und
 - Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material im Betriebsteil wurden während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Erwinia amylovora* kontrolliert, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* sowie alle umliegenden Wirtspflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.8.6 CAC

Beprobung und Untersuchung:

Im Zweifelsfall müssen die Pflanzen hinsichtlich *Candidatus Phytoplasma pyri* und *Erwinia amylovora* beprobt und getestet werden.

Bei einem für *Candidatus Phytoplasma pyri* positiven Testergebnis muss ein repräsentativer Anteil der asymptomatischen CAC-Pflanzen in diesem Betriebsteil beprobt und hinsichtlich *Candidatus Phytoplasma pyri* getestet werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC müssen aus herkunftsgesichertem Material erzeugt werden, das kontrolliert wurde und als frei von Symptomen von *Candidatus Phytoplasma pyri* befunden wurde.
- b. i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC müssen in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermassen frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* und *Erwinia amylovora* sind;
oder
- b. ii.
 - Es wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* und *Erwinia amylovora* an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus Phytoplasma pyri* und *Erwinia*

- amylovora* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet;
und
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC im Betriebsteil wurden während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Erwinia amylovora* untersucht, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* sowie alle umliegenden Wirtspflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet;
oder
 - b. iii. Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* wurden an höchstens 2 % der CAC-Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von *Candidatus Phytoplasma pyri* festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.9 *Rubus* L.

3.9.1 Vorstufenmaterial

Visuelle Kontrollen:

Visuelle Kontrollen müssen zweimal jährlich durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Jede Vorstufenmutterpflanze muss zwei Jahre nach ihrer Anerkennung als Vorstufenmutterpflanze und danach alle zwei Jahre beprobt und hinsichtlich folgender Schadorganismen getestet werden:

- *Arabis* mosaic virus (ArMV)
- Raspberry ringspot virus (RpRSV)
- Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)
- Tomato black ring virus (Tomato black ring nepovirus)

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Pflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial, die Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus aufweisen, wurden entfernt und umgehend vernichtet, ausser ein Test hat das Freisein dieser Pflanzen in Bezug auf diese Schadorganismen bestätigt.
- b. Pflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial im Betriebsteil müssen von anderen Wirtspflanzen isoliert werden; die Distanz der Isolation des Betriebsteils muss abhängig von den örtlichen Begebenheiten, des Typs

des Vermehrungsmaterials, des Auftretens von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* im betreffenden Gebiet und von den relevanten Risiken gemacht werden, die aufgrund einer amtlichen Kontrolle durch die zuständige amtliche Stelle ermessen werden.

3.9.2 Basismaterial

Visuelle Kontrolle:

Wenn die Pflanzen im Feld oder in Töpfen aufgezogen werden, müssen die visuelle Kontrollen zweimal jährlich durchgeführt werden. Für Pflanzen, die durch Mikrovermehrung erzeugt und für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten gehalten werden, ist nur eine visuelle Kontrolle in diesem Zeitpunkt notwendig.

Beprobung und Untersuchung:

Eine Beprobung und Untersuchung muss durchgeführt werden, falls während den visuellen Kontrollen uneindeutige Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* oder *Tomato black ring virus* festgestellt werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Pflanzen der Kategorie Basismaterial, die Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* aufweisen, wurden entfernt und umgehend vernichtet, ausser ein Test hat das Freisein dieser Pflanzen in Bezug auf diese Schadorganismen bestätigt.
- b. Pflanzen der Kategorie Basismaterial im Betriebsteil müssen von anderen Wirtspflanzen isoliert werden; die Distanz der Isolation des Betriebsteils muss abhängig von den örtlichen Begebenheiten, des Typs des Vermehrungsmaterials, des Auftretens von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* im betreffenden Gebiet und von den relevanten Risiken gemacht werden, die aufgrund einer amtlichen Kontrolle durch die zuständige amtliche Stelle ermessen werden;
und
- c. Symptome von Viren nach Anhang 3 Ziffer 3.5, die in Bezug auf *Rubus L.* geregelt sind, wurden an höchstens 0,25 % der Pflanzen der Kategorie Basismaterial im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie der Viren festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.9.3 Zertifiziertes Material

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Eine Beprobung und Untersuchung muss durchgeführt werden, falls während den visuellen Kontrollen uneindeutige Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus oder Tomato black ring virus festgestellt werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Pflanzen der Kategorie zertifiziertes Material, die Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus aufweisen, wurden entfernt und umgehend vernichtet, ausser ein Test hat das Freisein dieser Pflanzen in Bezug auf diese Schadorganismen bestätigt.
- b. Pflanzen der Kategorie zertifiziertes Material im Betriebsteil müssen von anderen Wirtspflanzen isoliert werden; die Distanz der Isolation des Betriebsteils muss abhängig von den örtlichen Begebenheiten, des Typs des Vermehrungsmaterials, des Auftretens von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus im betreffenden Gebiet und von den relevanten Risiken gemacht werden, die aufgrund einer amtlichen Kontrolle durch die zuständige amtliche Stelle ermessen werden.
- c. Symptome von Viren nach Anhang 3 Ziffer 3.5, die in Bezug auf *Rubus* L. geregelt sind, wurden an höchstens 0,5 % der Pflanzen der Kategorie zertifiziertes Material im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie der Viren festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

3.9.4 CAC

Visuelle Kontrolle:

Visuelle Kontrollen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

Beprobung und Untersuchung:

Eine Beprobung und Untersuchung muss durchgeführt werden, falls während den visuellen Kontrollen uneindeutige Symptome von *Arabis* mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus oder Tomato black ring virus festgestellt werden.

Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet:

Zusätzlich zu den visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen müssen Pflanzen der Kategorie CAC, die Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry latent ringspot virus* und *Tomato black ring virus* aufweisen, gerodet und umgehend vernichtet werden, ausser ein Test hat das Freisein dieser Pflanzen in Bezug auf diese Schadorganismen bestätigt.

4. Zum Anpflanzen bestimmtes Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen

Die visuellen Kontrollen werden durch die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls durch den Betrieb unter der Aufsicht der zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt.

4.1 *Allium* L., *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston, *Galanthus* L., *Hyacinthus* Tourn. ex L., *Hymenocallis* Salisb., *Muscari* Mill., *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Palmae*, *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Sternbergia* Waldst. & Kit. und *Tulipa* L.**4.1.1 Massnahmen bezüglich *Ditylenchus dipsaci* Kuhn**

- a. Die Pflanzen wurden kontrolliert und seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Ditylenchus dipsaci* Kuhn in der Partie festgestellt;
oder
- b. die Zwiebeln wurden als praktisch frei von Symptomen von *Ditylenchus dipsaci* Kuhn befunden und sind für den Verkauf an nichtgewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher verpackt.

4.2 *Amelanchier* Medik., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* Tourn. ex L., *Cydonia* Mill., *Eriobrya* Lindl., *Mespilus* Bosc ex Spach, *Pyracantha* M. Roem. und *Sorbus* L.**4.2.1 Massnahmen bezüglich *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.***

- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* sind;
oder
- b. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* sowie alle benachbarten Wirtspflanzen wurden entfernt und vernichtet.

4.3 *Argyranthemum* Webb ex Sch.Bip.

4.3.1 Massnahmen bezüglich *Chrysanthemum stunt viroid*

Die Pflanzen werden innerhalb von drei Vermehrungsgenerationen aus einem Bestand gewonnen, der mit geeigneten Tests als frei von *Chrysanthemum stunt viroid* befunden wurde.

4.4 *Beaucarnea* Lem., *Bougainvillea* Comm. ex Juss., *Crassula* L., *Crinum* L., *Dracaena* Vand. ex L., *Ficus* L., *Musa* L., *Pachira* Aubl., *Sansevieria* Thunb. und *Yucca* L.

4.4.1 Massnahmen bezüglich *Opogona sacchari* Bojer

- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Opogona sacchari* Bojer sind;
oder
- b. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, in dem Kontrollen mindestens alle drei Monate im Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor dem Inverkehrbringen durchgeführt wurden und keine Symptome oder Anzeichen von *Opogona sacchari* Bojer festgestellt wurden;
oder
- c.
 - i. im Betriebsteil wird eine Regelung zur Überwachung und Unterdrückung der Population von *Opogona sacchari* Bojer und zur Beseitigung befallener Pflanzen angewandt,
und
 - ii. jede Partie wird vor dem Verkauf kontrolliert und als frei von Symptomen von *Opogona sacchari* Bojer befunden.

4.5 *Begonia x hiemalis* Fotsch, *Capsicum annuum* L., *Chrysanthemum* L., *Gerbera* L., *Impatiens* Neuguinea-Hybriden und *Pelargonium* L.

4.5.1 Massnahmen bezüglich *Impatiens necrotic spot tospovirus* auf *Begonia x hiemalis* Fotsch und *Impatiens* Neuguinea-Hybriden

- a. Die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der einem Überwachungsregime und geeigneten Behandlungen unterzogen wurde, um eine wirksame Unterdrückung der Populationen von relevanten Vektoren (*Frankliniella occidentalis* Pergande) sicherzustellen;
und
- b.
 - i. keine Symptome von *Impatiens necrotic spot tospovirus* wurden an den Pflanzen im Betriebsteil während der aktuellen Vegetationsperiode festgestellt,
oder
 - ii. alle Pflanzen im Betriebsteil mit Symptomen von *Impatiens necrotic spot tospovirus* wurden während der aktuellen Vegetationsperiode gerodet und eine repräsentative Probe der Pflanzen wurde vor

dem Inverkehrbringen getestet und als frei von *Impatiens necrotic spot tospovirus* befunden.

4.5.2 Massnahmen bezüglich Tomato spotted wilt tospovirus virus

- a. Die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der einem Überwachungsregime und geeigneten Behandlungen unterzogen wurde, um eine wirksame Unterdrückung der Populationen von relevanten Vektoren (*Frankliniella occidentalis* Pergande und *Thrips tabaci* Lindeman) sicherzustellen;
und
- b.
 - i. keine Symptome von Tomato spotted wilt tospovirus wurden an den Pflanzen im Betriebsteil während der aktuellen Vegetationsperiode festgestellt,
oder
 - ii. alle Pflanzen im Betriebsteil mit Symptomen von Tomato spotted wilt tospovirus wurden während der aktuellen Vegetationsperiode gerodet und eine repräsentative Probe der Pflanzen wurde vor dem Inverkehrbringen getestet und als frei von Tomato spotted wilt tospovirus befunden.

4.6 *Capsicum* L.

4.6.1 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas euvesicatoria* Jones *et al.*

Samen:

- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas euvesicatoria* Jones *et al.* sind;
oder
- b. keine Symptome von *Xanthomonas euvesicatoria* Jones *et al.* wurden an den Pflanzen im Betriebsteil bei Kontrollen festgestellt, die zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode durchgeführt wurden;
oder
- c. die Samen wurden in Bezug auf *Xanthomonas euvesicatoria* Jones *et al.* einer amtlichen Untersuchung einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden (mit oder ohne geeigneter vorgängiger Behandlung) unterzogen und als frei von *Xanthomonas euvesicatoria* Jones *et al.* befunden.

Pflanzen, ausser Samen:

- a. Setzlinge wurden aus Samen erzeugt, welche die Bestimmungen in Bezug auf *Xanthomonas euvesicatoria* Jones *et al.* erfüllen;
und
- b. Jungpflanzen wurden unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten, um eine Infektion zu vermeiden.

4.6.2 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič) Jones *et al.*

Samen:

- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič) Jones *et al.* sind;
oder
- b. keine Symptome von *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič) Jones *et al.* wurden an den Pflanzen im Betriebsteil bei Kontrollen festgestellt, die zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode durchgeführt wurden;
oder
- c. die Samen wurden in Bezug auf *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič) Jones *et al.* einer amtlichen Untersuchung einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden (mit oder ohne geeigneter vorgängiger Behandlung) unterzogen und als frei von *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič) Jones *et al.* befunden.

4.6.3 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas perforans* Jones *et al.*

Samen:

- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* sind;
oder
- b. keine Symptome von *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* wurden an den Pflanzen im Betriebsteil bei Kontrollen festgestellt, die zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode durchgeführt wurden;
oder
- c. die Samen wurden in Bezug auf *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* einer amtlichen Untersuchung einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden (mit oder ohne geeigneter vorgängiger Behandlung) unterzogen und als frei von *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* befunden.

Pflanzen, ausser Samen:

- a. Setzlinge wurden aus Samen erzeugt, welche die Bestimmungen in Bezug auf *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* erfüllen;
und
- b. Jungpflanzen wurden unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten, um eine Infektion zu vermeiden.

4.6.4 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.*

Samen:

- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* sind;
oder
- b. keine Symptome von *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* wurden an den Pflanzen im Betriebsteil bei Kontrollen festgestellt, die zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode durchgeführt wurden;
oder

- c. die Samen wurden in Bezug auf *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* einer amtlichen Untersuchung einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden (mit oder ohne geeigneter vorgängiger Behandlung) unterzogen und als frei von *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* befunden.

Pflanzen, ausser Samen:

- a. Setzlinge wurden aus Samen erzeugt, welche die Bestimmungen in Bezug auf *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* erfüllen; und
- b. Jungpflanzen wurden unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten, um eine Infektion zu vermeiden.

4.7 *Castanea L.*

4.7.1 Massnahmen bezüglich *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr

- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr sind; oder
- b. seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr festgestellt; oder
- c. Pflanzen mit Symptomen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr wurden entfernt, verbleibende Pflanzen in wöchentlichen Abständen wurden untersucht und seit mindestens drei Wochen vor dem Inverkehrbringen wurden im Betriebsteil keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr mehr festgestellt.

4.8 *Chrysanthemum L.*

4.8.1 Massnahmen bezüglich Chrysanthemum stunt viroid

Die Pflanzen werden innerhalb von drei Vermehrungsgenerationen aus einem Bestand gewonnen, der mit geeigneten Tests als frei von Chrysanthemum stunt viroid befunden wurde.

4.8.2 Massnahmen bezüglich *Puccinia horiana* P. Hennings

- a. Die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die während den vergangenen drei Monaten mindestens monatlich kontrolliert wurden und keine Symptome von *Puccinia horiana* P. Hennings im Betriebsteil aufwiesen; oder
- b. Mutterpflanzen mit Symptomen sowie Pflanzen im Radius von 1 m wurden entfernt und vernichtet und die Pflanzen wurden vor dem Verkauf einer geeigneten physikalischen oder chemischen Behandlung un-

terzogen, kontrolliert und als frei von Symptomen von *Puccinia horiana* P. Hennings befunden.

4.9 *Citrus* L.

4.9.1 Massnahmen bezüglich *Citrus exocortis viroid*

- a. Die Pflanzen wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die kontrolliert und als frei von *Citrus exocortis viroid* befunden wurden;
und
- b. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der während der letzten vollständigen Vegetationsperiode aufgrund einer Kontrolle der Pflanzen zu einem geeigneten Zeitpunkt als frei vom Schadorganismus befunden wurde.

4.10 *Citrus* L., *Fortunella Swingle*., *Poncirus Raf.* und ihre Hybride

4.10.1 Massnahmen bezüglich *Citrus tristeza virus*

- a. Die Pflanzen wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die innerhalb der letzten drei Jahre getestet und als frei von *Citrus tristeza virus* befunden wurden;
und
- b.
 - i. die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Citrus tristeza virus* sind, oder
 - ii. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der während der letzten vollständigen Vegetationsperiode aufgrund einer Untersuchung einer repräsentativen Probe der Pflanzen zu einem geeigneten Zeitpunkt als frei von *Citrus tristeza virus* befunden wurde, oder
 - iii. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der physisch gegen Vektoren geschützt ist, und wurden aufgrund einer Untersuchung einer repräsentativen Probe der Pflanzen zu einem geeigneten Zeitpunkt als frei von *Citrus tristeza virus* befunden, oder
 - iv. falls bei einer Partie der Test positiv ausfällt, wurden alle Pflanzen individuell getestet, höchstens 2 % dieser Pflanzen wurden positiv getestet, und die positiv getesteten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.

4.10.2 Massnahmen bezüglich *Spiroplasma citri* Saglio

- a. Die Pflanzen wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die kontrolliert und als frei von *Spiroplasma citri* Saglio befunden wurden;
und
- b.
 - i. die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Spiroplasma citri* Saglio sind, oder
 - ii. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der während der letzten vollständigen Vegetationsperiode aufgrund einer visu-

- ellen Kontrolle der Pflanzen zu einem geeigneten Zeitpunkt als frei von *Spiroplasma citri* Saglio befunden wurde, oder
- iii. Symptome wurden an höchstens 2 % der Pflanzen während einer Kontrolle zu einem geeigneten Zeitpunkt festgestellt, und diese Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet.
- 4.10.3 Massnahmen bezüglich *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley
- Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley sind; oder
 - die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der aufgrund einer mindestens zweimaligen visuellen Kontrolle zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode als frei von *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley befunden wurde, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet;
 - Symptome von *Plenodomus tracheiphilus* (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley wurden an höchstens 2 % der Pflanzen der Partie während Kontrollen festgestellt, die mindestens zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode durchgeführt wurden, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet.

4.11 *Euphorbia pulcherrima* (Wild ex Kletzch) und *Hibiscus rosa sinensis* L.

- 4.11.1 Massnahmen bezüglich *Bemisia tabaci* (Gennadius)
- Eine repräsentative Probe der Wirtspflanzen (einschliesslich Unkräuter) wurden im Betriebsteil während der letzten Vegetationsperiode vor dem Inverkehrbringen kontrolliert und als frei von *Bemisia tabaci* (Gennadius) befunden; oder
 - es wurden Massnahmen im Betriebsteil ergriffen, um *Bemisia tabaci* (Gennadius) zu eliminieren, und die Pflanzen wurden kontrolliert und als frei von *Bemisia tabaci* (Gennadius) befunden.

4.12 *Fuchsia* L.

- 4.12.1 Massnahmen bezüglich *Aculops fuchsiae* Keifer
- Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Aculops fuchsiae* Keifer sind; oder

- b. es wurden während der letzten Vegetationsperiode keine Symptome an den Pflanzen und an den Mutterpflanzen, aus denen sie gewonnen wurden, während Kontrollen im Betriebsteil festgestellt;
oder
- c. es wurden geeignete physikalische oder chemische Behandlungen vor dem Inverkehrbringen durchgeführt, worauf die Pflanzen kontrolliert und keine Symptome von *Aculops fuchsiae* Keifer festgestellt wurden.

4.13 *Helianthus annuus* L.

- 4.13.1 Massnahmen bezüglich *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni
- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni sind;
oder
 - b. im Betriebsteil der Saatguterzeugung wurden bei mindestens zwei Kontrollen während der Vegetationsperiode keine Symptome von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni festgestellt;
oder
 - c.
 - i. der Betriebsteil der Saatguterzeugung wurde mindestens zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode kontrolliert, und
 - ii. Symptome von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni wurden während diesen Kontrollen an höchstens 5 % der Pflanzen festgestellt und alle symptomatischen Pflanzen wurden nach der Kontrolle entfernt und umgehend vernichtet, und
 - iii. bei der letzten Kontrolle wurden keine Pflanzen mit Symptomen von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni festgestellt;
oder
 - d.
 - i. der Betriebsteil der Saatguterzeugung wurde mindestens zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode kontrolliert, und
 - ii. alle Pflanzen mit Symptomen von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni wurden nach der Kontrolle entfernt und umgehend vernichtet, und
 - iii. bei der letzten Kontrolle wurden keine Pflanzen mit Symptomen von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni festgestellt sowie eine repräsentative Probe jeder Partie wurde beprobt, getestet und als frei von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni befunden;
oder
 - e. die Samen wurden einer geeigneten Behandlung unterzogen, die erwiesenermassen wirkungsvoll gegen alle bekannten Stämme von *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni ist.

4.14 *Lavandula L.*

- 4.14.1 Massnahmen bezüglich *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al.*
- a. Die Pflanzen wurden in Betriebsteilen erzeugt, die frei von *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al.* sind;
oder
 - b. während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden bei visuellen Kontrollen keine Symptome von *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al.* festgestellt;
oder
 - c. Pflanzen mit Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma solani Quaglino *et al.* wurden entfernt und umgehend vernichtet, und die Partie wurde auf Basis einer repräsentativer Probe der übrigen Pflanzen getestet und als frei vom Schadorganismus befunden.

4.15 *Malus Mill.*

- 4.15.1 Massnahmen bezüglich *Candidatus* Phytoplasma mali Seemüller & Schneider
- a. Die Pflanzen stammen von Mutterpflanzen, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Candidatus* Phytoplasma mali Seemüller & Schneider befunden wurden;
und
 - b.
 - i. die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Candidatus* Phytoplasma mali Seemüller & Schneider sind,
oder
 - ii. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der während der letzten vollständigen Vegetationsperiode aufgrund von visuellen Kontrollen als frei von *Candidatus* Phytoplasma mali Seemüller & Schneider befunden wurde, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet,
oder
 - iii. Symptome von *Candidatus* Phytoplasma mali Seemüller & Schneider wurden an höchstens 2 % der Pflanzen im Betriebsteil bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode festgestellt, und diese Pflanzen sowie alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet; eine repräsentative Probe der übrigen, asymptomatischen Pflanzen der Partie, in der die symptomatischen Pflanzen festgestellt wurden, wurde getestet und als frei von *Candidatus* Phytoplasma mali Seemüller & Schneider befunden.
- 4.15.2 Massnahmen bezüglich *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* sind;

oder

- b. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* sowie alle benachbarten Wirtspflanzen wurden entfernt und vernichtet.

4.16 *Palmae* folgender Gattungen und Arten: *Areca catechu* L., *Arenga pinnata* (Wurmb) Merr., *Bismarckia* Hildebr. & H.Wendl., *Borassus flabellifer* L., *Brahea armata* S. Watson, *Brahea edulis* H.Wendl., *Butia capitata* (Mart.) Becc., *Calamus merrillii* Becc., *Caryota maxima* Blume, *Caryota cumingii* Lodd. ex Mart., *Chamaerops humilis* L., *Cocos nucifera* L., *Corypha utan* Lam., *Copernicia* Mart., *Elaeis guineensis* Jacq., *Howea forsteriana* Becc., *Jubaea chilensis* (Molina) Baill., *Livistona australis* C. Martius, *Livistona decora* (W. Bull) Dowe, *Livistona rotundifolia* (Lam.) Mart., *Metroxylon sagu* Rottb., *Phoenix canariensis* Chabaud, *Phoenix dactylifera* L., *Phoenix reclinata* Jacq., *Phoenix roebelenii* O'Brien, *Phoenix sylvestris* (L.) Roxb., *Phoenix theophrasti* Greuter, *Pritchardia* Seem. & H.Wendl., *Ravenea rivularis* Jum. & H.Perrier, *Roystonea regia* (Kunth) O.F. Cook, *Sabal palmetto* (Walter) Lodd. ex Schult. & Schult.f., *Syagrus romanzoffiana* (Cham.) Glassman, *Trachycarpus fortunei* (Hook.) H. Wendl., *Washingtonia* H. Wendl.

4.16.1 Massnahmen bezüglich *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier)

Vermehrungsmaterial von *Palmae*, das zu den aufgeführten Gattungen und Arten gehört und einen Stammdurchmesser an der Basis von mehr als 5 cm hat, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Es muss sein ganzes Leben lang in einem Gebiet gewachsen sein, das von der zuständigen amtlichen Stelle gemäss den relevanten Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) etabliert wurde;

oder
- b. es muss in den zwei Jahren vor dem Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz oder der EU in einem Betriebsteil mit vollständigem physischen Schutz vor der Einschleppung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) oder innerhalb der Schweiz oder der EU in einem Betriebsteil, in dem geeigneten Vorbeugemassnahmen in Bezug auf diesen Schadorganismus getroffen wurden, erzeugt worden sein; das Vermehrungsmaterial muss mindestens einmal alle vier Monate einer visuellen Kontrolle unterzogen werden, um die Freiheit dieses Materials von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) zu bestätigen.

4.17 *Pinus L.*

4.17.1 Massnahmen bezüglich Betriebsteil, Erzeugungsort und Gebiet

- a. Die Pflanzen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Dothistroma pini* Hulbary, *Dothistroma septosporum* (Dorogin) Morelet und *Lecanosticta acicola* (von Thümen) Sydow sind;
oder
- b. während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Dothistroma pini* Hulbary, *Dothistroma septosporum* (Dorogin) Morelet und *Lecanosticta acicola* (von Thümen) Sydow im Betriebsteil oder in der unmittelbaren Umgebung festgestellt;
oder
- c. gegen den Befall durch *Dothistroma pini* Hulbary, *Dothistroma septosporum* (Dorogin) Morelet und *Lecanosticta acicola* (von Thümen) Sydow wurden geeignete Behandlungen durchgeführt und das forstliche Vermehrungsmaterial, ausser Samen, wurde vor dem Inverkehrbringen kontrolliert und als frei von Symptomen von *Dothistroma pini* Hulbary, *Dothistroma septosporum* (Dorogin) Morelet und *Lecanosticta acicola* (von Thümen) Sydow befunden.

4.18 *Prunus L.*

4.18.1 Massnahmen bezüglich *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider

- a. Die Pflanzen stammen von Mutterpflanzen, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider befunden wurden;
und
- b.
 - i. die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider sind,
oder
 - ii. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der während der letzten vollständigen Vegetationsperiode aufgrund von visuellen Kontrollen als frei von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider befunden wurde, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet, oder
 - iii. Symptome von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider wurden an höchstens 2 % der Pflanzen im Betriebsteil bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode festgestellt, und diese Pflanzen sowie alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet; eine repräsentative Probe der übrigen, asymptomatischen Pflanzen der Partie, in der die symptomatischen Pflanzen festgestellt wurden, wurde getestet und als

frei von *Candidatus Phytoplasma prunorum* Seemüller & Schneider befunden.

4.18.2 Massnahmen bezüglich Plum pox virus (Sharka)

- a.i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen müssen aus einer identifizierten Quelle von Material erzeugt worden sein, die während der letzten drei Vegetationsperioden getestet und als frei von Plum pox virus befunden wurde;
und
- a.ii. Unterlagen von *Prunus domestica* müssen aus einer identifizierten Quelle von Material erzeugt worden sein, die während der letzten fünf Vegetationsperioden getestet und als frei von Plum pox virus befunden wurde;
und
- b.i. Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen müssen in Gebieten erzeugt worden sein, die bekanntermassen frei von Plum pox virus sind;
oder
- b.ii. während der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden im Betriebsteil am Vermehrungsmaterial und an den Obstpflanzen im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von Plum pox virus keine Symptome von Plum pox virus festgestellt, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet;
oder
- b.iii. Symptome von Plum pox virus wurden an höchstens 2 % der Pflanzen im Betriebsteil während der letzten vollständigen Vegetationsperiode im geeignetsten Zeitraum im Jahr unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Wachstumsbedingungen der Pflanzen und der Biologie von Plum pox virus festgestellt, und diese Pflanzen, alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie die benachbarten Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet, und ein repräsentativer Anteil der übrigbleibenden asymptomatischen Pflanzen in den Partien, in welchen symptomatische Pflanzen festgestellt wurden, wurde getestet und als frei von Plum pox virus befunden; ein repräsentativer Teil von bei den visuellen Kontrollen als frei von Symptomen von Plum pox virus befundenen Pflanzen kann beprobt und auf den Schadorganismus getestet werden.

4.18.3 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.*

- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* sind;
oder
- b. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der während der letzten vollständigen Vegetationsperiode aufgrund von visuellen Kontrollen als frei von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin

et al. befunden wurde, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung sowie deren Nachbarpflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet; ausser sie wurden auf Basis einer repräsentativen Probe getestet und diese Tests ergaben, dass die Symptome nicht von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* verursacht wurden;
oder

- c. Symptome von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* wurden an höchstens 2 % der Pflanzen der Partie bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode festgestellt, und diese Pflanzen sowie alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung und deren Nachbarpflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet; ausser sie wurden auf Basis einer repräsentativen Probe getestet und diese Tests ergaben, dass die Symptome nicht von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* verursacht wurden;
oder
- d. falls es sich um immergrüne Pflanzen handelt, wurden sie vor dem Verkauf kontrolliert und als frei von Symptomen von *Xanthomonas arboricola* pv. *pruni* (Smith) Vauterin *et al.* befunden.

4.19 *Prunus persicae* (L.) Batsch und *P. salicina* Lindl.

4.19.1 Massnahmen bezüglich *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie

- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie sind;
oder
- b. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der während der letzten vollständigen Vegetationsperiode aufgrund von visuellen Kontrollen als frei von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie befunden wurde, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet;
oder
- c. Symptome von *Pseudomonas syringae* pv. *persicae* (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie wurden an höchstens 2 % der Pflanzen der Partie bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode festgestellt, und diese Pflanzen sowie alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet.

4.20 *Pyrus L.*

4.20.1 Massnahmen bezüglich *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider

- a. Die Pflanzen stammen von Mutterpflanzen, die kontrolliert und als frei von Symptomen von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden wurden;
und
- b.
 - i. die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider sind,
oder
 - ii. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der während der letzten vollständigen Vegetationsperiode aufgrund von visuellen Kontrollen als frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden wurde, und alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet, oder
 - iii. Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider wurden an höchstens 2 % der Pflanzen im Betriebsteil bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode festgestellt, und diese Pflanzen sowie alle symptomatischen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden entfernt und umgehend vernichtet; eine repräsentative Probe der übrigen, asymptomatischen Pflanzen der Partie, in der die symptomatischen Pflanzen festgestellt wurden, wurde getestet und als frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden.

4.20.2 Massnahmen bezüglich *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*

- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* sind;
oder
- b. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde, und alle Pflanzen mit Symptomen von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* sowie alle benachbarten Wirtspflanzen wurden entfernt und vernichtet.

5. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zur Verwendung in der landwirtschaftlichen Produktion

5.1 *Glycine max*

5.1.1 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae* auf Samen von *Glycine max* zu verhindern:

- a. Eine Behandlung, die gegen *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae* bewilligt ist, wurde durchgeführt;
oder

- b. der festgelegte Schwellenwert wird auf den Samen basierend auf einem Labortest anhand einer repräsentativen Probe nicht überschritten.

5.2 *Helianthus annuus*

- 5.2.1 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Plasmopara halstedii* auf Samen von *Helianthus annuus* zu verhindern:
 - a. Samen von *Helianthus annuus* müssen aus Gebieten stammen, die bekanntermassen frei von *Plasmopara halstedii* sind;
oder
 - b. während der Vegetationsperiode wurden bei mindestens zwei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten keine Symptome von *Plasmopara halstedii* im Betriebsteil festgestellt;
oder
 - c.
 - i. der Betriebsteil wurde mindestens zwei Feldkontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode unterzogen, und
 - ii. der festgelegte Schwellenwert für die Feldbestände wird bei den Feldkontrollen nicht überschritten und alle Pflanzen mit Symptomen von *Plasmopara halstedii* wurden nach der Kontrolle entfernt und umgehend vernichtet, und
 - iii. bei der letzten Kontrolle wurden keine Pflanzen mit Symptomen von *Plasmopara halstedii* festgestellt;
oder
 - d.
 - i. der Betriebsteil wurde mindestens zwei Feldkontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode unterzogen, und
 - ii. alle Pflanzen mit Symptomen von *Plasmopara halstedii* wurden nach der Kontrolle entfernt und umgehend vernichtet, und
 - iii. bei der letzten Kontrolle wurden keine Pflanzen mit Symptomen von *Plasmopara halstedii* festgestellt und eine repräsentative Probe von jeder Partie wurde getestet und als frei von *Plasmopara halstedii* befunden;
oder
 - e. die Samen wurden einer geeigneten Behandlung unterzogen, die erwiesenermassen wirkungsvoll gegen alle Stämme von *Plasmopara halstedii* ist.

5.3 *Helianthus annuus* und *Linum usitatissimum*

- 5.3.1 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Botrytis cinerea* auf Samen von *Helianthus annuus* und *Linum usitatissimum* zu verhindern:
 - a. Eine Behandlung, die gegen *Botrytis cinerea* bewilligt ist, wurde durchgeführt;
oder

- b. der festgelegte Schwellenwert wird auf den Samen basierend auf einem Labortest anhand einer repräsentativen Probe nicht überschritten.

5.4 *Linum usitatissimum*

- 5.4.1 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Alternaria linicola* auf Samen von *Linum usitatissimum* zu verhindern:
 - a. Eine Behandlung, die gegen *Alternaria linicola* bewilligt ist, wurde durchgeführt;
oder
 - b. der festgelegte Schwellenwert wird auf den Samen basierend auf einem Labortest anhand einer repräsentativen Probe nicht überschritten.
- 5.4.2 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Boeremia exigua* var. *linicola* (*Phoma exigua* var. *linicola*) auf Samen von *Linum usitatissimum* zu verhindern:
 - a. Eine Behandlung, die gegen *Boeremia exigua* var. *linicola* bewilligt ist, wurde durchgeführt;
oder
 - b. der festgelegte Schwellenwert wird auf den Samen basierend auf einem Labortest anhand einer repräsentativen Probe nicht überschritten.
- 5.4.3 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Colletotrichum lini* (*Colletrichul linicola*) auf Samen von *Linum usitatissimum* zu verhindern:
 - a. Eine Behandlung, die gegen *Colletotrichum lini* (*Colletrichul linicola*) bewilligt ist, wurde durchgeführt;
oder
 - b. der festgelegte Schwellenwert wird auf den Samen basierend auf einem Labortest anhand einer repräsentativen Probe nicht überschritten.
- 5.4.4 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Fusarium* (anamorphe Gattung) auf Samen von *Linum usitatissimum* zu verhindern:
 - a. Eine Behandlung, die gegen *Fusarium* (anamorphe Gattung) bewilligt ist, wurde durchgeführt;
oder
 - b. der festgelegte Schwellenwert wird auf den Samen basierend auf einem Labortest anhand einer repräsentativen Probe nicht überschritten.

6. Saatgut von Futterpflanzen

Die Kontrollen werden durch die zuständige amtliche Stelle und durch den Betrieb unter der Aufsicht der zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt.

6.1 *Medicago sativa*

- 6.1.1 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Clavibacter michiganensis* subsp. *insidiosus* auf Samen von *Medicago sativa* zu verhindern:
- a. Die Samen müssen aus Gebieten stammen, die bekanntermassen frei von *Clavibacter michiganensis* subsp. *insidiosus* sind;
oder
 - b.
 - i. die Pflanzen für die Erzeugung der Samen wurden auf einem Feld angebaut, auf dem während mindestens drei Jahren vor der Aussaat keine *Medicago sativa* Pflanzen vorhanden waren, und
 - ii. am Erzeugungsort wurden bei Feldkontrollen während der letzten vollständigen Vegetationsperiode keine Symptome von *Clavibacter michiganensis* subsp. *insidiosus* festgestellt;
oder
 - c. die Pflanzen für die Erzeugung der Samen gehören zu einer Sorte, welche als hochresistent gegenüber *Clavibacter michiganensis* subsp. *insidiosus* anerkannt wurde.
- 6.1.2 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Ditylenchus dipsaci* auf Samen von *Medicago sativa* zu verhindern:
- a.
 - i. Im Betriebsteil wurden seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode keine Symptome von *Ditylenchus dipsaci* festgestellt; und
 - ii. in den beiden Vorjahren wurden keine Haupt-Wirtspflanzen (einschliesslich *Vicia*, *Allium*, *Avena* und *Beta*) im Betriebsteil angebaut; und
 - iii. geeignete Hygienemassnahmen wurden ergriffen, um einen Befall des Betriebsteils zu verhindern;
oder
 - b.
 - i. im Betriebsteil wurden seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode keine Symptome von *Ditylenchus dipsaci* festgestellt; und
 - ii. in einer repräsentativen Probe wurden bei einem Labortest keine *Ditylenchus dipsaci* festgestellt;
oder
 - c. die Samen wurden einer geeigneten physikalischen oder chemischen Behandlung gegen *Ditylenchus dipsaci* unterzogen und wurde mit Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei vom Schadorganismus befunden.

6.2 *Vicia faba*

- 6.2.1 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Ditylenchus gigas* auf Samen von *Vicia faba* zu verhindern:
- a.
 - i. Die Pflanzen für die Erzeugung der Samen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten

- vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden keine Symptome von *Ditylenchus gigas* festgestellt, und
- ii. bei Labortests anhand einer repräsentativen Probe wurden keine *Ditylenchus gigas* festgestellt;
- oder
- b. die Samen wurden einer geeigneten physikalischen oder chemischen Behandlung gegen *Ditylenchus gigas* unterzogen und wurden mit Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei vom Schadorganismus befunden.

7. Getreidesaatgut

7.1 *Oryza sativa*

- 7.1.1 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Aphelenchoides besseyi* auf Samen von *Oryza sativa* zu verhindern:
 - a. Die Samen stammen auf Gebieten, die bekanntermassen frei von *Aphelenchoides besseyi* sind;
 - oder
 - b. die Samen wurden von der zuständigen Stelle mit geeigneten nematologischen Tests auf einer repräsentativen Probe von jeder Partie amtlich kontrolliert und als frei von *Aphelenchoides besseyi* befunden;
 - oder
 - c. die Samen wurden einer geeigneten Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen *Aphelenchoides besseyi* unterzogen.

8. Pflanzkartoffeln

8.1 *Solanum tuberosum* L.

- 8.1.1 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von Schwarzbeinigkeit (Blackleg), verursacht durch *Dickeya* Samson *et al.* spp. oder *Pectobacterium* Waldee emend. Hauben *et al.* spp., zu verhindern:

Vorstufen-Pflanzkartoffeln:

Die Pflanzkartoffeln stammen von Mutterpflanzen, die frei von *Dickeya* Samson *et al.* spp. und *Pectobacterium* Waldee emend. Hauben *et al.* spp. sind.

Basis- und zertifizierte Pflanzkartoffeln:

Die Pflanzen wurden von der zuständigen Stelle einer amtlichen Feldkontrolle unterzogen.

- 8.1.2 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Candidatus* Liberibacter solanacearum Liefting *et al.* zu verhindern:

Alle Kategorien:

- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Candidatus Liberibacter solanacearum* Liefing *et al.* sind; der Status des befallsfreien Gebietes sollte auch die Anwesenheit von Vektoren und den Verbreitungsweg über Karotten berücksichtigen;
oder
 - b. seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden während amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Erzeugungsort durch die zuständige Stelle keine Symptome von *Candidatus Liberibacter solanacearum* Liefing *et al.* festgestellt.
- 8.1.3 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* zu verhindern:

Alle Kategorien:

- a. Seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden am Erzeugungsort keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* festgestellt;
oder
 - b.
 - i. alle Pflanzen im Betriebsteil mit Symptomen wurden mit ihren Tochterknollen entfernt und vernichtet, und
 - ii. in allen Beständen, in denen Symptome festgestellt wurden, wurde für alle Partien ein Labortest der Knollen nach der Ernte durchgeführt, um die Befallsfreiheit von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* zu bestätigen; Partien, die positiv getestet werden, dürfen nicht als Pflanzkartoffeln in Verkehr gebracht werden.
- 8.1.4 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten aller geregelten viralen Infektionen zu verhindern:

Amtliche Untersuchung der direkten Nachkommenschaft durch die zuständige Stelle.

- 8.1.5 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von Mosaik-Symptomen, verursacht durch Potato virus A, Potato virus M, Potato virus S, Potato virus X und Potato virus Y, zu verhindern:

Vorstufen-Pflanzkartoffeln:

Die Pflanzkartoffeln stammen von Mutterpflanzen, die frei von Potato virus A, Potato virus M, Potato virus S, Potato virus X und Potato virus Y sind.

Basis- und zertifizierte Pflanzkartoffeln:

Die Pflanzen wurden von der zuständigen Stelle einer amtlichen Feldkontrolle unterzogen.

- 8.1.6 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von Potato spindle tuber viroid zu verhindern:

Nuklear- oder Klonstock:

Die Pflanzen stammen von Mutterpflanzen, welche frei von Potato spindle tuber viroid sind.

Vorstufen- und Basis-Pflanzkartoffeln:

- a. Seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden am Erzeugungsort keine Symptome festgestellt;
oder
- b. für alle Partien wurde ein Labortest der Knollen nach der Ernte durchgeführt.

Zertifizierte Pflanzkartoffeln:

Seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode wurden am Erzeugungsort keine Symptome festgestellt; bei Feststellung von Symptomen muss ein Labortest durchgeführt werden.

- 8.1.7 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von Leaf roll virus zu verhindern:

Vorstufen-Pflanzkartoffeln:

Die Pflanzkartoffeln stammen von Mutterpflanzen, die frei von Leaf roll virus sind.

Basis- und zertifizierte Pflanzkartoffeln:

Die Pflanzen wurden von der zuständigen Stelle einer amtlichen Feldkontrolle unterzogen.

- 8.1.8 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von *Ditylenchus destructor* Thorne zu verhindern:

Alle Kategorien:

Die Partien wurden von der zuständigen Stelle einer amtlichen Kontrolle unterzogen, und es wurde bestätigt, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllen.

- 8.1.9 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von Trocken- und Nassfäule (dry rot und wet rot), kombiniert verursacht durch *Alternaria* Nees (anamorphe Gattung), *Athelia rolfsii* (Curzi) C.C. Tu & Kimbr., *Boeremia* Aveskamp, Gruyter & Verkley (anamorphe Gattung), *Dickeya* Samson *et al.* spp., *Fusarium* Link (anamorphe Gattung), *Geotrichum candidum* Link, *Helicobasidium brebissonii* (Desm.) Donk, *Pectobacterium* Waldee emend. Hauben *et al.* spp., *Phytophthora erythroseptica* Pethybr., *Phytophthora infestans* (Mont.) de Bary, *Sclerotinia minor* Jagger und *Sclerotinia sclerotiorum* (Lib.) de Bary, zu verhindern:

Alle Kategorien:

Die Partien wurden von der zuständigen Stelle einer amtlichen Kontrolle unterzogen, und es wurde bestätigt, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllen.

- 8.1.10 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von Kartoffelschorf (Common scab), der die Knollen auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche befällt, verursacht durch *Streptomyces* Waksman & Henrici spp., zu verhindern:

Alle Kategorien:

Die Partien wurden von der zuständigen Stelle einer amtlichen Kontrolle unterzogen, und es wurde bestätigt, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllen.

- 8.1.11 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten der Wurzelötkerkrankheit (Black scurf), welche die Knollen über mehr als 10,0 % ihrer Oberfläche befällt, verursacht durch *Thanatephorus cucumeris* (A.B. Frank) Donk, zu verhindern:

Alle Kategorien:

Die Partien wurden von der zuständigen Stelle einer amtlichen Kontrolle unterzogen, und es wurde bestätigt, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllen.

- 8.1.12 Massnahmen, die getroffen werden müssen, um das Auftreten von Pulverschorf (Powdery scab), der die Knollen über mehr als 10,0 % ihrer Oberfläche befällt, verursacht durch *Spongospora subterranea* (Wallr.) Lagerh., zu verhindern:

Alle Kategorien:

Die Partien wurden von der zuständigen Stelle einer amtlichen Kontrolle unterzogen, und es wurde bestätigt, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllen.

9. Gemüsesaatgut

9.1 *Allium cepa* L. und *Allium porrum* L.

- 9.1.1 Massnahmen bezüglich *Ditylenchus dipsaci* Kuhn:

- a. Die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert und es wurden keine Symptome von *Ditylenchus dipsaci* Kuhn festgestellt;
oder
- b. die geernteten Samen wurden nach Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei von *Ditylenchus dipsaci* Kuhn befunden;
oder
- c. die Samen wurden einer geeigneten chemischen oder physikalischen Behandlung gegen *Ditylenchus dipsaci* Kuhn unterzogen und nach Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei vom Schadorganismus befunden.

9.2 *Capsicum annuum* L.

- 9.2.1 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas euvesicatoria* Jones et al.:

- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas euvesicatoria* Jones et al. sind;
oder

- b. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine Symptome von *Xanthomonas euvesicatoria* Jones *et al.* festgestellt; oder
 - c. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Xanthomonas euvesicatoria* Jones *et al.* anhand einer repräsentativen Probe und einer geeigneten Methode (ob nach einer geeigneten Behandlung oder nicht) unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.
- 9.2.2 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones *et al.*:
- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones *et al.* sind; oder
 - b. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine Symptome von *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones *et al.* festgestellt; oder
 - c. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones *et al.* anhand einer repräsentativen Probe und einer geeigneten Methode (ob nach einer geeigneten Behandlung oder nicht) unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.
- 9.2.3 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas perforans* Jones *et al.*:
- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* sind; oder
 - b. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine Symptome von *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* festgestellt; oder
 - c. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* anhand einer repräsentativen Probe und einer geeigneten Methode (ob nach einer geeigneten Behandlung oder nicht) unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.
- 9.2.4 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.*:
- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* sind; oder
 - b. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine

Symptome von *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* festgestellt;
oder

- c. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* anhand einer repräsentativen Probe und einer geeigneten Methode (ob nach einer geeigneten Behandlung oder nicht) unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.

9.2.5 Massnahmen bezüglich Potato spindle tuber viroid:

- a. Die Samen wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die von potenziellen Infektionsquellen isoliert gehalten wurden, einschliesslich von Wirtspflanzen, die latent infiziert sein könnten;
und
- b. im Betriebsteil wurden seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Mutterpflanzen festgestellt oder, falls Symptome festgestellt wurden, die symptomatischen Pflanzen wurden getestet und als frei vom Schadorganismus befunden.

9.3 *Phaseolus vulgaris* L.

9.3.1 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas axonopodis* pv. *phaseoli* (Smith) Vauterin *et al.*:

- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas axonopodis* pv. *phaseoli* (Smith) Vauterin *et al.* sind;
oder
- b. die Pflanzen, von denen die Samen geerntet wurden, wurden zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode kontrolliert und als frei von *Xanthomonas axonopodis* pv. *phaseoli* (Smith) Vauterin *et al.* befunden;
oder
- c. eine repräsentative Probe der Samen wurde getestet und basierend auf diesen Tests als frei von *Xanthomonas axonopodis* pv. *phaseoli* (Smith) Vauterin *et al.* befunden.

9.4 *Phaseolus coccineus* L. und *Phaseolus vulgaris* L.

9.4.1 Massnahmen bezüglich *Acanthoscelides obtectus* (Say):

Eine repräsentative Probe wurde einer Kontrolle (die auf eine geeignete Behandlung folgen kann) unterzogen und als frei von *Acanthoscelides obtectus* (Say) befunden.

9.5 *Pisum sativum* L.

9.5.1 Massnahmen bezüglich *Bruchus pisorum* (L.):

Eine repräsentative Probe wurde einer Kontrolle (die auf eine geeignete Behandlung folgen kann) unterzogen und als frei von *Bruchus pisorum* (L.) befunden.

9.6 *Solanum lycopersicum* L.

9.6.1 Massnahmen bezüglich *Clavibacter michiganensis* subsp. *michiganensis* (Smith) Davis et al.:

- a. Die Samen wurden anhand einer geeigneten Säureextraktionsmethode oder einer äquivalenten Methode gewonnen;
und
- b.
 - i. die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Clavibacter michiganensis* subsp. *michiganensis* (Smith) Davis et al. sind, oder
 - ii. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine Symptome von *Clavibacter michiganensis* subsp. *michiganensis* (Smith) Davis et al. festgestellt, oder
 - iii. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Clavibacter michiganensis* subsp. *michiganensis* (Smith) Davis et al. anhand einer repräsentativen Probe und geeigneter Methoden unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.

9.6.2 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas euvesicatoria* Jones et al.:

- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas euvesicatoria* Jones et al. sind;
oder
- b. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine Symptome von *Xanthomonas euvesicatoria* Jones et al. festgestellt;
oder
- c. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Xanthomonas euvesicatoria* Jones et al. anhand einer repräsentativen Probe und einer geeigneten Methode (ob nach einer geeigneten Behandlung oder nicht) unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.

9.6.3 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones et al.:

- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones et al. sind;
oder
- b. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine

- Symptome von *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones *et al.* festgestellt;
oder
- c. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones *et al.* anhand einer repräsentativen Probe und einer geeigneten Methode (ob nach einer geeigneten Behandlung oder nicht) unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.
- 9.6.4 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas perforans* Jones *et al.*:
- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* sind;
oder
 - b. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine Symptome von *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* festgestellt;
oder
 - c. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Xanthomonas perforans* Jones *et al.* anhand einer repräsentativen Probe und einer geeigneten Methode (ob nach einer geeigneten Behandlung oder nicht) unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.
- 9.6.5 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.*:
- a. Die Samen stammen aus Gebieten, die bekanntermassen frei von *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* sind;
oder
 - b. im Betriebsteil wurden bei Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten vollständigen Vegetationsperiode der Pflanzen keine Symptome von *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* festgestellt;
oder
 - c. die Samen wurden einer amtlichen Untersuchung bezüglich *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin *et al.* anhand einer repräsentativen Probe und einer geeigneten Methode (ob nach einer geeigneten Behandlung oder nicht) unterzogen und auf Basis dieser Tests als frei vom Schadorganismus befunden.
- 9.6.6 Massnahmen bezüglich Pepino mosaic virus:
- a. Die Samen wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die von potenziellen Infektionsquellen isoliert gehalten wurden, einschliesslich von Wirtspflanzen, die latent infiziert sein könnten;
und
 - b. im Betriebsteil wurden seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode keine Symptome von Pepino mosaic virus an den Mutterpflanzen festgestellt oder, falls Symptome festgestellt wurden, die

symptomatischen Pflanzen wurden getestet und als frei vom Schadorganismus befunden.

9.6.7 Massnahmen bezüglich *Potato spindle tuber viroid*:

- a. Die Samen wurden aus Mutterpflanzen erzeugt, die von potenziellen Infektionsquellen isoliert gehalten wurden, einschliesslich von Wirtspflanzen, die latent infiziert sein könnten; und
- b. im Betriebsteil wurden seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode keine Symptome von *Potato spindle tuber viroid* an den Mutterpflanzen festgestellt oder, falls Symptome festgestellt wurden, die symptomatischen Pflanzen wurden getestet und als frei vom Schadorganismus befunden.

9.7 *Vicia faba* L.

9.7.1 Massnahmen bezüglich *Bruchus rufimanus* L.:

Eine repräsentative Probe wurde einer Kontrolle (die auf eine geeignete Behandlung folgen kann) unterzogen und als frei von *Bruchus rufimanus* L. befunden.

9.7.2 Massnahmen bezüglich *Ditylenchus gigas* Vovlas *et al.*:

- a. Die Pflanzen wurden in Gebieten erzeugt, die bekanntermassen frei von *Ditylenchus gigas* Vovlas *et al.* sind; oder
- b. die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden keine Symptome von *Ditylenchus gigas* Vovlas *et al.* festgestellt; oder
- c. die geernteten Samen wurden nach Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei von *Ditylenchus gigas* Vovlas *et al.* befunden; oder
- d. die Samen wurden einer geeigneten chemischen oder physikalischen Behandlung gegen *Ditylenchus gigas* Vovlas *et al.* unterzogen und nach Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei vom Schadorganismus befunden.

10. Zum Anpflanzen bestimmtes Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Gemüse, ausser Samen

10.1 *Allium cepa* L., *Allium fistulosum* L., *Allium porrum* L. und *Allium sativum* L.

10.1.1 Massnahmen bezüglich *Stromatinia cepivora* Berk.:

- a. Die Pflanzen stammen aus in vitro hergestelltem Material, das in einem Medium angezchtet wurde, das frei ist von *Stromatinia cepivora* Berk.;
oder
- b.
 - i.
 - die Pflanzen wurden zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden keine Symptome von *Stromatinia cepivora* Berk. festgestellt oder
 - die Pflanzen wurden zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Vegetationsperiode kontrolliert, Pflanzen mit Symptomen von *Stromatinia cepivora* Berk. wurden entfernt und umgehend vernichtet, und bei einer zusätzlichen, abschliessenden Kontrolle wurden keine Symptome des Schadorganismus mehr festgestellt, und
 - ii. die Pflanzen oder Partien wurden vor dem Inverkehrbringen kontrolliert, und keine Symptome von *Stromatinia cepivora* Berk. wurden festgestellt.

10.2 *Allium cepa* L. und *Allium sativum* L.

10.2.1 Massnahmen bezüglich *Ditylenchus dipsaci* Kuhn:

Pflanzen für die weitere Vermehrung:

- a. Die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden keine Symptome von *Ditylenchus dipsaci* Kuhn festgestellt;
oder
- b. die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden an höchstens 2 % der Pflanzen Symptome von *Ditylenchus dipsaci* Kuhn festgestellt; diese symptomatischen Pflanzen wurden entfernt und umgehend vernichtet und das Pflanzgut nach Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei vom Schadorganismus befunden;
oder
- c. das Pflanzgut wurde einer geeigneten physikalischen oder chemischen Behandlung gegen *Ditylenchus dipsaci* Kuhn unterzogen und mit Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei vom Schadorganismus befunden.

Pflanzen für die gewerbliche Gemüseerzeugung:

- a. Die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden keine Symptome von *Ditylenchus dipsaci* Kuhn festgestellt;
oder
- b. die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrol-

liert, Pflanzen mit Symptomen von *Ditylenchus dipsaci* Kuhn wurden entfernt und umgehend vernichtet und das Pflanzgut nach Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei vom Schadorganismus befunden;
oder

- c. das Pflanzgut wurde einer geeigneten physikalischen oder chemischen Behandlung gegen *Ditylenchus dipsaci* Kuhn unterzogen und mit Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei vom Schadorganismus befunden.

10.2.2 Massnahmen bezüglich Onion yellow dwarf virus:

- a. Die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert und es wurden keine Symptome von Onion yellow dwarf virus festgestellt;
oder
- b. die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden an höchstens 10 % der Pflanzen Symptome von Onion yellow dwarf virus festgestellt; diese symptomatischen Pflanzen wurden umgehend entfernt, und bei einer zusätzlichen, abschliessenden Kontrolle wurden Symptome des Schadorganismus an höchstens 1 % der Pflanzen festgestellt.

10.3 *Allium sativum* L.

10.3.1 Massnahmen bezüglich Leek yellow stripe virus:

- a. Die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden keine Symptome von Leek yellow stripe virus festgestellt;
oder
- b. die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert, und es wurden an höchstens 10 % der Pflanzen Symptome von Leek yellow stripe virus festgestellt; diese symptomatischen Pflanzen wurden umgehend entfernt, und bei einer zusätzlichen, abschliessenden Kontrolle wurden Symptome des Schadorganismus an höchstens 1 % der Pflanzen festgestellt.

10.4 *Asparagus officinalis* L.

10.4.1 Massnahmen bezüglich *Fusarium* Link (anamorphe Gattung):

- a. i. Die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Vegetationsperiode kontrolliert, eine repräsentative Probe der Pflanzen wurde entwurzelt, und es wurden

- keine Symptome von *Fusarium* Link (anamorphe Gattung) festgestellt, oder
- ii. die Pflanzen wurden mindestens zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode kontrolliert, Pflanzen mit Symptomen von *Fusarium* Link (anamorphe Gattung) wurden umgehend entfernt, und bei der abschliessenden Kontrolle wurden keine Symptome des Schadorganismus mehr festgestellt; und
- b. die Jungpflanzen wurden vor dem Inverkehrbringen kontrolliert, und es wurden keine Symptome von *Fusarium* Link (anamorphe Gattung) festgestellt.
- 10.4.2 Massnahmen bezüglich *Helicobasidium brebissonii* (Desm.) Donk:
- a. i. Die Pflanzen wurden mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Vegetationsperiode kontrolliert, eine repräsentative Probe der Pflanzen wurde entwurzelt, und es wurden keine Symptome von *Helicobasidium brebissonii* (Desm.) Donk festgestellt, oder
 - ii. die Pflanzen wurden mindestens zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode kontrolliert, Pflanzen mit Symptomen von *Helicobasidium brebissonii* (Desm.) Donk wurden umgehend entfernt, und bei der abschliessenden Kontrolle wurden keine Symptome des Schadorganismus mehr festgestellt; und
- b. die Jungpflanzen wurden vor dem Inverkehrbringen kontrolliert und es wurden keine Symptome von *Helicobasidium brebissonii* (Desm.) Donk festgestellt.

10.5 *Capsicum annum* L. und *Solanum lycopersicum* L.

- 10.5.1 Massnahmen bezüglich *Xanthomonas euvesicatoria* Jones et al., *Xanthomonas gardneri* (ex Šutič 1957) Jones et al., *Xanthomonas perforans* Jones et al. und *Xanthomonas vesicatoria* (ex Doidge) Vauterin et al.:
- a. Setzlinge wurden aus Samen erzeugt, welche die Voraussetzungen bezüglich des Saatguts nach Ziffer 9 erfüllen; und
 - b. Jungpflanzen wurden unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten, um Infektionen zu verhindern.

10.6 *Capsicum annum* L., *Lactuca sativa* L., *Solanum lycopersicum* L. und *Solanum melongena* L.

- 10.6.1 Massnahmen bezüglich Tomato spotted wilt tospovirus:
- a. Die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, der einem Überwachungsregime und geeigneten Behandlungen unterzogen wurde, um eine wirksame Unterdrückung der Populationen von relevanten Vektoren

(*Frankliniella occidentalis* Pergande und *Thrips tabaci* Lindeman) sicherzustellen;

und

- b. i. Keine Symptome von Tomato spotted wilt tospovirus wurden an den Pflanzen im Betriebsteil während der aktuellen Vegetationsperiode festgestellt, oder
- ii. alle Pflanzen im Betriebsteil mit Symptomen von Tomato spotted wilt tospovirus wurden während der aktuellen Vegetationsperiode gerodet, und eine repräsentative Probe der Pflanzen wurde vor dem Inverkehrbringen getestet und als frei von Tomato spotted wilt tospovirus befunden.

10.7 *Cynara scolymus* L.

10.7.1 Massnahmen bezüglich *Verticillium dahliae* Kleb:

- a. Mutterpflanzen wurden aus getestetem Material erzeugt;
und
- b. die Pflanzen wurden in einem Betriebsteil erzeugt, von dem die Anbaugeschichte bekannt ist, und kein Auftreten von *Verticillium dahliae* Kleb wurde aufgezeichnet;
und
- c. die Pflanzen wurden zu geeigneten Zeitpunkten seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kontrolliert und als frei von Symptomen von *Verticillium dahliae* Kleb befunden.

10.8 *Solanum lycopersicum* L.

10.8.1 Massnahmen bezüglich Citrus exocortis viroid, Columnea latent viroid, Tomato apical stunt viroid und Tomato chlorotic dwarf viroid:

- a. Die Pflanzen wurden aus Samen erzeugt, welche die Voraussetzungen bezüglich des Saatguts nach Ziffer 9 erfüllen, und wurden von anderen potenziellen Infektionsquellen isoliert, einschliesslich von Wirtspflanzen, die latent infiziert sein könnten;
und
- b. im Betriebsteil wurden seit dem Beginn der vollständigen Vegetationsperiode keine Symptome der Schadorganismen an den Pflanzen festgestellt.

Anhang 5
(Art. 7 Abs. 1)

Waren, deren Einfuhr aus bestimmten Drittländern verboten ist

Ware	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte	Alle ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (Zentraler Föderalbezirk (Tsentralny Federalny okrug), Nordwestlicher Föderalbezirk (Severo-Zapadny federalny okrug), Südlicher Föderalbezirk (Yuzhny federalny okrug), Nordkaukasischer Föderalbezirk (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Wolga Föderalbezirk (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei und Ukraine
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Alle ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (Zentraler Föderalbezirk (Tsentralny federalny okrug), Nordwestlicher Föderalbezirk (Severo-Zapadny federalny okrug), Südlicher Föderalbezirk (Yuzhny federalny okrug), Nordkaukasischer Föderalbezirk (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Wolga Föderalbezirk (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei und Ukraine
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Kanada, Mexiko und Vereinigte Staaten von Amerika
4. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Alle
5. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., ausser <i>Quercus suber</i> L.	Kanada, Mexiko und Vereinigte Staaten von Amerika
6. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Kanada, Mexiko und Vereinigte Staaten von Amerika
7. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
8. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen	Alle ausser Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina,

Ware	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
in Keimruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (Zentraler Föderalbezirk (Tsentralny federalny okrug), Nordwestlicher Föderalbezirk (Severo-Zapadny federalny okrug), Südlicher Föderalbezirk (Yuzhny federalny okrug), Nordkaukasischer Föderalbezirk (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Wolga Föderalbezirk (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Türkei und Ukraine
9. Pflanzen von <i>Photinia</i> Lindl., ausgenommen <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Vereinigte Staaten von Amerika, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10. Pflanzen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. und <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot	Alle
11. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Alle
12. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Ziffer 11 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Alle
13. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, ausser den in Ziffern 11 und 12 genannten Knollen	Alle ausser Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (Zentraler Föderalbezirk (Tsentralny federalny okrug), Nordwestlicher Föderalbezirk (Severo-Zapadny federalny okrug), Südlicher Föderalbezirk (Yuzhny federalny okrug), Nordkaukasischer Föderalbezirk (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Wolga Föderalbezirk (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei und Ukraine, die entweder vom BLW als frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li et al. anerkannt worden sind, oder in denen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li et al. eingehalten worden sind, die vom BLW anerkannt sind.
14. Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und den unter Ziffern 11, 12 oder 13 fallenden Waren	Alle ausser Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herze-

Ware	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
	gowina, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (Zentraler Föderalbezirk (Tsentralny federalny okrug), Nordwestlicher Föderalbezirk (Severo-Zapadny federalny okrug), Südlicher Föderalbezirk (Yuzhny federalny okrug), Nordkaukasischer Föderalbezirk (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Wolga Föderalbezirk (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei und Ukraine
15. Erde als solche, die teilweise aus festen organischen Stoffen besteht, und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus festen organischen Stoffen besteht, ausser solchem, das ausschliesslich besteht aus zuvor nicht für den Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendetem Torf oder verwendeten Fasern von <i>Cocos nucifera</i> L.	Alle
16. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchten	Alle
17. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Samen und Früchte	Alle
18. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp. ausser Samen und Früchte	Algerien, Marokko
19. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Alle ausser Andorra, Armenien, Australien, Aserbaidshan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kanarische Inseln, Ägypten, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (Zentraler Föderalbezirk (Tsentralny federalny okrug), Nordwestlicher Föderalbezirk (Severo-Zapadny federalny okrug), Südlicher Föderalbezirk (Yuzhny federalny okrug), Nordkaukasischer Föderalbezirk (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Wolga Föderalbezirk (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei, Ukraine und die festländischen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika
20. Pflanzen der Familie Poaceae, ausser Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf.,	Alle ausser Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Ägypten,

Ware	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist
<i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldawien, Monaco, Montenegro, Marokko, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (Zentraler Föderalbezirk (Tsentralny federalny okrug), Nordwestlicher Föderalbezirk (Severo-Zapadny federalny okrug), Südlicher Föderalbezirk (Yuzhny federalny okrug), Nordkaukasischer Föderalbezirk (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Wolga Föderalbezirk (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei und Ukraine

Waren, deren Einfuhr aus Drittländern unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis beiliegt

1. Alle Pflanzen.
Früchte folgender Arten dürfen ohne Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden:
 - *Ananas comosus* (L.) Merrill (HS-Code ex 0804.30.00)
 - *Cocos nucifera* L. (HS-Codes ex 0801.12.00, ex 0801.19.00)
 - *Durio zibethinus* Murray (HS-Code ex 0810.60.00)
 - *Musa* L. (HS-Codes ex 0803 10 10, ex 0803.90.10)
 - *Phoenix dactylifera* L. (HS-Code ex 0804.10.00)
2. Lose Rinde von:
 - Nadelbäumen (Pinales) mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern (HS-Codes 4401.11.00, 4401.21.00, ex 4401.40.10, ex 4401.40.90, ex 4403.11.00, 4403.21, 4403.22.00, 4403.23, 4403.24.00, 4403.25, 4403.26.00, ex 4404.10.00, 4406.11.00, 4407.11, 4407.12, 4407.19, 4408.10, 4409.10, ex 9406.10.00)
 - *Acer saccharum* Marsh, *Populus* L. und *Quercus* L., ausgenommen *Quercus suber* L. (HS-Codes 4407.93, 4401.22.00, 4403.91.00, 4407.91, 4407.97, 4403.97.00, 4408.90, 4416.00.00, ex 9406.10.00, 4409.29)
 - *Fraxinus* L., *Juglans* L., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya* Kunth, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA (HS-Codes 4407.95, 4406.12.00, 4401.12.00, 4401.22.00, ex 4401.40, ex 4404.20.00, 4406.12.00, 4408.90, ex 9406.10.00, 4416.00.00, ex 9406.10.00, 4409.29)
 - *Betula* L. mit Ursprung in Kanada und den USA (HS-Codes 4403.95, 4403.96.00, 4407.96, ex 4401.40)
 - *Acer macrophyllum* Pursh, *Aesculus californica* (Spach) Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (Hook. & Arn.) Rehd. und *Taxus brevifolia* Nutt. mit Ursprung in den USA (HS-Codes 4407.93, 4401.12.00, 4401.22.00, ex 4401.40, ex 4404.20.00, 4406.12.00, 4408.90, ex 9406.10.00, 4416.00.00, ex 9406.10.00, 4409.29)
3. Holz, das die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Es wurde ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäss der Begriffsbestimmung von Anhang 7 Ziffer 9:
 - *Quercus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter

Buchstabe b aufgeführten Warenbezeichnung im HS-Code 4416.00 00 entspricht und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,

- *Platanus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Albanien, Armenien, der Türkei und den USA,
 - *Populus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
 - *Acer saccharum* Marsh., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - Nadelbäume (Pinales), auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei,
 - *Fraxinus* L., *Juglans* L., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya* Kunth, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA,
 - *Betula* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada und den USA,
 - *Amelanchier* Medik., *Aronia* Medik., *Cotoneaster* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Sägespäne, mit Ursprung in Kanada und den USA,
 - *Prunus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Mongolei, Japan, der Republik Korea, den USA, Vietnam und andere Drittländer, in denen *Aromia bungii* bekanntlich auftritt,
 - *Acer* L., *Aesculus* L., *Alnus* L., *Betula* L., *Carpinus* L., *Cercidiphyllum* Siebold & Zucc., *Corylus* L., *Fagus* L., *Fraxinus* L., *Koelreuteria* Medikus, *Platanus* L., *Populus* L., *Salix* L., *Tilia* L. und *Ulmus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Drittländern, wo *Anaplophora glabripennis* bekanntlich auftritt,
 - *Acer macrophyllum* Pursh, *Aesculus californica* (Spach) Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (Hook. & Arn.) Rehd. und *Taxus brevifolia* Nutt. mit Ursprung in den USA;
- b. es entspricht einer der folgenden Warenbezeichnungen:

HS-Code / Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4401.11	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen,
4401.12	Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.21	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln

HS-Code / Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4401.22	Anderes Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.40	Sägespäne, Holzabfälle und anderer Holzausschuss, nicht zu Briquettes, Pellets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
ex 4403.11 4403.1290	Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4403.21 ex 4403.22 ex 4403.23 ex 4403.24 ex 4403.25 ex 4403.26	Nadelholz, roh, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403.95 4403.96	Birkenrohholz (<i>Betula</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr
4403.97	Pappelrohholz (<i>Populus</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4403.99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Pfosten aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407.11 4407.12 4407.19	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.93	Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.94	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.95	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

HS-Code / Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4407.96	Birkenrohholz (<i>Betula</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407.97	Pappelrohholz (<i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407.99	Platanenholz (<i>Platanus</i> spp.), sowie Hölzer von <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4408.10	Furnierblätter aus Nadelholz (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
4416.00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassisstäbe
9406.10	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

4. Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen dient, mit Ursprung in Drittländern.
5. Gebrauchte Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden und einer der folgenden Warenbezeichnungen entsprechen:

HS-Code / Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze, gebraucht
ex 8433.53	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten, gebraucht
ex 8436.80	Maschinen, Apparate und Geräte für die Forstwirtschaft, gebraucht
ex 8701.20	Sattelschlepper für den Strassenverkehr, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, gebraucht
ex 8701.9110 ex 8701.9190	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, mit einer Motorleistung von 18 kW oder weniger, gebraucht

Anhang 7
(Art. 7 Abs. 3)

Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus Drittländern erfüllen müssen

Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

- a. *europäische Länder*: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Bosnien und Herzegowina, Kanarische Inseln, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Zentraler Föderalbezirk [Tsentralny federalny okrug], Nordwestlicher Föderalbezirk [Severo-Zapadny federalny okrug], Südlicher Föderalbezirk [Yuzhny federalny okrug], Nordkaukasischer Föderalbezirk [Severo-Kavkazsky federalny okrug] und Wolga-Föderalbezirk [Privolzhsky federalny okrug]), San Marino, Serbien, Türkei und Ukraine.
- b. *Länder des Mittelmeerraums*: Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und Türkei.

Waren und spezifische Voraussetzungen

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Pinales), ausser <i>Thuja</i> L. und <i>Taxus</i> L., ausser Holz in Form von: <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen), – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, – Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Min- 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugniszeugnis angegeben wird, oder b. Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder c. Kesseldruckimprägnierung mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden, und

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>destemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bührer) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, ausserhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (ausser im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bührer) Nickle <i>et al.</i> oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p>
<p>2. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Pinales), in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen), mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bührer) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns); Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, <p>und</p>
<p>3. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i> und <i>Taxus L.</i>, ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen). – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden so- 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> frei von Rinde ist, oder bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder sachgerecht auf eine Mindesttemperatur

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>wie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist</p>	<p>von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerne) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird,</p> <p>oder</p> <p>d. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</p>
<p>4. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Pinales), ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen), – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden so wie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität so wie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei</p> 	<p>Amtlliche Erklärung, dass das Holz</p> <p>a. aus Gebieten stammt, die bekanntermassen frei sind von</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes nemorensis</i> Germar, – <i>Pissodes nitidus</i> Roelofs, – <i>Pissodes strobi</i> (Peck), – <i>Pissodes terminalis</i> Hopping, – <i>Pissodes yunnanensis</i> Langor & Zhang, – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); <p>der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsort» in dem Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt,</p> <p>oder</p> <p>b. rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>c. bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «K.D.» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p>

Waren

Spezifische Voraussetzungen

- oder
- d. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerne) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird,
- oder
- e. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,
- oder
- f. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.
5. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Pinales), ausser Holz in Form von:
- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen),
 - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht,
- auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in anderen Drittländern als
- Russland, Kasachstan und der Türkei,
 - europäischen Drittländern,
- Amtliche Erklärung, dass das Holz
- a. rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung *Monochamus* spp. (aussereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,
- oder
- b. bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «K.D.» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,
- oder
- c. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,
- oder
- d. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheits-

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> – Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bührer) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 	<p>zeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird.</p>
<p>6. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (Pinales) gewonnen wurde, mit Ursprung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Russland, Kasachstan und der Türkei, – anderen aussereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bührer) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a. aus Gebieten stammt, die als frei von</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes nemorensis</i> Germar, – <i>Pissodes nitidus</i> Roelofs, – <i>Pissodes strobi</i> (Peck), – <i>Pissodes terminalis</i> Hopping, – <i>Pissodes yunnanensis</i> Langor & Zhang, – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); <p>bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsorb» in dem Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt, oder</p> <p>b. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist,</p> <p>oder</p> <p>c. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist,</p> <p>oder</p> <p>d. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosisierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p>
<p>7. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, ausser Holz in Form von:</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Schweiz entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in den Pflanzengesundheitszeugnissen angegeben wird,</p> <p>oder</p> <p>c. bis zur völligen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde.</p>
<p>8. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführte lose Rinde und aufgeführtes Holz von <i>Juglans L.</i> und <i>Pterocarya Kunth</i> in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, mit Ursprung in den USA 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose Rinde</p> <p>a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben.</p>
<p>9. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus entrindetem Holz gemäss Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO¹³ «Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel» hergestellt sein, – einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang I dieses Internationalen Standards unterzogen worden sein

¹³ Guidelines for regulating wood packaging material in international trade. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden: www.ippc.int/en/publications/640/

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht</p>	<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Markierung gemäss Anhang II dieses Internationalen Standards aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.
<p>10. Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausser Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holz zur Furnierherstellung, – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
<p>mit Ursprung in den USA und Kanada</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.</p>
<p>11. Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde; oder b. bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde.
<p>12. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., ausser Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss 	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das vom BAFU als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist; der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen oder b. die Rinde und mindestens 2,5 cm des äusseren Splintholzes in einer von der nati-

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>(ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen),</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, 	<p>onalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> oder c. das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.
<p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA</p>	
<p>13. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise aus <i>Fraxinus L.</i>, <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurde</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das vom BAFU als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>
<p>14. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführte lose Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Fraxinus L.</i>, <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Rinde ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das vom BAFU als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>
<p>15. Holz von <i>Quercus L.</i>, ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschliesslich Fassstä- 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde oder b. rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt,

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>ben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlüssen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p> 	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c. rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heissluft- oder Heisswasserbehandlung desinfiziert worden ist, oder d. bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
<p>16. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von <i>Betula</i> L., ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss (ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen). – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlüssen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände, mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrius anxius</i> Gory bekannt ist</p> 	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Rinde und mindestens 2,5 cm des äusseren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden, oder b. das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.
<p>17. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Land hat, das bekanntermassen frei von <i>Agrius anxius</i> Gory ist.</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
ganz oder teilweise von <i>Betula L.</i> gewonnen wurde	
18. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführte Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Betula L.</i> , mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrius anxius</i> Gory bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist.
19. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von <i>Platanus L.</i> , ausgenommen: – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen der Schweiz entspricht,	Amtliche Feststellung, dass das Holz a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «K.D.» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Platanus L.</i> gewonnen wurde, mit Ursprung in Albanien, Armenien, der Türkei und den USA	
20. Holz von <i>Populus L.</i> , ausgenommen in Form von: – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Staumaterial, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Staumaterial zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das in Art und Qualität sowie in seinem phytosanitären Zustand dem Holz in der Sendung entspricht,	Amtliche Feststellung, dass das Holz – rindenfrei ist oder – einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Län-	

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>dem des amerikanischen Kontinents</p> <p>21. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, – <i>Platanus</i> L., mit Ursprung in den USA oder Armenien, – <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder b. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist oder c. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
<p>22. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Acer saccharum</i> Marsh. mit Ursprung in den USA und Kanada, oder, – <i>Populus</i> L. mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c. sachgerecht gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
<p>23. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz in Form</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder</p> <p>b. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder</p> <p>c. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschliesslich des Holzkerne)s erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p>
<p>24. Lose Rinde von Nadelbäumen (Pinales) mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde</p> <p>a. sachgerecht mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder</p> <p>b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rindenquerschnitt (einschliesslich des Rindenkerne)s erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, und</p>
<p>25. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Holz in Form von – Plättchen und Sägespänen, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen ge-</p>	<p>amtliche Feststellung, dass die Rinde nach ihrer Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, ausserhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung, die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle <i>et al.</i> oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung»</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>wonnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den phytosanitären Anforderungen der Schweiz entspricht, <p>jedoch einschliesslich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada und den USA.</p> 	<p>eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben, oder c. sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben.
<p>26. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, ganz oder teilweise gewonnen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahme als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist, oder c. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Plättchenquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben.
<p>27. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von <i>Prunus</i> L., ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Aromia bungii</i> (Faldermann) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben, oder

Waren	Spezifische Voraussetzungen
Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen der Schweiz entspricht,	c. sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben.
auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Mongolei, Japan, der Republik Korea und Vietnam	
28. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Mongolei, Japan, der Republik Korea und Vietnam	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Aromia bungii</i> (Faldermann) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b. in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist,</p> <p>oder</p> <p>c. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben.</p>
29. Pflanzen von Nadelbäumen (Pinales), ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Pissodes nemorensis</i> Germar, <i>P. nitidus</i> Roelofs, <i>P. strobi</i> (Peck), <i>P. terminalis</i> Hopping und <i>P. yunnanensis</i> Langor & Zhang ist.
30. Pflanzen von Nadelbäumen (Pinales), ausser Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.
31. Pflanzen von <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in den USA	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bretziella fagacearum</i> (Bretz) Z.W de Beer, T.A. Duong & M.J. Wingf. bekannt sind.
32. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp., ausgenommen <i>C. gentianum</i> , <i>C. pini</i> und <i>C. rubicola</i> , festgestellt wurden.
33. Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Pflanzengesundheitszeugnissen in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder</p> <p>b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde, in den Pflanzengesundheitszeugnissen in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde.</p>
<p>34. Pflanzen von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschliesslich abge-schnittener Äste mit oder ohne Blatwerk, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das vom BAFU als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>
<p>35. Pflanzen von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utlej & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder</p> <p>b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, einschliesslich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens 5 km, an dem bei den amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Ausfuhr weder Anzeichen von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utlej & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman noch das Auftreten des Vektors</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>festgestellt wurden; die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert und so gehandhabt und verpackt, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde,</p> <p>oder</p> <p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, wo sie unter vollständiger physischer Isolierung gehalten wurden und unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde.</p>
<p>36. Pflanzen von <i>Betula</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschliesslich abgeschnittener Äste von <i>Betula</i> L. mit oder ohne Blattwerk</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermassen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist.</p>
<p>37. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Albanien, Armenien, der Türkei und den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzen gesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b. weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.</p>
<p>38. Pflanzen von <i>Populus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Sphaerulina musiva</i> (Peck) Quaedvl, Verkley & Crous. festgestellt wurden.</p>
<p>39. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Pfropfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang – oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen – an einem Erzeugungsort gestanden haben, der</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) und der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii) der jährlich zweimal zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde, und iii) an dem die Anbaufläche der Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> – physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Saperda candida</i> Fabricius geschützt war, oder – geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgeben war, in der <i>Saperda candida</i> Fabricius nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iv) an dem die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gewissenhaft auf <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurden, vor allem im Stamm der Pflanzen, gegebenenfalls auch durch destruktive Probenahme.
<p>40. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Pflanzen in Gewebekultur und Samen, von <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Vaccinium</i> L. mit Ursprung in Kanada, Mexiko und den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Grapholita packardi</i> Zeller befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Grapholita packardi</i> Zeller befunden wurde <ul style="list-style-type: none"> i) und der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii) der jährlich zu geeigneten Zeitpunkten auf Anzeichen von <i>Grapholita packardi</i>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
41. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	<p>Zeller untersucht wurde und</p> <p>iii) an dem die Anbaufläche der Pflanzen geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und <i>Grapholita packardi</i> Zeller nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und</p> <p>iv) an dem die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gewissenhaft auf <i>Grapholita packardi</i> Zeller untersucht wurden, oder</p> <p>c) auf einer Fläche gestanden haben, die physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Grapholita packardi</i> Zeller geschützt war.</p> <p>Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.</p>
42. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., <i>Microcitrus</i> Swingle, <i>Naringi</i> Adans., <i>Swinglea</i> Merr. und ihren Hybriden	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>c. die Früchte ihren Ursprung an einem Erzeugungsort, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>d. auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> angewandt werden, und die Früchte einer Behandlung mit Natrium-orthophenylphenol oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, die in den Pflanzengesundheitszeugnissen aufgeführt ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat, und bei vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführten amtlichen Kontrollen festgestellt wurde, dass die Früchte keine Anzeichen von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> aufweisen, und die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder</p> <p>e. bei zur industriellen Verarbeitung bestimmten Früchten bei amtlichen Kontrollen vor der Ausfuhr festgestellt wurde, dass die Früchte keine Anzeichen von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> aufweisen, und auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> angewandt werden, und die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die vom BLW genehmigt wurden, und die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die ein Etikett mit einem Rückverfolgungscode und der Angabe tragen, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind, und die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p>
<p>43. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Pseudocercospora angolensis</i> (T. Carvalho & O. Mendes) Crous & U. Braun anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzengesundheitsorganisation des betreffenden Landes diese Anerkennung bestätigt hat,</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
44. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Früchte von <i>Citrus aurantium</i> L. and <i>Citrus latifolia</i> Tanaka	<p>zenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>b. die Früchte ihren Ursprung in einem von <i>Pseudocercospora angolensis</i> (T. Carvalho & O. Mendes) Crous & U. Braun freien Gebiet haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>c. weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Pseudocercospora angolensis</i> (T. Carvalho & O. Mendes) Crous & U. Braun beobachtet wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus aufgewiesen haben.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen aufgeführt ist, oder</p> <p>c. die Früchte ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde und der in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung»</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>eingetragen ist, und die Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen, oder</p> <p>d. die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, auf der geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden, und</p> <p>auf der Anbaufläche in der Vegetationsperiode seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen durchgeführt und an den Früchten dabei keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa festgestellt wurden, und</p> <p>die von dieser Anbaufläche geernteten Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen, und</p> <p>die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder</p> <p>e. zur industriellen Verarbeitung bestimmte Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) van der Aa aufwiesen, und</p> <p>das Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eine Feststellung enthält, wonach die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, auf der zum geeigneten Zeitpunkt geeignete Behandlungen gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden, und</p> <p>die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die vom BLW genehmigt wurden, und</p> <p>die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die ein Etikett mit einem Rückverfolgungscode und der Angabe tragen, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind, und</p> <p>die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
45. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, <i>Mangifera</i> L. und <i>Prunus</i> L.	<p>Amtliche Bescheinigung darüber, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten), für die die genannten Früchte bekanntermassen anfällig sind, anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten), für die die genannten Früchte bekanntermassen anfällig sind, befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c. weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten von <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten), für die die genannten Früchte bekanntermassen anfällig sind, festgestellt wurden und keine der am Ort der Erzeugung geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben und die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder d. die Früchte einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Tephritidae</i> (aussereuropäische Arten), für die die genannten Früchte bekanntermassen anfällig sind; die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzengesundheitszeugnissen enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
46. Früchte von <i>Capsicum</i> (L.), <i>Citrus</i> L.,	Amtliche Feststellung, dass die Früchte

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>ausgenommen <i>Citrus limon</i> (L.) Osbeck. und <i>Citrus aurantiifolia</i> (Christm.) Swingle, <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Punica granatum</i> L. mit Ursprung in Ländern des afrikanischen Kontinents, Cabo Verde, St. Helena, Madagaskar, Réunion, Mauritius und Israel</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, und dass die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten und am Erzeugungsort in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, einschliesslich einer visuellen Inspektion repräsentativer Proben der Früchte, und dass dabei <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) nicht nachgewiesen wurde, oder d. einer wirksamen Kältebehandlung oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick); die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzengesundheitszeugnissen enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diese Behandlungsmethode zusammen mit einem Nachweis über ihre Wirksamkeit zuvor schriftlich mitgeteilt hat. <p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh, <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich und
47. Früchte von <i>Malus</i> Mill	

Waren

Spezifische Voraussetzungen

Rhagoletis pomonella (Walsh) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,

- oder
- b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Enarmonia prunivora* Walsh, *Grapholita inopinata* Heinrich und *Rhagoletis pomonella* (Walsh) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
- oder
- c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von *Enarmonia prunivora* Walsh, *Grapholita inopinata* Heinrich und *Rhagoletis pomonella* (Walsh) durchgeführt werden, einschliesslich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei die Schadorganismen nicht nachgewiesen wurden, und die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten,
- oder
- d. einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von *Enarmonia prunivora* Walsh, *Grapholita inopinata* Heinrich und *Rhagoletis pomonella* (Walsh); die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzengesundheitszeugnissen enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

48. Früchte von *Malus* Mill. und *Pyrus* L.

Amtliche Feststellung, dass die Früchte

- a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von *Guignardia piricola* (Nosa) Yamamoto anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
- oder
- b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto durchgeführt werden, einschliesslich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde,</p> <p>und</p> <p>die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten,</p> <p>oder</p> <p>d. einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto; die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzengesundheitszeugnissen enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p>
49. Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	<p>Amtl. Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
50. Früchte von <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Vaccinium</i> L. mit Ursprung in Kanada, Mexiko und den USA	<p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say durchgeführt werden, einschliesslich einer visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde, und die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder</p> <p>d. einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say; die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzengesundheitszeugnissen enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p> <p>Amthliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Grapholita packardi</i> Zeller befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder</p> <p>b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeiten amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Grapholita packardi</i> Zeller durchgeführt werden, einschliesslich einer Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, und dass dabei der Schadorganismus nicht nachgewiesen wurde, und die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder</p> <p>c. einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Grapholita packardi</i> Zeller; die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzengesundheitszeugnissen enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
51. Pflanzen von <i>Aegle</i> Corrêa, <i>Aeglopsis</i> Swingle, <i>Afraegle</i> Engl., <i>Atalantia</i> Corrêa, <i>Balsamocitrus</i> Stapf, <i>Burkillanthus</i> Swingle, <i>Calodendrum</i> Thunb., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Limonia</i> L., <i>Microcitrus</i> Swingle, <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Pamburus</i> Swingle, <i>Severinia</i> Ten., <i>Swinglea</i> Merr., <i>Triphasia</i> Lour. und <i>Vepris</i> Comm., ausgenommen Früchte (aber mit Samen); sowie Samen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das vom BLW als frei von <i>Candidatus</i> <i>Liberibacter africanus</i> , <i>Candidatus</i> <i>Liberibacter americanus</i> und <i>Candidatus</i> <i>Liberibacter asiaticus</i> anerkannt ist.
52. Pflanzen von <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Choisya</i> Kunth, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm, <i>Zanthoxylum</i> L., ausgenommen Früchte und Samen	Amtliche Feststellung, dass <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, in <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio bekanntermassen nicht vorkommt, oder b. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder c. die Pflanzen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland registriert ist und von dieser überwacht wird, und an dem die Anbaufläche für die Pflanzen physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio geschützt war, und an dem während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Verbringung zu geeigneten Zeitpunkten zwei amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen auf der Fläche und in einem Umkreis von mindestens 200 m keine Anzeichen von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio festgestellt wurden.
53. Pflanzen von <i>Aegle</i> Corrêa, <i>Aeglopsis</i> Swingle, <i>Afraegle</i> Engl., <i>Amyris</i> P. Browne, <i>Atalantia</i> Corrêa, <i>Balsamocitrus</i> Stapf, <i>Choisya</i> Kunth, <i>Citropsis</i> Swingle & Kellerman, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Eremocitrus</i> Swingle, <i>Esenbeckia</i> Kunth., <i>Glycosmis</i> Corrêa, <i>Limonia</i> L., <i>Merrillia</i> Swingle, <i>Microcitrus</i> Swingle,	Amtliche Feststellung, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem ein Auftreten von <i>Diaphorina citri</i> Kuway nicht bekannt ist, oder b. die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Diaphorina citri</i> Kuwayana freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzen-

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p><i>Murraya J. Koenig ex L., Naringi Adans., Pamburus Swingle, Severinia Ten., Swinglea Merr., Tetradium Lour., Toddalia Juss., Triphasia Lour., Vepris Comm., Zanthoxylum L.</i>, ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>schutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde das und in dem Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist.</p>
<p>54. Pflanzen von <i>Microcitrus Swingle, Naringi Adans. und Swinglea Merr.</i>, ausgenommen Früchte und Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes diesen Status schriftlich mitgeteilt hat, oder b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas fuscans</i> pv. <i>aurantifolii</i> befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittstaates diesen Status schriftlich mitgeteilt hat.
<p>55. Pflanzen von <i>Crataegus L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. festgestellt wurden.</p>
<p>56. Pflanzen von <i>Malus Mill. und Pyrus L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht wurden.</p>
<p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei <i>Malus</i> Mill.: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev.; – bei <i>Pyrus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev.; 	
<p>57. Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strawberry witches' broom phyto-plasm 	<p>geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.
<p>58. Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> Schenkling bekannt ist.</p>
<p>59. Pflanzen von <i>Malus Mill.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Malus Mill.</i> bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus – Tomato ringspot virus 	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden be-

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>sonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat;</p> <p>b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>60. Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Prunus</i> L. bekannt ist</p> <p>b. ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist,</p> <p>c. ausser Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern, in denen das Auftreten der massgeblichen besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den unter Buchstabe a. genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Tomato ringspot virus; – für den unter Buchstabe b. genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus, – Peach mosaic virus, – American plum line pattern virus. 	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen - oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; <p>b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>61. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p>	<p>a. Pflanzen sind frei von Blattläusen einschliesslich ihrer Eier; und</p> <p>b. Amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa. die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>b. ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Tomato ringspot virus – Black raspberry latent virus – für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Raspberry leaf curl virus – Cherry rasp leaf virus 	<p>wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat; <p>bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>62. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle Rassen ausser Rasse 1, der gewöhnlichen europäischen Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden oder b. im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, vom BLW anerkannt worden sind.
<p>63. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> bekannt sind, oder b. im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Clavi-</i>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
64. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p data-bbox="527 225 893 264"><i>bacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> vom BLW anerkannt worden sind.</p> <p data-bbox="497 276 885 379">Amtliche Feststellung, dass sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind und</p> <p data-bbox="497 384 909 842">a. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler und <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> nicht bekannt ist, oder die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler oder <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines vom BLW anerkannten Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler und <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> erwiesen hat oder als frei davon gilt, und</p> <p data-bbox="497 852 909 1450">b. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, – die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder – nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspek-</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
65. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	<p>tionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler und <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> nicht bekannt ist.</p>
66. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> die Knollen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von <i>Tecia solanivora</i> (Povolný) nicht bekannt ist; oder die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Tecia solanivora</i> (Povolný) anerkannt wurde.
67. Pflanzen von <i>Capsicum annum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler oder <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler und <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> erwiesen haben, oder an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler und <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> festgestellt wurden.
68. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., ausgenommen Früchte und Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde, oder ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist.

Waren	Spezifische Voraussetzungen
69. Früchte von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ol style="list-style-type: none"> ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde, oder ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland bei amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist.
70. Früchte von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum aethiopicum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <ol style="list-style-type: none"> ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Mas-

Waren	Spezifische Voraussetzungen
71. Früchte von <i>Solanaceae</i> mit Ursprung in Australien, Amerika und Neuseeland	<p>snahmen als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) befunden wurde, und dass am Erzeugungsort in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, einschliesslich einer Inspektion repräsentativer Proben der Früchte, und dass dabei <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) nicht nachgewiesen wurde</p> <p>und</p> <p>die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten,</p> <p>oder</p> <p>d. ihren Ursprung auf einer insektensicheren Anbaufläche haben, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage von amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Neoleucinodes elegantalis</i> (Guenée) befunden wurde, und</p> <p>die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p> <p>Amtdliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Land haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnisse unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, an dem sowie in dessen unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) sowie wirksame Behandlungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass er frei von dem Schadorganismus ist, und an dem vor der Ausfuhr repräsentative Proben der Früchte unter-</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>72. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., ausser Samen</p>	<p>sucht wurden, und dass die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten, oder d. ihren Ursprung auf einer insektensicheren Anbaufläche haben, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage von amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Bactericera cockerelli</i> (Sulc.) befunden wurde, und dass die Pflanzengesundheitszeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer), <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith und <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde, oder b. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer), <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden, oder c. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden.</p>
<p>73. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen ununterbrochen in einem Land gestanden haben, das frei von Chrysanthemum stem necrosis virus ist, oder b. die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von Chrysanthemum stem necrosis virus anerkannt wurde, oder c. die Pflanzen ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, für den die Freiheit von Chrysanthemum stem necrosis virus festgestellt und dies durch amtliche Kontrollen und gegebenenfalls Testungen</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<p>74. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist</p> <p>a. in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu stricto</i> oder anderer Vektoren von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist;</p> <p>b. in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu stricto</i> oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist</p>	<p>überprüft wurde.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a. unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b. höchstens die F4-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a. unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b. höchstens die F2-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.</p>
<p>75. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie Poaceae, – Rhizomen, – Samen, – Knollen, <p>mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder</p> <p>b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde, oder</p> <p>c. unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>der Behandlung sind in den Pflanzengesundheitszeugnissen aufzuführen oder</p> <p>d. von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet werden, die einen Befall mit <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ausschliessen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden.</p>
<p>76. Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind.
<p>77. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Erzeugungsort bekanntermassen frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival ist und b. die Pflanzen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die bekanntermassen frei von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens ist.
<p>78. Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen dient, mit Ausnahme des sterilen Substrats von <i>In vitro</i>-Pflanzen, mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Kultursubstrat bei der Einpflanzung der damit verbundenen Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> i) frei von Erde und organischen Stoffen war und nicht zuvor zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde oder ii) sich vollständig aus Torf oder Fasern von <i>Cocos nucifera</i> L. zusammensetzte und nicht zuvor zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde oder iii) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurde, um sicherzustellen, dass es frei von Schadorganismen ist; die Angaben über die Behandlung sollten unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» in die Pflanzengesundheitszeugnisse eingetragen werden, und

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>in allen zuvor genannten Fällen unter geeigneten Bedingungen gelagert und erhalten wurde, um es von Schadorganismen freizuhalten,</p> <p>und</p> <p>b. seit der Einpflanzung</p> <p>i) geeignete Massnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten, mindestens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – physische Isolierung des Kultursubstrats von Erde und anderen möglichen Befallsquellen – Hygienemassnahmen – Verwendung von Wasser, das frei von Schadorganismen ist, <p>oder</p> <p>ii) in den zwei Wochen vor der Ausfuhr das Kultursubstrat gegebenenfalls einschliesslich Erde mit schadorganismusfreiem Wasser komplett abgespült wurde; es kann eine Umpflanzung in Kultursubstrat vorgenommen werden, das den Anforderungen unter Buchstabe a genügen muss. Es sind geeignete Bedingungen aufrechtzuerhalten, um das Kultursubstrat gemäss Buchstabe b von Schadorganismen freizuhalten.</p>
79. Zwiebeln, Kormi, Rhizome und Knollen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> , mit Ursprung in Drittländern	Amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.
80. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> mit Ursprung in Drittländern	Amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.
81. Wurzel- und Knollengemüse mit Ursprung in Drittländern	Amtliche Feststellung, dass die Sendung bzw. Partie höchstens 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthalten darf.
82. Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, eingeführt aus Drittländern	Amtliche Feststellung, dass die Maschinen oder Fahrzeuge gereinigt wurden und frei von Erde und Pflanzenresten sind.
83. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (aussereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
84. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Rhizomen, – Samen, – Knollen 	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder</p> <p>b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde, oder</p> <p>c. unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Pflanzengesundheitszeugnissen aufzuführen, oder</p> <p>d. von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Thrips palmi</i> Karny, in einem sterilen Medium in vitro unter sterilen Bedingungen gezüchtet werden, die einen Befall mit <i>Thrips palmi</i> Karny ausschliessen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden.</p>
85. Schnittblumen von <i>Orchidaceae</i> und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind.
86. Früchte von <i>Capsicum</i> L. mit Ursprung in Belize, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, den Vereinigten Staaten und Französisch-Polynesien, wo das Auftreten von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a. ihren Ursprung in einem von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen anerkannt wurde und in dem Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eingetragen ist, oder</p> <p>b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen</p>

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	als frei von <i>Anthonomus eugeni</i> Cano befunden wurde und in dem Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den zwei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich am Erzeugungsort und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft durchgeführt wurden, als frei von <i>Anthonomus eugeni</i> Cano befunden wurde.
87. Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing phytoplasma und Coconut cadang-cadang viroid bekannt ist, und weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen dafür festgestellt wurden oder</p> <p>b. an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing phytoplasma und Coconut cadang-cadang viroid festgestellt wurden, und dass Pflanzen am Ort der Erzeugung, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten, an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden,</p> <p>c. Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäss den Buchstaben a und b erfüllt.</p>
88. Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – sauber (d.h. frei von Pflanzenabfall) und frei von Blüten und Früchten sind – in Baumschulen angezogen wurden – zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
89. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.</p>
90. Ein- und zweijährige Pflanzen, ausser Poaceae, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten

Waren	Spezifische Voraussetzungen
ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<ul style="list-style-type: none"> ten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
91. Pflanzen von Poaceae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilie Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Bz., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L., <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
92. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen, einschliesslich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinander folgende Jahre in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, b. die Pflanzen bei den unter Buchstabe a. genannten Baumschulen <ol style="list-style-type: none"> aa. mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums <ul style="list-style-type: none"> – in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, – geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von aussereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, – mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen 1 und 3 genannten besonders gefährlichen

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a. genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrates wachsenden Pflanzenteile von Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3000 Pflanzen dieser Gattung gibt,</p> <ul style="list-style-type: none">– bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten besonders gefährlichen Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und ausserdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen frei sind,– entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschliessenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde;– unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; ausserdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand:<ul style="list-style-type: none">– geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder– geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe

Waren	Spezifische Voraussetzungen
93. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Familien Caryophyllaceae (ausser <i>Dianthus</i> L.), Compositae (ausser <i>Dendranthema</i> [DC.] Des Moul.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (ausser <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>be aa. fünfter Gedankenstrich entspricht, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» anzugeben, bb. in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden; diese Nummer ist unter der Rubrik «zusätzliche Erklärung» auch in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann. <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden, – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und – sich dabei als frei von Anzeichen besonders gefährlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen besonders gefährlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
94. Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) befunden wurde und in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) befunden wurde und in den Pflanzen-

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	<p>gesundheitszeugnissen unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens einmal alle 3 Wochen monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) befunden wurde, oder</p> <p>c. in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Erzeugungsort aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschliessend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind in den Pflanzengesundheitszeugnissen aufzuführen, oder</p> <p>d. von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet werden, die einen Befall mit <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) ausschliessen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden.</p>
<p>95. Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern</p>	<p>Amtliehe Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) befunden worden sind.
<p>96. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist;</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bean golden mosaic virus, 	

Waren	Spezifische Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> – Cowpea mild mottle virus, – Lettuce infectious yellows virus, – Pepper mild tigré virus, – Squash leaf curl virus, – Euphorbia mosaic virus, – Florida tomato virus, – andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren; a. Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist b. Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (nicht-EU Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist 	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden;</p> <p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während eines angemessenen Zeitraumes keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermassen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind, oder b. die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war, oder c. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.
97. Samen von <i>Zea mays</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Pantoea stewartii</i> subsp. <i>stewartii</i> (Smith) Mergaert, Verdonck & Kersters bekannt sind, oder b. eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Pantoea stewartii</i> subsp. <i>stewartii</i> (Smith) Mergaert, Verdonck & Kersters erwiesen hat.
98. Samen der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt.</p>
99. Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt oder b. an den Pflanzen auf ihrer Anbaufläche während ihrer letzten abgeschlossenen Ve-

Waren	Spezifische Voraussetzungen
	getationsperiode keine Anzeichen für <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben.

Anhang 8
(Art. 8 und 15)

Samen und weitere Waren, die aus der EU eingeführt und in Verkehr gebracht werden dürfen unter der Voraussetzung, dass ihnen ein Pflanzenpass beiliegt

1. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, von *Choisya* Kunth, *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihren Hybriden, *Casimiroa* La Llave, *Clausena* Burm. f., *Murraya* J. Koenig ex L., *Vepris* Comm., *Zanthoxylum* L. und *Vitis* L.
2. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Stielen und Blättern.
3. Holz, das die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Es wurde ganz oder teilweise aus *Juglans* L., *Platanus* L. und *Pterocarya* Kunth gewonnen, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung.
 - b. Es entspricht einer der folgenden Warenbezeichnungen:

HS-Code / Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4401.12	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.22	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.40	Holzabfälle und Holzausschuss (ausser Sägespänen), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.1290	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.99	Rohholz von <i>Juglans</i> L., <i>Platanus</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404.20	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407.99	Holz von <i>Juglans</i> L., <i>Platanus</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

4. Getreidesamen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹⁴ von:
 - *Oryza sativa* L.

¹⁴ SR 916.151

5. Gemüsesamen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung von:
 - *Allium cepa* L.
 - *Allium porrum* L.
 - *Capsicum annuum* L.
 - *Phaseolus coccineus* L.
 - *Phaseolus vulgaris* L.
 - *Pisum sativum* L.
 - *Solanum lycopersicum* L.
 - *Vicia faba* L.
6. Samen von *Solanum tuberosum* L. (Echte Kartoffelsamen, *true potato seeds*).
7. Samen von Futterpflanzen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung:
 - *Medicago sativa* L.
8. Samen von Öl- und Faserpflanzen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung von:
 - *Brassica napus* L.
 - *Brassica rapa* L.
 - *Glycine max* (L.) Merrill
 - *Helianthus annuus* L.
 - *Linum usitatissimum* L.
 - *Sinapis alba* L.
9. Samen von Zierpflanzen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung von:
 - *Allium* L.
 - *Capsicum* L.
 - *Prunus amygdalus* Batsch
 - *Prunus avium* L.
 - *Prunus armeniaca* L.
 - *Prunus cerasus* L.
 - *Prunus domestica* L.
 - *Prunus persica* (L.) Batsch
 - *Prunus salicina* Lindley
10. Samen von Obstarten im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung von:
 - *Prunus amygdalus* Batsch
 - *Prunus avium* L.
 - *Prunus armeniaca* L.
 - *Prunus cerasus* L.
 - *Prunus domestica* L.
 - *Prunus persica* (L.) Batsch

- *Prunus salicina* Lindley

Überführen von Waren in Schutzgebiete und Inverkehrbringen von Waren in Schutzgebieten

1. Waren, deren Überführen in ein Schutzgebiet und deren Inverkehrbringen im Schutzgebiet verboten sind

Ware	Schutzgebiet
1.1 Pflanzen, ausser Samen und Früchte, und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung <ul style="list-style-type: none"> – in anderen Ländern als solchen, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. vom BLW anerkannt worden sind, oder – in anderen Gebieten als solchen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind, oder – in anderen Gebieten als jene, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: <ul style="list-style-type: none"> – als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al., oder – als «Pufferzone» erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind. 	Kanton Wallis

2. Waren, deren Überführen in ein Schutzgebiet und deren Inverkehrbringen im Schutzgebiet nur unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass ihnen ein Pflanzenpass für Schutzgebiete beiliegt

Ware	Schutzgebiet
2.1 Pflanzen, ausser Früchte und Samen, und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	Kanton Wallis

3. Voraussetzungen, die Waren erfüllen müssen, damit für sie ein Pflanzenpass ausgestellt wird

Ware	Voraussetzungen	Schutzgebiet
3.1 Pflanzen, ausser Früchte und Samen, und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.		Kanton Wallis
a. mit Ursprung in der Schweiz	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen aus einem in Anhang 2 aufgeführten Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. stammen oder b. die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden, aa. die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Sicherheitszone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausgeht, mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren. Die Angaben zur Be- 	

Ware	Voraussetzungen	Schutzgebiet
	<p>schreibung dieser Sicherheitszone sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst zu übermitteln. Sobald die Sicherheitszone eingerichtet ist, sind in der Zone ausserhalb der Fläche und deren Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst jährlich zu übermitteln; und</p> <p>bb. die ebenso wie die Sicherheitszone vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten vollständigen Vegetationsperiode vorausgeht, für den Anbau von Pflanzen nach Massgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde; und</p> <p>cc. die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr) Winsl. et al. befunden wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d.h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis Oktober, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d.h. in der Zeit von August bis Oktober; <p>dd. von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.</p>	
b. mit ausländischem Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> – Mitgliedstaaten der europäischen Union 	
	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Gebieten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. amtlich erklärt sind, 	

Ware	Voraussetzungen	Schutzgebiet
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden, die als «Pufferzone» von mindestens 50 km² erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind; <p>– andere Länder</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder b. die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind. 	
3.2 Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni	<p>Es muss schriftlich nachgewiesen sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus Ländern stammen, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder b. aus einem Gebiet stammen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bezüglich <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. amtlich als Schutzgebiet erklärt ist oder c. aus den einem in Anhang 2 aufgeführten Schutzgebiet stammen oder d. vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemassnahme unterzogen wurden. 	Kanton Wallis

Muster für Pflanzenpässe

1. Einleitung

- 1.1 In der betreffenden Kategorie muss eines der Muster ausgewählt werden.
- 1.2 Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck «Rückverfolgbarkeitscode» einen Buchstabencode oder einen numerischen oder alphanumerischen Code, mit dem die Sendung, die Partie oder die Handelseinheit zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet wird, einschliesslich Codes, die auf eine Partie, ein Los, eine Serie, ein Herstellungsdatum oder Unternehmersdokumente verweisen.

2. Pflanzenpass für die Einfuhr aus der EU und das Inverkehrbringen

2.1  Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt*
B *CH-Zulassungsnummer*
C *Rückverfolgbarkeitscode*
D *Ursprungsland*

2.2  Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt*
B *CH-Zulassungsnummer*


C ABC-123456
D *Ursprungsland*

2.3  Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt* **B** *CH-Zulassungsnummer* **C** *Rückverfolgbarkeitscode* **D** *Ursprungsland*



2.4



Pflanzenpass / Plant Passport

- A** *Botanischer Name / Objekt* **B** *CH-Zulassungsnummer* **C** *Rückverfolgbarkeitscode* **D** *Ursprungsland*

2.5

Pflanzenpass /
Plant Passport

- A** *Botanischer Name / Objekt*
- B** *CH-Zulassungsnummer*
- C** *Rückverfolgbarkeitscode*
- D** *Ursprungsland*




2.6

Pflanzenpass /
Plant Passport


- A** *Botanischer Name / Objekt*
- B** *CH-Zulassungsnummer*
- C** *Rückverfolgbarkeitscode*
- D** *Ursprungsland*

2.7




Pflanzenpass / Plant Passport

<p>A <i>Botanischer Name / Objekt</i></p>	<p>B CH-Zulassungsnummer</p>
<p>C <i>Rückverfolgbarkeitscode</i></p>	<p>D <i>Ursprungsland</i></p>



2.8




Pflanzenpass / Plant Passport

<p>A <i>Botanischer Name / Objekt</i></p>	<p>C <i>Rückverfolgbarkeitscode</i></p>
<p>B CH-Zulassungsnummer</p>	<p>D <i>Ursprungsland</i></p>

3. Pflanzenpass für Schutzgebiete

3.1



Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

<p>A <i>Botanischer Name / Objekt</i></p>	<p>B CH-Zulassungsnummer</p>
<p>C <i>Rückverfolgbarkeitscode</i></p>	<p>D <i>Ursprungsland</i></p>

3.2



Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A *Botanischer Name / Objekt*

B *CH-Zulassungsnummer*



C ABC-123456

D *Ursprungsland*

3.3



Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ

Schadorganismus/-en

A *Botanischer Name / Objekt*

B *CH-Zulassungsnummer*

C *Rückverfolgbarkeitscode*

D *Ursprungsland*



3.4



Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ

Schadorganismus/-en

A *Botanischer Name / Objekt*

B *CH-Zulassungsnummer*

C *Rückverfolgbarkeitscode*

D *Ursprungsland*

3.5



Pflanzenpass –
ZP / Plant
Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A *Botanischer Name / Objekt*

B *CH-Zulassungsnummer*

C *Rückverfolgbarkeitscode*

D *Ursprungsland*



3.6



Pflanzenpass
– ZP / Plant
Passport – PZ
*Schadorga-
nismus/-en*

A *Botanischer Name /
Objekt*

B *CH-Zulassungs-
nummer*

C *Rückverfolgbar-
keitscode*

D *Ursprungsland*

3.7



Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A *Botanischer Na-
me / Objekt*

B *CH-
Zulassungs-
nummer*

C *Rückverfolgbar-
keitscode*

D *Ursprungsland*



3.8



Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A *Botanischer Name / Objekt*

C *Rückverfolg-
barkeitscode*

B *CH-Zulassungs-
nummer*

D *Ursprungs-
land*

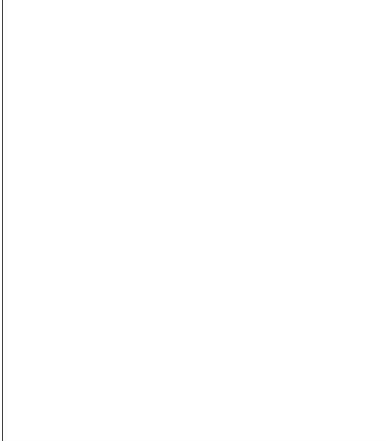
4. Pflanzenpass für die Einfuhr aus der EU und das Inverkehrbringen kombiniert mit einer Zertifizierungsetikette

4.1



Pflanzenpass / Plant Passport

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung






4.2




Pflanzenpass / Plant Passport

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung



- 4.3  Pflanzenpass / Plant Passport
Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung
- 
- 4.4  Pflanzenpass / Plant Passport
Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung

5. Pflanzenpass für Schutzgebiete kombiniert mit einer Zertifizierungsetikette

- 5.1  Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en
Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung

5.2



Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung



5.3



Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung



5.4



Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung

Anhang 11
(Art. 18)

**Typen und Arten von Pflanzen, für welche die Ausnahme
betreffend den Rückverfolgbarkeitscode nach Artikel 75 Absatz
6 PGesV nicht gilt**

1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausser Samen und auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, von *Acacia* Mill., *Acer* L., *Albizia* Durazz., *Alnus* Mill., *Annona* L., *Bauhinia* L., *Berberis* L., *Betula* L., *Caesalpinia* L., *Cassia* L., *Castanea* Mill., *Cornus* L., *Corylus* L., *Crataegus* L., *Diospyros* L., *Fagus* L., *Ficus carica* L., *Fraxinus* L., *Hamelis* L., *Jasminum* L., *Juglans* L., *Ligustrum* L., *Lonicera* L., *Malus* Mill., *Nerium* L., *Persea* Mill., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus* L., *Quercus* L., *Robinia* L., *Salix* L., *Sorbus* L., *Taxus* L., *Tilia* L. und *Ulmus* L.
2. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausser Samen, von *Amelanchier* Med., *Casimiroa* La Llave, *Chaenomeles* Lindl., *Clausena* Burm. f., *Coffea* L., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Lavandula dentata* L., *Mespilus* L., *Murraya* J., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Vitis* L.
3. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden
4. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausser Samen, von *Choisya* Kunth, *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und deren Hybriden

Anhang 12
(Art. 19)

Warespezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses

Ware	Warespezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
<p>1. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermassen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. sind, oder b. durch die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht ist, nachgewiesen wird, dass das Holz zur Zeit der Behandlung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying),
<p>2. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführtes Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, ausser Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlüssen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den phytosanitären Anforderungen der Schweiz entspricht, 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ol style="list-style-type: none"> a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitsliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, oder b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird, oder c. bis zur völligen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde.
<p>aber einschliesslich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung</p> <p>3. Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 6 aufgeführte lose Rinde und aufgeführtes Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanz- 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose Rinde</p> <ol style="list-style-type: none"> a. seinen bzw. ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitsliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i>

Ware	Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
zen gewonnen	<p>Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b. sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass nach üblichem Handelsbrauch die Markierung «HT» auf jeglicher Umhüllung angegeben wird.</p>
<p>4. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den phytosanitären Anforderungen der Schweiz entspricht</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <p>a. seinen Ursprung in einem Gebiet haben, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b. aus entrindetem Holz gemäss Anhang 1 des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen Nr. 15 der FAO «Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel» hergestellt sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang 1 dieses Internationalen Standards unterzogen worden sein und – eine Markierung gemäss Anhang 2 dieses Internationalen Standards aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.
<p>5. Pflanzen von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen</p> <p>a. ununterbrochen oder seit ihrer Verbringung in die Schweiz oder in die EU an einem Erzeugungsort in einem Gebiet gestanden haben, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, einschliesslich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens 5 km, an dem bei den amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Verbringung weder Anzeichen von <i>Geosmithia</i></p>

Ware	Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
6. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p><i>morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman noch das Auftreten des Vektors festgestellt wurden, und vor der Verbringung einer visuellen Inspektion unterzogen und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde, oder</p> <p>c. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, wo sie unter vollständiger physischer Isolierung gehalten wurden und vor der Verbringung einer visuellen Inspektion unterzogen und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wurde.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermassen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. ist, oder</p> <p>b. am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.</p>
7. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden und <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Clausena</i> Burm f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm., <i>Zanthoxylum</i> L., ausgenommen Früchte und Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio befunden wurde, oder</p> <p>b. an einem Erzeugungsort angebaut wurden, der für den Pflanzenpass registriert ist und in diesem Rahmen überwacht wird, und an dem die Anbaufläche für die Pflanzen physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio geschützt war, und an dem während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Inverkehrbringen zu geeigneten Zeitpunkten zwei amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen auf der Fläche und in einem Umkreis von mindestens 200 m keine Anzeichen von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio festgestellt wurden.</p>
8. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchten	<p>Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen:</p>

Ware	Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
	<ul style="list-style-type: none"> a. aus einem Gebiet stammen, das bekanntermassen frei von Grapevine flavescence dorée phytoplasma ist, oder b. aus einem Betriebsteil stammen, wo: <ul style="list-style-type: none"> i. seit dem Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode im Betriebsteil und in der unmittelbaren Umgebung keine Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma auf <i>Vitis</i> spp. festgestellt wurden und, im Falle von Vermehrungsmaterial von <i>Vitis</i> spp., seit dem Beginn der letzten zwei vollständigen Vegetationsperioden im Betriebsteil und in der unmittelbaren Umgebung keine Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma festgestellt wurden, ii. eine Überwachung der Vektoren durchgeführt wird und geeignete Behandlungen zur Kontrolle von Vektoren von Grapevine flavescence dorée phytoplasma durchgeführt werden, iii. Pflanzen von <i>Vitis</i> L. in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsteils während der Vegetationsperiode in Bezug auf Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma überwacht und bei Auftreten von Symptomen entfernt wurden oder getestet und als frei vom Schadorganismus befunden worden sind, oder c. einer Warmwasserbehandlung gemäss Internationalen Standards unterzogen wurden.
<p>9. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtlliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestimmungen des BLW oder gegebenenfalls die Bestimmungen der EU zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden, und b. die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermassen frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> ist, oder die Bestimmungen der EU zur Bekämpfung von <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> eingehalten wurden und c. die Bestimmungen des BLW oder gegebenenfalls die Bestimmungen der EU zur Bekämpfung von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens <i>et Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, eingehalten wurden, und

Ware	Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
	<p>d. aa. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb. die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> ist oder infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> als frei davon gilt,</p> <p>und</p> <p>e. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von den am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder – nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen und visuellen Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschlussung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäss den Bestimmungen über das Verschiessen in der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998¹⁵ unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populatio-

¹⁵ SR 916.151.1

Ware	Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen der Sorten, die amtlich zugelassen wurden	<p>nen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat, – in der Schweiz erzeugt wurden und – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und nach geeigneten Methoden einem amtlichen Labortest unterzogen wurde und sich dabei als frei von Quarantäneorganismen erwiesen hat.
11. Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in den Ziffern 9 oder 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen sowie den in Ziffer 12 genannten Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Labortests als frei von jeglichen Quarantäneorganismen erwiesen. b. Die Quarantänetests gemäss Buchstabe a. werden <ul style="list-style-type: none"> aa. überwacht vom BLW oder, gegebenenfalls, vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen EU-Mitgliedsstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieser Stelle oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb. durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgerüstet ist, die eine Isolierung der Quarantäneorganismen sowie eine Behandlung des Materials gewährleisten, sodass die Gefahr der Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen ist; cc. durchgeführt an jeder Materialpartie durch <ul style="list-style-type: none"> – Beschau auf Anzeichen für den Befall mit Quarantäneorganismen in regelmässigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, – Tests nach geeigneten, vom BLW anerkannten Methoden – bei allem Kartoffelzuchtmaterial auf zumindest <ul style="list-style-type: none"> – Andean potato latent virus – Andean potato mottle virus – Arracacha virus B, oca strain – Potato black ringspot virus – Potato virus T – aussereuropäische Isolate von Kartoffelviren A, M, S, V, X und

Ware	Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
12. Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser die in Ziffer 11 genannten Samen	<p>Y (einschliesslich Y^o, Yⁿ und Y^c) sowie Blattrollvirus der Kartoffel (einschliesslich Y^o)</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> – <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i>, <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni, Cleenwerck, de Vos, Fegan, Sly & Kappler, <i>Ralstonia syzigii</i> subsp. <i>celebensis</i> (Roberts <i>et al.</i>) Vanechoutte <i>et al.</i> und <i>Ralstonia syzigii</i> subsp. <i>indonesiensis</i> (Roberts <i>et al.</i>) Vanechoutte <i>et al.</i> – bei Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser den in Ziffer 12 genannten Samen, zumindest auf die oben genannten Viren und Viroiden; <p>dd. durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellte Anzeichen zur Identifizierung der Quarantäneorganismen, die sie verursacht haben.</p> <p>c. Material, das sich bei der Untersuchung gemäss Buchstabe b nicht als frei von den Quarantäneorganismen gemäss Buchstabe b erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des Quarantäneorganismus bzw. der Schadorganismen unterzogen.</p> <p>d. Jede Organisation oder Forschungsstelle in der Schweiz, die solches Material besitzt, unterrichtet das BLW darüber.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Samen von Pflanzen stammen, die jeweils die Anforderungen gemäss den Ziffern 9, 10 und 11 erfüllen, und</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Samen aus Gebieten stammen, die nachweislich frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> sind, oder b. die Samen den folgenden Anforderungen genügen: <ul style="list-style-type: none"> i. Sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten beobachtet wurden, die durch die Schadorganismen gemäss Buchstabe a hervorgerufen wurden; ii. sie wurden auf einer Fläche erzeugt mit ausschliesslicher Verwendung von Wasser, das frei von jeglichen unter dieser Nummer genannten Schadorganismen ist.

Ware	Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
13. Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, die in Genbanken oder Genmaterialsammlungen gehalten werden	<p>Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet das BLW darüber.</p> <p>Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Labortests als frei von jeglichen Quarantäneorganismen erwiesen.</p>
14. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser den in Ziffern 9, 10, 11 oder 13 genannten Knollen	<p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> sind und gegebenenfalls die Bestimmungen des BLW oder der EU zur Bekämpfung von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, b. <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> und c. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens <p>eingehalten wurden.</p>
15. Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen von <i>Capsicum</i> spp., <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen des BLW oder gegebenenfalls die Bestimmungen der EU zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden.</p>
16. Pflanzen von <i>Capsicum annum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> erwiesen haben oder b. auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> festgestellt wurden.
17. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	<p>Der Erzeugungsort muss nachweislich als frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> Li <i>et al.</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt sein.</p>
18. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., <i>Asparagus officinalis</i> L., <i>Beta vulgaris</i> L., <i>Brassica</i> spp. und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, sowie im Freiland gezogene Zwiebeln, Knollen und Rhizome von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium</i>	<p>Nachweis erforderlich, dass die Bestimmungen der EU oder des BLW zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden.</p>

Ware	Warenspezifische Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses
<i>cepa</i> L., <i>Dahlia</i> spp., <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., <i>Hyacinthus</i> spp., <i>Iris</i> spp., <i>Lilium</i> spp., <i>Narcissus</i> L. und <i>Tulipa</i> L.	
19. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Verpackung muss eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.
20. Pflanzen von <i>Cucurbitaceae</i> und <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Gebieten:	
a. wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. oder anderen Vektoren von Tomato leaf curl New Delhi Virus nicht festgestellt wurde	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermassen frei von Tomato leaf curl New Delhi Virus sind; oder</p> <p>b. keine Symptome von Tomato leaf curl New Delhi Virus während der letzten vollständigen Vegetationsperiode festgestellt wurden.</p>
b. wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. oder anderen Vektoren von Tomato leaf curl New Delhi Virus festgestellt wurde	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermassen frei von Tomato leaf curl New Delhi Virus sind; oder</p> <p>b. keine Symptome von Tomato leaf curl New Delhi Virus während der letzten vollständigen Vegetationsperiode festgestellt wurden, und</p> <p>i. deren Betriebsteil während amtlichen Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren von Tomato leaf curl New Delhi Virus befunden wurden, oder</p> <p>ii. die Pflanzen einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, welche die Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren von Tomato leaf curl New Delhi Virus gewährleistet.</p>
21. Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden	<p>Die Maschinen oder Fahrzeuge müssen</p> <p>a. aus einem Gebiet verbracht werden, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, oder</p> <p>b. vor der Verbringung aus dem mit <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) befallenen Gebiet gereinigt werden und frei von Erde und Pflanzenresten sein.</p>

Anhang 13
(Art. 24)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...¹⁶

¹⁶ Die Änderungen können unter AS **2019** 4773 konsultiert werden.

